



Einwohnergemeinde Unterseen

Baureglement

Gemeindeversammlung vom 17.04.2000

Änderung vom 01.12.2008 / GV

Änderung vom 15.09.2008 / GR

Änderung vom 09.03.2009 / GV

Änderung vom 30.11.2009 / GV

Änderung vom 28.11.2011 / GV

Änderung vom 05.02.2018 / GR

genehmigt am 03.01.2012 / AGR

genehmigt am 12.10.2012 / AGR

genehmigt am 24.10.2012 / AGR

genehmigt am 10.01.2013 / AGR

genehmigt am 16.08.2018 / AGR

Formelle Änderung aufgrund Umsetzung BMBV (GBR)

Bearbeitungsstand: 19.09.2022 / dk / ao / dr

Legende Darstellung Änderungen

- Anpassung BMBV (neu / gestrichen)
- Genehmigte Baureglementsänderungen / geltendes Recht (neu / gestrichen)

A	Allgemeine Bestimmungen	6
B	Allgemeine Voraussetzungen der Überbauung	
	<i>I Bewilligungspflicht, Ausnahmen</i>	7
	<i>II Erschliessung</i>	8
C	Gestaltung	
	<i>I Baugestaltung</i>	10
	<i>II Umgebungsgestaltung</i>	13
D	Baupolizeiliche Vorschriften	
	<i>I Bauweise</i>	13
	<i>II Mass der Nutzung, Bestimmungsweise</i>	16
	<i>III Bauabstände</i>	18
	<i>IV Gebäudehöhe, Geschosse</i>	24
	<i>V Dachausbau, Dachform</i>	26
	<i>VI Gesundheitspolizeiliche Vorschriften</i>	28
E	Zonen- und Gebietsvorschriften	
	<i>I Allgemeines</i>	30
	<i>II Bauzonen</i>	30
	<i>III Zonen mit Planungspflicht</i>	32
	<i>IV Zonen für öffentliche Nutzungen</i>	51
	<i>V Baupolizeiliche Masse</i>	60
	<i>VI Landwirtschaftszone</i>	61
	<i>VII Ortsbildschutzgebiete, Schutzobjekte</i>	63
	<i>VIII Landschaftsschutz, Schutzobjekte</i>	65
	<i>IX Gefahrengebiete</i>	72
F	Verfahrensvorschriften	72

G	Zuständigkeiten	73
H	Widerhandlungen, Übergangs- und Schlussbestimmungen	76
Anhang 1	Grafische Darstellungen Skizzen zu den Begriffen und Messweisen	
Anhang 2	Grafische Darstellungen	
Anhang 3	Liste der gültigen Teilbauordnungen	
Anhang 4	Zusammenstellung der wichtigsten eidgenössischen und kantonalen Erlasse im Bauwesen	

Gesetze und Erlasse

- BauG — Baugesetz vom 9. Juni 1985
- BauV — Bauverordnung vom 6. März 1985
- BewD — Baubewilligungsdekret vom 22. März 1994
- BUD — Baulandumlegungsdekret vom 12. Februar 1985
- EG ZGB — Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch vom 28. Mai 1911
- GBD — Grundeigentümerbeitragsdekret vom 12. Februar 1985
- GBR — Gemeindebaureglement
- JSG — Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wild lebender Säugetiere und Vögel vom 09. April 1967
- KGV — Kantonale Gewässerschutzverordnung vom 12. Februar 1983
- LKV — Verordnung über die Erhaltung der Lebensgrundlagen und der Kulturlandschaft (Kanton Bern) vom 01. Januar 1998
- LSV — Eidgenössische Lärmschutzverordnung vom 15. Dezember 1986
- NHG — Bundesgesetz über Natur- und Heimatschutz vom 01. Juli 1966
- NSchG — Naturschutzgesetz (Kanton Bern) vom 15. September 1992
- NSchV — Naturschutzverordnung (Kanton Bern) vom 10. November 1993
- OLK — Verordnung über die kantonale Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder vom 10. August 1977
- PFD — Planungsfinanzierungsdekret vom 17. November 1970 mit Änderungen vom 24. November 1983 und 12. Februar 1985
- RPG — Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979
- RPV — Raumplanungsverordnung vom 26. März 1986
- SBG — Strassenbaugesetz vom 2. Februar 1964 mit Änderungen vom 29.09.1968, 07.6.1970, 6.11.1974, 12.02.1985
- SFD — Strassenfinanzierungsdekret vom 12. Februar 1985
- SFG — See- und Flussufergesetz vom 6. Juni 1982
- SFV — See- und Flussuferverordnung vom 29. Juni 1983
- StoV — Verordnung über umweltgefährdende Stoffe vom 09. Juni 1986
- VLN — Verordnung über das Bundesinventar der Landschaften und Baudenkmäler von nationaler Bedeutung vom 10. August 1977
- WBG — Wasserbaugesetz vom 14. Februar 1989
- WaG — Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991
- WaV — Verordnung über den Wald vom 30. November 1992

Eine Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Um die Lesbarkeit des vorliegenden Reglements zu erleichtern, haben sich seine Verfasser an den traditionellen Sprachgebrauch gehalten und auf die jeweilige Nennung der weiblichen Form verzichtet. Selbstverständlich sind dabei jeweils die Einwohnerinnen, die Eigentümerinnen, die Fussgängerinnen usw. eingeschlossen.

Das Baureglement übernimmt die Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen BMBV (BSG 721.3, Stand 01.07.2019).

A Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Geltungsbereich

¹ Das Baureglement gilt für das ganze Gemeindegebiet. Es bildet zusammen mit dem Zonenplan Siedlung und dem Zonenplan Landschaft sowie dem Plan der Ortsbildschutzgebiete die baurechtliche Grundordnung der Gemeinde.

² Soweit die Gemeinde besondere baurechtliche Ordnungen erlassen hat, ist das Baureglement als ergänzendes Recht anwendbar.

Artikel 2

Vorbehalt anderer Vorschriften

¹ Die einschlägigen Bestimmungen des eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Rechts, namentlich des Raumplanungsgesetzes, des Umweltschutzgesetzes, des Baugesetzes und seiner Ausführungserlasse bleiben vorbehalten.

² Im Verhältnis unter Nachbarn sind die Eigentumsbeschränkungen, insbesondere die Bau- und Pflanzvorschriften des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und des bernischen Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch, (Art. 79ff) zu beachten.

Artikel 3

Besitzstandsgarantie

¹ Die Besitzstandsgarantie ist im Umfang der kantonalen Gesetzgebung gewährleistet.

² Vorbehalten bleiben abweichende Regelungen in diesem Reglement.

B Allgemeine Voraussetzungen der Überbauung

I Bewilligungspflicht, Ausnahmen

Artikel 4

Baubewilligungserfordernis,
Baubeginn

¹ ~~Bauten~~ Gebäude und Anlagen dürfen erst erstellt, abgeändert oder abgebrochen, Terrainveränderungen erst ausgeführt werden, wenn hierfür die rechtskräftige Baubewilligung nach den Bestimmungen des Baubewilligungsdekrets und die erforderlichen besonderen Bewilligungen vorliegen.

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Baubewilligungsdekrets über den vorzeitigen Baubeginn und die Befreiung vom Bewilligungserfordernis (Art. ~~1b Abs. 3~~ BauG)

Artikel 5

Voraussetzungen

¹ Bauvorhaben können nur bewilligt werden, wenn sie den Voraussetzungen des Baugesetzes entsprechen.

² Insbesondere müssen sie:

- a) die bau- und planungsrechtlichen Bestimmungen von Bund, Kanton und Gemeinde einhalten;
- b) über eine hinreichende Erschliessung, die erforderlichen Abstellflächen für Motorfahrzeuge, Fahrräder und Motorfahrräder und, wo vorgeschrieben, über einen Kinderspielplatz, Aufenthaltsbereiche und grössere Spielflächen verfügen;
- c) den Anforderungen der Energie- und Umweltschutzgesetzgebung entsprechen;
- d) den Anforderungen des Ortsbild- und Landschaftsschutzes genügen;

e) allfällige besondere Bauvorschriften berücksichtigen.

Artikel 6

Ausnahmen

Für die Erteilung von Ausnahmen von kommunalen, kantonalen und eidgenössischen Bauvorschriften sind die entsprechenden Bestimmungen des Baugesetzes, der Bauverordnung, des See- und Flussufergesetzes des Strassenbaugesetzes und des Raumplanungsgesetzes massgebend.

II Erschliessung

Artikel 7

Erschliessung

¹ Die Erschliessung des Baugrundes (hinreichende Zufahrt, Wasser- und Energieversorgung, Abwasserableitung und -reinigung, Entwässerung) muss auf den Zeitpunkt der Fertigstellung des Gebäudes oder der Anlage, und wenn nötig bereits für den Baubeginn, gesichert sein.

² Für die Einteilung der Strassen in solche der Basiserschliessung und solche der Detailerschliessung sind die Bestimmungen des Baugesetzes und die Verkehrsrichtpläne der Gemeinde massgebend.

³ Bezüglich der Beitragsleistungen der Grundeigentümer an die Strassenbaukosten der Gemeinde gilt das Dekret über die Beiträge der Grundeigentümer an Erschliessungsanlagen **und an weiteren öffentlichen Werken und Massnahmen.**

Artikel 8

Zufahrt,
Ein- und Ausfahrten

Die Anforderungen an eine genügende Zufahrt richten sich nach den Bestimmungen der Bauverordnung beziehungsweise ~~des Strassenbaugesetzes~~ der Strassengesetzgebung.

Artikel 9

Planungspflicht für Detailerschliessungsanlagen

- 1 Die Neuanlage und der Ausbau von Detailerschliessungsstrassen erfordern eine genehmigte Überbauungsordnung.
- 2 Die Baubewilligungsbehörde kann auf eine Überbauungsordnung verzichten, wenn die zweckmässige und den Bestimmungen der kantonalen Baugesetzgebung entsprechende Gestaltung der Detailerschliessungsanlagen tatsächlich und rechtlich gesichert ist.

Artikel 10

Abstellplätze für Motorfahrzeuge und Zweiräder

- 1 Es gelten die Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung. ~~und die Parkplatzverordnung für lufthygienische Massnahmenplangebiete.~~
- 2 Im Übrigen ~~kommt kommen die~~ Art. 50 ff BauV (Berechnung des Bedarfs) ~~und Art. 69 SBG (Vorplätze)~~ zur Anwendung.

Artikel 11

Antennenanlagen

- 1 Im Bereich von Gemeinschaftsantennenanlagen (Kabelanlage) sind Aussenantennen verboten. Ausgenommen sind im Rahmen der Informationsfreiheit Satellitenempfangsanlagen (Parabolspiegelantennen). Vorbehalten bleibt Abs. 2.
- 2 In den Ortsbildschutzgebieten A sind keine von aussen sichtbare Parabolspiegelantennen erlaubt.

³ Die den Vorschriften von Abs. 1 und 2 widersprechenden Antennenanlagen sind innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieses Reglements zu entfernen.

C Gestaltung

I Baugestaltung

Artikel 12

Grundsatz

¹ **Gebäuden Bauten** und Anlagen sind so zu gestalten, dass zusammen mit der bestehenden Umgebung eine gute Gesamtwirkung entsteht. Die Beurteilung dieser Gesamtwirkung richtet sich nach der bestehenden, bei Vorliegen einer genügend detaillierten Nutzungsplanung nach der zukünftigen Umgebung.

Gebäude Bauten, welche diese Anforderungen nicht erfüllen, sind unzulässig, auch wenn sie den übrigen Bauvorschriften entsprechen.

² Bei der Beurteilung der guten Gesamtwirkung ist besonders auf die folgenden Elemente einzugehen:

- Standort, Stellung, Form, Proportionen und Dimensionen eines Gebäudes;
- Gestaltung inklusive Materialwahl und Farbgebung von Fassaden und Dach;
- Eingänge, Ein- und Ausfahrten;
- Aussenräume, insbesondere das Vorland, die Begrenzung gegen den öffentlichen Raum und die Bepflanzung, soweit sie für den Charakter des Aussenraums bestimmend ist;
- Abstellplätze für Motorfahrzeuge;
- Terrainveränderungen.

Aus der Baueingabe muss ersichtlich sein, dass das Projekt diesen Elementen im Sinn von Abs. 1 Rechnung trägt.

³ Mit der Baueingabe sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Situationsplan mit Darstellung der Nachbarbauten, inklusive jene auf der gegenüberliegenden Strassenseite;
- Umgebungsgestaltungsplan gemäss Art. 13 Abs. 1;
- die Dach- und Fassadenmaterialien sowie die Farben sind zu bemustern;
- in Gebieten mit geschlossener und annähernd geschlossener Bauweise sollen in den Fassadenplänen die Silhouetten der Nachbarbauten eingezeichnet werden. Die Nachbarfassaden sind mit Fotos zu dokumentieren.

Das zuständige Gemeindeorgan kann den Baugesuchsteller bei Bauvorhaben, die für ihre Umgebung nicht bedeutungsvoll sind, von der Vorlage einzelner Unterlagen entbinden oder die Anforderungen herabsetzen, oder in besonderen Fällen zusätzliche Unterlagen verlangen.

⁴ Die Ortsbildschutzkommission beurteilt die Bauvorhaben in folgenden Fällen:

- Alle Bauvorhaben innerhalb der Ortsbildschutzgebiete A
- Bauvorhaben mit Ausnahmen bezüglich Höhe, **Baumassenziffer** ~~Volumenziffer~~ und Dachgestaltung innerhalb des Ortsbildschutzperimeters B
- Bauvorhaben in den Gebieten mit epochenmässig einheitlichem Baubestand
- Alle schützens- und erhaltenswerten Einzelobjekte im Sinne von Art. 62

Siehe Anhang 1

Sie kann zur Beurteilung eine neutrale Fachinstanz (Kantonale Denkmalpflege) beziehen.

II Umgebungsgestaltung

Artikel 13

Umgebungsgestaltungsplan

¹ Soweit Elemente der Umgebungsgestaltung (siehe folgende Punkte a bis f) berührt werden, ist ein Umgebungsgestaltungsplan auszuarbeiten.

Dieser muss enthalten:

- a) Die Anordnung der notwendigen Parkplätze und deren Zufahrten;
- b) Terrainveränderungen, Stützmauern, Böschungen, Bodenbeläge und -bedeckungen, usw.
- c) die Anordnung und Ausstattung der vorgeschriebenen Kinderspielplätze;
- d) die mit der Kehrriechtabfuhr und der Kompostierung zusammenhängenden Massnahmen (Containerstandplätze Kompostierplatz etc.);
- e) die Zufahrt für Lösch- und Rettungsfahrzeuge;
- f) die Hauptbepflanzung - Bäume und Hecken. Es sind standortgerechte heimische Pflanzenarten zu verwenden. In den Wohn- sowie den Wohn- und Gewerbezonon sind in der Regel je 300 m² der gesamten Grundstücksfläche ein hochstämmiger Baum zu pflanzen, sofern es die nachbarrechtlichen Verhältnisse zulassen.

Terrainveränderungen

² Terrainveränderungen sind unter Wahrung charakteristischer Geländeformationen so anzulegen, dass sie sich unauffällig und harmonisch in das Gelände einfügen.

Sockel, Einfriedungen

³ Sockel und Einfriedungen längs öffentlicher Strassen, Gehwege und Plätze innerhalb der Bauzone müssen an die Grenze des Verkehrsraumes gesetzt werden. Vorbehalten bleiben die Strassenbaunormalien der Gemeinde sowie die kantonalen Vorschriften. ^①

® Änderung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 01.12.2008 / Inkraft auf 09.02.2009

Fertigstellung der Umgebungsarbeiten

⁴ Die Umgebungsarbeiten sind innert zwölf Monaten nach Bezug der dazugehörigen Bauten abzuschliessen. Gestaltung, Bepflanzung und Einrichtungen haben dem Umgebungsgestaltungsplan zu entsprechen.

D Baupolizeiliche Vorschriften

I Bauweise

Artikel 14

Offene Bauweise

¹ Wo nicht anders bestimmt ist, gilt die offene Bauweise.

² Die **Gebäudelänge Gesamtlänge** der Gebäude oder Gebäudegruppen einschliesslich Anbauten ist auf die in Art. 57 genannten Masse beschränkt.

Siehe Anhang 1

³ Der Zusammenbau von Gebäuden ist innerhalb der zulässigen **Gebäudelänge Gesamtlänge** gestattet. Die Freihaltung neuer Brandmauern ist - ausgenommen bei 1-geschossigen **Gebäuden Bauten** - nicht erlaubt.

Artikel 15

Annähernd geschlossene Bauweise

¹ Bei annähernd geschlossener Bauweise gemäss Zonenplan **Siedlung** ist ein seitlicher Grenzabstand von mindestens 2.50 m auf die Tiefe der bestehenden **Fassadenfluchten Gebäudefluchten** bzw. bei deren Fehlen auf eine Tiefe von 12.00 m von der Strassenbaulinie bzw. dem Strassenabstand einzuhalten.

Siehe Anhang 1

² Die reglementarischen Grenz- und Gebäudeabstände müssen gewahrt werden:

- a) rückwärtig (grosser Grenzabstand südseitig, kleiner Grenzabstand nordseitig);
- b) gegenüber Baugrundstücken und Gebäuden, die im Gebiet der offenen Bauweise liegen;
- c) gegenüber Grünzonen und Zonen für öffentliche Nutzungen.

³ Im Winkel zusammentreffender Gebäudereihen an Strassen sind die rückwärtigen Grenz- und Gebäudeabstände nur soweit einzuhalten, als es die Verwirklichung der annähernd geschlossenen Bauweise zulässt.

⁴ Zur Einhaltung des Charakters der bestehenden Überbauung dürfen die Gebäude bei Um- und Neubauten nicht miteinander verbunden werden.

Artikel 16

Geschlossene Bauweise

¹ Bei geschlossener Bauweise sind die Gebäude bis auf eine Tiefe von max. 13.00 m von der Baulinie oder bei deren Fehlen von der bestehenden ~~Fassadenflucht Gebäudeflucht~~ aus gemessen mit einer Brandmauer an die ~~Parzellengrenze Grenze~~ zu stellen. Der Anbau ist gestattet bis auf eine Tiefe von 18.00 m, wenn der Nachbar zustimmt oder seinerseits mit einer Brandmauer von entsprechender Tiefe an die ~~Parzellengrenze Grenze~~ gebaut hat.

Siehe Anhang 1

² Die nachträgliche Erhöhung einer Brandmauer bis auf die nach der Zone zulässige ~~Fassadenhöhe Höhe~~ ist - sofern die Vorschriften von Absatz 1 erfüllt sind - auch dann möglich, wenn dabei die Belichtung und Belüftung von Räumen im Nachbarhaus eingeschränkt oder aufgehoben werden.

Siehe Anhang 1

³ Neue Fenster in Brandmauern können nur dann gestattet werden, wenn die nachbarrechtlichen Verhältnisse durch Grundbucheintrag geregelt sind.

⁴ Verhindern die bestehenden Grundstücksverhältnisse einen zweckmässigen Grenzanbau, so sind die Verhältnisse nach dem

Dekret über die Umlegung von Baugebiet, die Grenzregulierung und die Ablösung oder Verlegung von Dienstbarkeiten ~~Bauland-umlegungsdekret~~ neu zu ordnen.

⁵ Bei den im Winkel zusammentreffenden Gebäuden an Strassen sind die rückwärtigen Grenz- und Gebäudeabstände nur soweit einzuhalten, dass die geschlossene Bauweise möglich ist. Vorbehalten bleiben rückwärtige Baulinien.

Siehe Anhang 1

⁶ Die reglementarischen Grenz- und Gebäudeabstände müssen gegenüber den Zonen mit offener Bauweise, Grünzonen und Zonen für öffentliche Nutzungen sowie rückwärtig (grosser Grenzabstand südseitig, kleiner Grenzabstand nordseitig) gewahrt bleiben.

Artikel 17

Verhältnisse
an Brandmauern

Für die Verhältnisse an Brandmauern gilt ~~Art. 79e bis 79g 79 Abs. e bis g~~ des ~~Gesetzes betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches Einführungsgesetzes zum ZGB~~ als öffentlich-rechtliche Vorschrift der Gemeinde.

Artikel 18

Gestaltungsfreiheit

¹ Soweit in diesem Reglement nichts Abweichendes bestimmt wird, gilt im Baugebiet die Gestaltungsfreiheit nach den Bestimmungen von Art. 75 BauG.

² Innerhalb der Ortsbildschutzperimeter A und B ist - ausgenommen in den Zonen der annähernd geschlossenen Bauweise - die Gestaltungsfreiheit ausgeschlossen.

³ Bei ~~Gebäuden Bauten~~, die aufgrund von Art. 75 BauG erstellt werden, werden erhöhte Anforderungen an die Gestaltung gestellt.

II **Mass der Nutzung, Bestimmungsweise**

Artikel 19

Baumassenziffer ~~Bauvolumenziffer~~

¹ Die Baumassenziffer ~~Volumenziffer~~ ist die Verhältniszahl zwischen dem ~~anrechenbaren Gebäudevolumen~~ Bauvolumen über ~~massgebendem Terrain~~ (BVm) in m³ und der anrechenbaren Grundstückfläche (~~aGsF~~) ~~Landfläche~~ in m².

Siehe Anhang 1

Berechnung

² Als anrechenbares Gebäudevolumen gelten alle oberirdischen Gebäudevolumen ab ~~massgebendem oberkant fertiges~~ Terrain inkl. allfälliger offener Nischen und Hallen sowie Dachaufbauten gemäss Art. 37.1.

Siehe Anhang 1

Nicht angerechnet werden:

- Vorspringende ~~offene Gebäudeteile~~ ~~Bauteile~~ wie Vortreppen, Windfänge, sofern diese nicht mehr als ½ der betreffenden ~~Gebäudelänge-bzw. der Gebäudebreite-Fassadenlänge~~ messen sowie zweiseitig offene Balkone.
- Dachvorsprünge und Vordächer.
- Einzelne ~~An- und Kleinbauten~~ ~~Nebenbauten~~ und kleine Gebäude ~~offene Unterstände~~ ~~sowie zweiseitig offene Sitzplätze~~ bei einem Volumen unter 30 m³.

Anrechenbare Grundstückfläche ~~Landfläche~~

³ Die anrechenbare ~~Grundstückfläche~~ ~~Landfläche~~ richtet sich nach ~~Art 27 BMBV Art. 93 Abs. 3 BauV~~.

Siehe Anhang 1

⁴ Das zulässige Mass der Baumassenziffer ~~Volumenziffer~~ richtet sich nach Art. 57. In Gebieten mit offener Bauweise darf die Baumassenziffer ~~Volumenziffer~~ durch nachträgliche An- und Kleinbauten ~~Nebenbauten~~ oder Umbauten nicht überschritten werden.

Siehe Anhang 1

Artikel 20

Nutzungskataster
~~Volumenkataster~~

- ¹ Die Baubewilligungsbehörde kann die Führung eines ~~Nutzungskatasters~~ ~~Volumenkatasters~~ beschliessen.
- ² Der Nutzungskataster ist das Verzeichnis der beanspruchten Nutzungen und der Nutzungsübertragungen in der Bauzone.
- ~~² Grundstücksflächen, welche bei der Baueingabe im Nachweis für die Volumenziffer einbezogen wurden, können bei einer Abtrennung nicht im Nachweis eines benachbarten Gebäudes verwendet werden. Im Kataster wird die Grösse und Lage der angeordneten Fläche eingetragen.~~
- ³ Er ist in Form von Grundstücksblättern zu halten, aus denen die Belastung oder Begünstigung der einzelnen Grundstücke mit Nutzungsübertragungen ersichtlich ist. Er ist laufend nachzuführen und mit einem Übersichtsplan zu ergänzen.
- ~~³ Bei Grenzänderungen an Grundstücken, welche vor der Einführung der Volumenziffer überbaut wurden, werden die abgetrennten Flächen im Kataster eingetragen. Der Nachweis, dass diese abgetrennten Flächen durch die bestehenden Bauten gemäss Art. 19 nicht belegt sind, bleibt vorbehalten.~~
- ~~⁴ Bei einer nachträglichen Einführung des Katasters können alle Eintragungen auf den Zeitpunkt der Einführung der Volumenziffer zurückbezogen werden.~~
- ⁴ Er ist öffentlich und allen Interessenten offen zu halten.
- ~~⁵ Der Volumenkataster ist öffentlich.~~

III Bauabstände

Artikel 21

Bauabstand von öffentlichen Strassen und Wegen

¹ Sofern keine Baulinie besteht, ist von öffentlichen und öffentlich zugänglichen Strassen und Wegen ein Abstand von 5.00 m und längs Fusswegen und selbständigen Radwegen ein Abstand von 2.00 m einzuhalten. Er ist vom äussersten Rand des öffentlichen Verkehrsraumes aus zu messen.

Siehe Anhang 2

² Beidseitig des bestehenden und projektierten Verkehrsraumes muss ein Lichtraumprofil von 0.65 m Breite und 4.50 m Höhe ab Strassenniveau und 2.50 m Höhe ab Niveau des Geh- und Radweges offen bleiben. Vorbehalten bleibt Art. 22 Abs. 2.

³ Für landwirtschaftliche Betriebsgebäude (inkl. Silobauten) gilt Art. 58 Abs. 4.

Artikel 22

Bauten und Anlagen ~~Vorsprünge~~ in ~~der die~~ Bauverbotszone (Strassenabstand)

¹ In die Bauverbotszone gemäss den gültigen Baulinien oder gemäss Art. 21. Abs. 1 dürfen folgende Bauten und Anlagen ~~Elemente~~ hineinragen - vorbehalten bleiben die Bestimmungen der ~~Strassengesetzgebung Art. 58 und 65 SBG~~ sowie Abs. 2 dieses Artikels:

- a) architektonisch oder technisch begründete Bauteile wie Dachvorsprünge, Vordächer, Gesimse, etc., bis in die Hälfte der Bauverbotszone, doch nicht mehr als 2.00 m;
- b) offene Gebäudeteile wie Balkone und überdeckte Sitzplätze bis in die Hälfte der Bauverbotszone, doch nicht mehr als 2.00 m. Solche Bauteile dürfen nicht mehr als ½ der ~~Gebäudelänge bzw. Gebäudebreite Fassadenlänge~~ ausmachen;

Siehe Anhang 1

- c) geschlossene Bauteile wie Erker und dergleichen von höchstens $\frac{1}{4}$ der ~~Gebäudelänge bzw. Gebäudebreite Fassadenlänge~~ sowie Flügelmauern bis in die Hälfte der Bauverbotszone, jedoch nicht mehr als 1.00 m;
- d) bewegliche Bauteile wie Sonnenstoren und Fensterläden bis 2.00 m, jedoch nicht näher als 0.65 m an den Fahrbahnrand;
- e) Terrassierung und Vortreppen bis 1.00 m an den äussersten Rand des öffentlichen Verkehrsraumes und bis 0.80 m Höhe über das Strassen- bzw. Gehwegniveau;
- f) Licht- und Luftschutzschächte bis 1.00 m.

² Wo die ~~Fassadenflucht Gebäudeflucht~~, die Baulinie und der äusserste Rand des Verkehrsraumes zusammenfallen oder der Abstand der Baulinie von der Grenze des öffentlichen Verkehrsraumes 2.00 m oder weniger beträgt, sind folgende Vorsprünge gestattet - vorbehalten ~~bleiben die Bestimmungen der Strassen-gesetzgebung bleibt Art. 68 SBG:~~

Siehe Anhang 1

- a) bis 2.50 m Höhe ab Gehweg und bis 4.50 m über Strassen: architektonisch oder technisch begründete Bauteile wie Sockel, Gesimse, Fenstereinfassungen, Ablaufrohre und Treppentritte bis 0.12 m;
- b) über 2.50 m ab Gehweg und über 4.50 m ab Strasse ohne Gehweg: vorspringende Bauteile von höchstens $\frac{1}{4}$ der ~~Gebäudelänge bzw. Gebäudebreite Fassadenlänge~~ und Dachvorsprünge bis 1.00 m;
- c) Reklamevorrichtungen ~~gemäss den Bestimmungen der Verordnung über die Aussen- und Strassenreklamen;~~
- d) Schutzdächer über Schaufenster, sofern sie mindestens 2.50 m über dem Gehweg liegen, bis max. 0.65 m an den Fahrbahnrand;
- e) unter dem Gehweg, mit Zustimmung des Strassen- bzw. Gehwegeigentümers: verkehrssichere und belagsbündig erstellte und abgedeckte Licht- und Luftschutzschächte bis

1.00 m, jedoch bis höchstens 1.20 m an den Fahrbahnrand;

- f) ausstellbare Rollstoren, Fenster und Fensterläden etc. müssen an der tiefsten Stelle eine Höhe von 2.20 m über dem Gehweg aufweisen. Sie dürfen bis höchstens 0.65 m an den Fahrbahnrand heranreichen. Seiten- und Vorderlappen dürfen bis 2.00 m über Gehwegniveau herabhängen. Die Zustimmung der Strassenaufsichtsbehörde bleibt vorbehalten.

Artikel 23

Bauabstand von Gewässern

Sofern in den Uferschutzplänen nichts anderes festgelegt ist, gelten die Bestimmungen **der übergeordneten Gesetzgebung des Wasserbaugesetzes**.

Artikel 24

Waldabstand

Wo keine Waldabstandslinien festgelegt sind, gilt der Waldabstand gemäss **Waldgesetzgebung Waldgesetz**.

Artikel 25

Bauabstand von Zonengrenzen

Von Zonengrenzen sind die gleichen Abstände einzuhalten wie von benachbarten Grundstücken.

Artikel 26

Grenzabstand gegenüber nachbarlichem Grund Allgemeines

¹ Bei der Erstellung von **Gebäuden Bauten**, welche **das massgebende Terrain den gewachsenen Boden** an irgendeinem Punkt um mehr als 1.20 m überragen, sind gegenüber dem nachbarlichen Grund die in Art. 57 festgelegten kleinen und grossen Grenzabstände einschliesslich allfälliger Mehrlängen- und Mehrbreitenzuschläge zu wahren.

Siehe Anhang 1

² Der kleine Grenzabstand gilt für die **Gebäudebreiten Schmalseiten** und die beschattete **Gebäuelänge Längsseite** eines Gebäudes. Er bezeichnet die zulässige kürzeste waagrechte Entfernung der **Fassadenflucht Fassade (Umfassungswand)** von der **Parzellengrenze Grundstücksgrenze**.

³ Der grosse Grenzabstand gilt für die besonnte **Gebäuelänge Längsseite** des Gebäudes; er wird rechtwinklig zur **Fassadenflucht Fassade** gemessen. Kann die besonnte **Gebäuelänge Längsseite** nicht eindeutig ermittelt werden, wie bei annähernd quadratischen oder unregelmässigen Gebäuden und bei Ost-West-Orientierung der Wohn- und Arbeitsräume, so bestimmt die Baubewilligungsbehörde die Anordnung der Grenzabstände. **Unbewohnte An- und Kleinbauten Nebenbauten** fallen für die Bestimmung der besonnten **Gebäuelänge Längsseite** ausser Betracht.

⁴ Vorbehalten bleibt die Gestaltungsfreiheit nach Art. 75 des Baugesetzes.

⁵ Die Messweise der Grenz- und Gebäudeabstände von Winkelbauten und anderen im Grundriss gestaffelten Gebäuden richtet sich nach der grafischen Darstellung im **Anhang 2**.

Siehe Anhang 2

Artikel 27

Kleine Gebäude sowie An- und Kleinbauten Nebenbauten

¹ Für An- und **Kleinbauten Nebenbauten**, ~~die nicht für den dauernden Aufenthalt von Menschen oder Tieren bestimmt sind~~, genügt allseitig ein Grenzabstand von 2.00 m sofern die **Fassadenhöhe traufseitig Gebäudehöhe** dieser Bauten 3.00 m und ihre **Gebäudefläche Grundfläche** 40 m² nicht übersteigen.

Siehe Anhang 1

² Der Grenzanbau ist gestattet, wenn der Nachbar zustimmt oder wenn an ein nachbarliches, an der Grenze stehendes Gebäude angebaut werden kann.

³ Die Baubewilligungsbehörde kann für ~~bewohnte kleine~~ eingeschossige ~~Gebäude An- und Nebenbauten~~ einen Grenzabstand von 3.00 m zulassen, ~~wenn deren Fassadenhöhe max. 3.50 m beträgt, ihre anrechenbare Gebäudefläche (aGbF) 40 m² nicht übersteigt die Abmessungen nach Abs. 1 eingehalten~~, die Nachbarn nicht zusätzlich beeinträchtigt werden und keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.

⁴ Vorbehalten bleibt Art. 14 Abs. 2.

Artikel 28

Vorspringende Gebäudeteile
Anlagen und Bauteile
im Grenzabstand

¹ ~~Vorspringende Gebäudeteile Vorspringende offene Bauteile~~ wie Vordächer (z.B. über Eingängen), Vortreppen, zweiseitig offene auskragende oder vorgesetzte Balkone dürfen von der ~~Fassadenflucht Umfassungsmauer~~ aus gemessen höchstens 2.00 m in den grossen bzw. höchstens 1.20 m in den kleinen Grenzabstand hineinragen, sofern ihre Länge beim grossen Grenzabstand 2/3, beim kleinen Grenzabstand 1/3 der ~~Gebäudelänge bzw. Gebäudebreite Fassadenlänge~~ nicht überschreitet. In der annähernd geschlossenen Bauweise finden diese Bestimmungen für den seitlichen Abstand keine direkte Anwendung. Sie werden mit Rücksicht auf die Nachbargebäude von Fall zu Fall beurteilt.

Siehe Anhang 1

² Dachvorsprünge bis 2.00 m Ausladung dürfen allseitig auf die ganze ~~Gebäudelänge bzw. Gebäudebreite Länge~~ in den Grenz- und Gebäudeabstand hineinragen.

³ Bauten und ~~Anlagen Bauteile~~, welche ~~das massgebende Terrain den gewachsenen Boden~~ um weniger als 1.20 m überragen, dürfen, sofern sie keine Öffnungen aufweisen, bis 1.00 m an die ~~Parzellengrenze Grundstücksgrenze~~, mit schriftlicher Zustimmung des Nachbarn bis an diese heranreichen. Die gleiche Regelung gilt auch für unterirdische ~~Bauten Anlagen und Unterterrivaubauten~~ sowie Rampen und ähnliches.

Artikel 29

Näherbau

¹ Mit schriftlicher Zustimmung des Nachbarn dürfen **Gebäude, An- und Kleinbauten sowie kleine Gebäude Bauten** näher an die **Parzellengrenze Grenze** gestellt oder an die **Parzellengrenze Grenze** gebaut werden, sofern der vorgeschriebene Gebäudeabstand gewahrt bleibt. Der zustimmende Nachbar hat bei einem späteren Bau auf seinem Grundstück den Gebäudeabstand einzuhalten. Vorbehalten bleibt der Zusammenbau an der **Parzellengrenze Grenze** gemäss Art. 14 Abs. 3.

² Bei fehlender nachbarlicher Zustimmung oder Anbaubefugnis an nachbarliche **Gebäude, An- und Kleinbauten sowie kleine Gebäude Grenzbauten** ist ein Näherbau nur mit Ausnahmegewilligung gemäss Art. 26 BauG gestattet. Der privatrechtliche Minimalabstand von 3.00 m bzw. 2.00 m (Art. 79 ff EG zum ZGB) darf dabei nicht unterschritten werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die geschlossene und annähernd geschlossene Bauweise.

Artikel 30

Gebäudeabstand

¹ Der Abstand zweier Gebäude muss wenigstens der Summe der dazwischenliegenden, für sie vorgeschriebenen Grenzabstände entsprechen. Bei Gebäuden auf demselben Grundstück wird er berechnet, wie wenn eine **Parzellengrenze Grenze** zwischen ihnen läge.

Siehe Anhang 1

² Gegenüber **Gebäuden Bauten**, die aufgrund früherer baurechtlicher Bestimmungen den nach diesem Reglement vorgeschriebenen Grenzabstand nicht einhalten, kann die Baubewilligungsbehörde den Grenzabstand angemessen reduzieren. ~~wenn damit für das altrechtliche und für das neue Gebäude die Beschattungstoleranzen gemäss Art. 22 Abs. 3 BauV nicht überschritten werden.~~

³ Vorbehalten bleibt die Befugnis zum Zusammenbau gemäss Art. 14 Abs. 3, Art. 16 Abs. 1 und Art. 27 Abs. 2 sowie die Gestaltungsfreiheit nach BauG.

IV ~~Höhen Gebäudehöhe, Geschosse~~

Artikel 31

- ~~Fassadenhöhe-Gebäudehöhe~~ ¹ Die Fassadenhöhe ist der grösste Höhenunterschied zwischen der Schnittlinie der Fassadenflucht mit der Oberkante der Dachkonstruktion und der dazugehörigen Fassadenlinie. *Siehe Anhang 1*
- ~~⁴Die Gebäudehöhe wird in den Fassadenmitten gemessen und zwar vom gewachsenen Boden (Art. 97 BauV) bis zur Schnittlinie der Fassadenflucht mit Oberkante des Dachsparrens. Giebfelder werden nicht angerechnet.~~
- ² Die zulässige ~~Fassadenhöhe-Gebäudehöhe~~ gemäss Art. 57 darf vorbehaltlich Abs. 3 und 4 dieses Artikels auf keiner Seite überschritten werden.
- ³ Die zulässige ~~Fassadenhöhe-Gebäudehöhe~~ darf für einzelne Kellereinfahrten um höchstens 1.40 m überschritten werden (auf maximal $\frac{1}{4}$ ~~der umfassenden Fassadenlinie des Gebäudeumfanges~~).
- ⁴ Sofern die nächstliegende Strasse über dem ~~massgebenden Terrain gewachsenen Terrain~~ liegt, kann die ~~Fassadenhöhe-Gebäudehöhe~~ vom Strassen- bzw. Gehwegniveau aus gemessen werden, wenn die Mehrhöhe nicht mehr als 1.00 m beträgt. Der Zuschlag gemäss Abs. 5 entfällt. *Siehe Anhang 2*
- ⁵ Bei ~~Bauten~~ -am Hang, ~~ist mit Ausnahme der Hangseite talseits~~ eine Mehrhöhe von 1.00 m gestattet. Als Hang gilt eine Neigung des ~~massgebenden Terrains gewachsenen Bodens~~, die, in der

Falllinie gemessen, innerhalb des Gebäudegrundrisses wenigstens 10 % beträgt.

⁶ Bei **Bauten** in geschlossener Bauweise und annähernd geschlossener Bauweise längs Strassen wird die **Fassadenhöhe Gebäudehöhe** aller Gebäudeseiten vom Strassen- und Gehwegniveau aus gemessen. Der Zuschlag gemäss Absatz 4 entfällt.

⁷ Die zulässige **Fassadenhöhe Gebäudehöhe** darf nicht durch nachträgliche Abgrabungen überschritten werden.

Artikel 32

Gestaffelte Gebäude

Bei Gebäuden, die entweder in der Höhe oder im Grundriss gestaffelt sind, ist die **Fassadenhöhe Gebäudehöhe** für jeden Gebäudeteil gesondert zu messen.

Artikel 33

~~Vollgeschosse-Geschosse~~

¹ Vollgeschosse sind alle Geschosse von Gebäuden mit Ausnahme der Unter-, Dach- und Attikageschosse.

Siehe Anhang 1

~~⁴ Als Geschosse zählen das Erdgeschoss und die Obergeschosse.~~

² Das Dachgeschoss zählt nur als Vollgeschoss, wenn die **Kniestockhöhe Kniewandhöhe, gemessen von oberkant Fussboden bis Schnittlinie gemäss Art. 31, Abs. 1** mehr als 1.20 ~~0.90~~ m beträgt.

³ Das Untergeschoss zählt als Vollgeschoss, wenn die Oberkant des fertigen Bodens des darüberliegenden Vollgeschosses, gemessen in der Fassadenflucht, im Mittel höchstens bis 1.20 m über die Fassadenlinie hinausragt. ~~Das Kellergeschoss zählt als Geschoss, wenn es im Mittel aller Fassaden bis oberkant Erdgeschossfussboden gemessen das fertige Terrain um mehr als~~

~~1.20 m überragt.~~ Abgrabungen für Hauseingänge und Einfahrten nach Art. 31 Abs. 3 werden nicht angerechnet, sofern ihre Breiten insgesamt $\frac{1}{4}$ ~~der umfassenden Fassadenlinie des Gebäudeumfanges~~ nicht überschreiten.

V *Dachausbau, Dachform*

Artikel 34

Gebäude mit Dachraum
Dachausbau

Der Einbau von Wohn- und Arbeitsräumen im Dachraum ist nur auf einer Nutzungsebene gestattet, unabhängig davon, ob das Geschoss als Vollgeschoss angerechnet wird oder nicht. Auf der zweiten Nutzungsebene sind nur offene Galerien zugelassen.

Artikel 35

Dachform, Firsthöhe

¹ Innerhalb des Ortsbildschutzperimeters A+B sind für ein- und zweigeschossige ~~Gebäude Hauptgebäude~~ nur Sattel- und Walmdächer, für dreigeschossige ~~Gebäude Hauptgebäude~~ ausschliesslich Walmdächer gestattet. Die Neigung beträgt minimal 15° und maximal 35° (360°-Teilung). ~~Die maximale Firsthöhe beträgt 5.00 m ab oberkant Decke des obersten Vollgeschosses.~~^①

^① Änderungen gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 01.12.2008 / Inkraft auf 09.02.2009

² Auf An- und ~~Kleinbauten sowie Gebäuden mit kleiner anrechenbarer Gebäudefläche Nebenbauten~~ können Flachdächer bewilligt werden wenn die ~~Gesamthöhe Gebäudehöhe~~ 3.00 m nicht übersteigt. Die ~~Gesamthöhe Gebäudehöhe~~ darf nur durch technisch notwendige Dachaufbauten und offene Geländer überschritten werden.

³ Ausserhalb des Ortsbildschutzperimeters A+B sind andere Dachformen zugelassen. ~~Sie dürfen den durch die maximale~~

~~Kniestockhöhe Kniewandhöhe, Firsthöhe und Dachneigung definierten Umriss nicht überschreiten (siehe Skizze im Anhang).~~ Mit Ausnahme von Pulldächern sind sie grundsätzlich symmetrisch aufzubauen.^①

^① Änderungen gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 01.12.2008 / Inkraft auf 09.02.2009

⁴ Auf Flachdachbauten ist die Erstellung eines Attikageschosses zugelassen:

Siehe Anhang 1

- ~~— Es darf den durch die maximale Kniewandhöhe, Firsthöhe und Dachneigung definierten Umriss nicht überschreiten (siehe Skizze im Anhang).~~
- An den ~~Gebäudebreiten Schmalseiten~~ darf es, ~~entsprechend der Giebfassaden~~, auf die darunterliegende Fassadenflucht gesetzt werden.
- An den ~~Gebäuelängen Längsseiten~~ dürfen Treppenhäuser, auf maximal 1/3 der ~~Gebäuelänge Fassadenlänge~~, auf die darunterliegende Fassadenflucht gesetzt werden.
- Die maximale Höhe eines Attikageschosses beträgt 3.50 m ab oberkant Decke des obersten Vollgeschosses und darf nur von technisch notwendigen Aufbauten überschritten werden.^①

^① Änderungen gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 01.12.2008 / Inkraft auf 09.02.2009

Artikel 36

Dachvorsprünge

Bei Schrägdächern auf ~~Gebäuden Hauptgebäuden~~ sind Dachvorsprünge von mindestens folgender Breite zu erstellen:

- eingeschossig 0.60 m
- zweigeschossig 0.90 m
- drei- und mehrgeschossig 1.20 m

Diese Vorschrift gilt nicht für Lukarnen.

Artikel 37

Dachaufbauten

¹ Lukarnen, Dacheinschnitte und dergleichen sind gestattet. Diese Dachaufbauten dürfen zusammen nicht mehr als maximal $\frac{1}{3}$ der ~~Gebäudelänge bzw. Gebäudebreite Fassadenlänge~~ des obersten Vollgeschosses aufweisen. Zusätzlich sind Dachflächenfenster bis maximal $\frac{1}{2}$ der ~~Gebäudelänge bzw. Gebäudebreite Fassadenlänge~~ zugelassen. Bei Walmdächern wird dieses Mass oberkant der Aufbauten gemessen. Auf der ~~Gebäudebreite Schmalseite~~ von Walmdächern sind in der Regel keine Dachaufbauten gestattet. Die Tiefe von Dacheinschnitten und dergleichen darf $\frac{1}{2}$ der Distanz von der Fassadenflucht bis zur Firstlinie oder maximal 2.50 m (horizontal gemessen) nicht überschreiten.

Siehe Anhang 2

² Als Dachaufbauten gelten auch liegende Dachfenster sowie in die Dachfläche eingeschnittene Balkone und Fenster von mehr als 0.80 m² Fläche.

³ Die Erstellung von Dachaufbauten ist nur auf der unteren Nutzungsebene zugelassen. Auf einer oberen Nutzungsebene sind nur Dachflächenfenster bis maximal $\frac{1}{4}$ der ~~Gebäudelänge Fassadenlänge~~ gestattet.

⁴ Lukarnen und ihre Dachflächen sowie Dacheinschnitte dürfen mit keinem Teil näher als 0.60 m an eine First- oder ~~Trauflinie Gratlinie~~ oder an ein Nachbargebäude heranreichen. Die Trauflinie darf durch den Dachaufbau in der Regel nicht unterbrochen werden.

VI Gesundheitspolizeiliche Vorschriften**Artikel 38**

Lichtschächte

~~An Lichtschächte (innerhalb der Häuser) dürfen keine Wohn-, Schlaf- oder gewerbliche Arbeitsräume angeschlossen werden.~~

~~Die Grundfläche muss mindestens der Summe der angeschlossenen Fensterflächen entsprechen, im Minimum jedoch 8 m². Die Breite muss mindestens 50 % der Länge betragen. Wenn der Lichtschacht überdeckt ist, müssen Licht- und Lüftungsöffnungen mit einer Gesamtfläche gleich dem Lichtschachtquerschnitt vorhanden sein (siehe grafische Darstellung im Anhang 1).~~

Artikel 39

Lichthöfe

~~¹ Lichthöfe, auf welche Fassaden mit Fenstern von Wohn-, Schlaf- oder gewerbliche Arbeitsräumen gerichtet sind, sollen als kleinste Dimension (mittlere Länge oder Breite) 3/5 der zulässigen Fassadenhöhe einhalten (siehe grafische Darstellung im Anhang 1).~~

~~² Die maximale zulässige Beschattungsdauer gemäss Art. 22 Abs. 3 BauV darf für mindestens die Hälfte der Wohn- und Schlafräume nicht überschritten werden.~~

~~³ Werden die Lichthöfe überdeckt, dürfen die minimale Besonnung und Belüftung gemäss Reglement nicht eingeschränkt werden.~~

~~⁴ Im übrigen gilt Art. 38.~~

Artikel 40

Lärmemissionen/ Lärmimmissionen

¹ Es gelten die eidgenössische Lärmschutzverordnung sowie die entsprechenden kantonalen Vorschriften.

² Die Zuordnung der Empfindlichkeitsstufen ist in den Zonenvorschriften festgelegt.

Artikel 41

Belichtung/
Besonnung

~~Bei Familienwohnungen dürfen die Wohn- und Schlafräume nur dann ausschliesslich mit Dachflächenfenstern belichtet werden, wenn eine normale Brüstungshöhe von maximal 1.00 m eingehalten wird.~~

E Zonen- und Gebietsvorschriften

I Allgemeines

Artikel 42

Bedeutung / Geltung

¹ Die Zonen- und Gebietsvorschriften bestimmen die Art der Nutzung resp. der Nutzungsbeschränkung.

² Sie legen das Mass und die Bedingungen der zulässigen baulichen Nutzungen fest.

II Bauzonen

Artikel 43

Wohnzonen

¹ Die Wohnzonen sind der Wohnnutzung vorbehalten. Wenig störende Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe wie Büros, Quartierläden und Gastgewerbebetriebe sind im Rahmen der Bestimmungen von Art. 90 BauV zugelassen. Sie haben sich jedoch den Anforderungen der Wohnnutzung unterzuordnen.

² Es gelten die Bestimmungen der Empfindlichkeitsstufe II nach Art. 43 LSV, entlang der Staatsstrassen auf eine Tiefe von 20 m ab Strassenachse und entlang der Eisenbahnlinie auf eine Tiefe von 30 m ab Gleiseachse jene der Empfindlichkeitsstufe III.

Artikel 44

Wohn- und Gewerbebezonen

- 1 Die Wohn- und Gewerbebezonen sind für eine gemischte Nutzung bestimmt: Wohnen, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, Gastgewerbe.
- 2 Gewerbebetriebe und Dienstleistungen, die das Wohnen wesentlich beeinträchtigen, sind nicht zugelassen.
- 3 Es gelten die Bestimmungen der Empfindlichkeitsstufe III nach Art. 43 LSV.

Artikel 45

Dorfzone

- 1 Die Dorfzone (DZ) umfasst im wesentlichen den Teil des Ortsbildschutzperimeters "Dorf Inderlappen", mit Ausnahme der Zonen mit Planungspflicht. Die Dorfzone ist der Geschäfts-, Büro- und Wohnnutzung vorbehalten. Die Elemente der traditionellen Bauweise, die Geschosshöhe, Fassaden- und Dachgestaltung und die Strassenverhältnisse sind nach Möglichkeit zu erhalten. Die bisherige ~~Anzahl Vollgeschosse~~ ~~Geschosshöhe~~ ~~Geschosshöhe~~ darf nicht überschritten werden. Für Neubauten richtet sich die ~~Fassadenhöhe~~ ~~Gebäudehöhe~~ nach der Höhe der umliegenden Altbauten.
- 2 In der Dorfzone ist die Gestaltungsfreiheit nach Art. 75 BauG ausgeschlossen.
- 3 Die Gebäude- und Grenzabstände richten sich nach den Vorschriften der annähernd geschlossenen Bauweise, beziehungsweise im Verhältnis zur ~~Anzahl Vollgeschosse~~ ~~Geschosshöhe~~ nach den Vorschriften der Zonen W2 respektive W3.
- 4 Für Grundstücke, die nicht der annähernd geschlossenen Bauweise zugewiesen sind, gelten die Vorschriften der Zone W2.
- 5 Bauten und Anlagen, welche den Charakter der Dorfzone -

insbesondere den touristischen - beeinträchtigen würden, sind untersagt.

⁶ Es gelten die Bestimmungen der Empfindlichkeitsstufe III nach Art. 43 LSV.

III Zonen mit Planungspflicht

Artikel 46

Allgemeines

¹ Das Bauen in einer Zone mit Planungspflicht richtet sich nach Art. 93 BauG.

² Die Ausarbeitung der Überbauungsordnung hat in enger Zusammenarbeit mit der Planungskommission und dem Ortsplaner zu erfolgen. Den Unterlagen für die Vorprüfung ist als integrierender Bestandteil eine schriftliche Stellungnahme des Ortsplaners beizulegen.

³ Massgebend für die Ausarbeitung und die Beurteilung der einzelnen Überbauungsordnungen sind die Richtpläne und Richtlinien der Gemeinde sowie die entsprechenden Rahmenbedingungen.

⁴ Die Kosten für die Ausarbeitung der Überbauungsordnung sind im Rahmen eines Planungsvertrags von den beteiligten Grundeigentümern nach Massgabe ihres Interesses zu tragen.

⁵ Wird anstelle einer Überbauungsordnung ein Wettbewerb durchgeführt (Art. 93 BauG), sind für die Vorbereitung, die Bearbeitung und die Beurteilung qualifizierte Fachleute beizuziehen. Die jeweiligen Auflagen und Randbedingungen sowie die entsprechenden Grundsätze der Gestaltung sind in das Wettbewerbsprogramm aufzunehmen. Von den Gestaltungsgrundsätzen kann abgewichen werden, wenn nachgewiesen wird, dass eine bessere städtebauliche Integration erreicht werden kann.

Artikel 47

Zweck

- ¹ Die Zonen mit Planungspflicht sollen einer besseren Wahrung der öffentlichen - namentlich der landschaftlichen und ortsgestalterischen - Interessen dienen.
- ² Insbesondere werden folgende Ziele angestrebt:
 - Erreichen einer städtebaulich, ortsplanerisch und räumlich besseren Organisation als dies durch die Regelbauweise möglich wäre.
 - Durchgehende Gestaltung der öffentlichen, halbprivaten und privaten Aussenräume.
 - Erreichen einer hohen Wohnqualität und einer dichten Überbauungsform.
 - Durchsetzen der Gestaltungsgrundsätze, die zu den einzelnen Zonen aufgeführt sind.

Artikel 48Bestehende
Überbauungsordnungen

- ¹ Für die Gebiete, für welche die Gemeinde besondere baurechtliche Ordnungen erlassen hat, gelten die Bestimmungen und Vorschriften der jeweiligen Überbauungsordnungen beziehungsweise Überbauungspläne mit Sonderbauvorschriften. Diese sind in der Liste im Anhang 2 aufgeführt.
- ² Soweit in diesen keine Empfindlichkeitsstufen festgelegt sind, gelten die Bestimmungen folgender Empfindlichkeitsstufen nach Art. ~~43~~ **46** LSV:
 - Überbauungsplan mit Sonderbauvorschriften "Altstadt Unterseen" ES III,
 - Überbauungsplan mit Sonderbauvorschriften "HTI-Areal" ES III,
 - Überbauungsordnung "Bärenkurve" ES III

- Überbauungsordnung "Golfplatz" ES III
- Überbauungsordnung "Pferdesportanlage Wyden" ES III

Artikel 49

ZPP "Drei Schweizer"
"Stedtli"

~~1 Das Gebiet weist eine sehr komplexe Parzellen- und Bebauungsstruktur auf. Aufgrund seiner exponierten Lage an der Bahnhofstrasse und der Hauptstrasse, der unmittelbaren Nachbarschaft zum alten Dorfkern "Interlappen" und der wichtigen Beziehung zum "Stedtli" ist das Gebiet teilweise dem Ortsbildschutz A teilweise B unterstellt. Eine Bebauung nach Grundordnung kann dieser ausserordentlichen Situation nur ungenügend Rechnung tragen.~~

Dieses urbane Gebiet im Zentrum von Unterseen weist eine komplexe Parzellen- und Bebauungsstruktur auf, Mit der Zone mit Planungspflicht soll mit etappierbaren Entwicklungsmöglichkeiten auf die dichte Überbauung, die Lage an der Bahnhofstrasse und Hauptstrasse und auf die geschützten und erhaltenswerten Gebäude reagiert werden. Mit der ZPP wird eine neue zweckmässige baurechtliche Grundordnung festgelegt.

Nutzungsbestimmung
Richtprojekt

~~2 Es gelten die Nutzungsbestimmungen der Dorfzone. In Sektor IIIa ist für das Bauprojekt das weiterbearbeitete Wettbewerbssiegerprojekt "Toris et Dômes" der ARGE Lars Mischkulnig & Unarc GmbH verbindlich (siehe Zonenplanänderung ZPP "Stedtli" vom 25. April 2016).~~

Baupolizeiliche Masse
Nutzungsart

~~3 Entlang der Bahnhofstrasse und der Hauptstrasse gilt die geschlossene Bauweise. Im übrigen gelten, auch gegenüber angrenzender Parzellen, grundsätzlich die Vorschriften der annähernd geschlossenen Bauweise. Die Ausnützung bleibt im bestehenden Rahmen gewährleistet. In den Sektoren I-III (ohne IIa) gelten die Nutzungsbestimmungen der Wohn- und Gewerbezone. In Sektor II ist das 1. Vollgeschoss öffentlichkeitsbezogenen Nutzungen (Läden, Gastronomie, Dienstleistungen) vorbehalten.~~

Auflagen,
Randbedingungen
Gestaltung

- ~~4 Im Rahmen einer Überbauungsordnung sind folgende Auflagen und Randbedingungen zu beachten:~~
- ~~▪ Der Tränkeweg muss erhalten bleiben. Seine Linienführung kann jedoch verschoben werden.~~
 - ~~▪ Die Erschliessung erfolgt über den Tränkeweg bzw. die im Überbauungsplan "HTI-Areal" festgelegten Zufahrten.~~
 - ~~▪ Die erforderlichen Parkplätze sind grundsätzlich unterirdisch anzuordnen.~~
 - ~~▪ Die Zufahrt zu einer unterirdischen Einstellhalle erfolgt durch die Einstellhalle "Stedtlizentrum". Die Möglichkeit für diesen Anschluss muss auch längerfristig offen bleiben.~~
 - ~~▪ Im Rahmen einer Überbauungsordnung sind die notwendigen Näher-, Über- und Unterbaurechte sowie Durchgangs- und Nutzungsrechte neu zu regeln und durch privatrechtliche Vereinbarungen zwischen den betroffenen Grundeigentümern sicherzustellen.~~
 - Entlang der Bahnhofstrasse und der Hauptstrasse sind im Erdgeschoss publikumsorientierte Dienstleistungsnutzungen anzuordnen.
Folgende Gestaltungsgrundsätze sind zu berücksichtigen:
 - Alle Bauvorhaben sind dem Fachausschuss Gestaltung vorzulegen.
 - Die Elemente der traditionellen und vielschichtigen Bauweise, die Fassadengestaltung, die Gesamthöhen der Gebäude sollen berücksichtigt werden.
 - Eine sorgfältige Gestaltung der Aussenräume mit Einbezug der angrenzenden Strassenräume ist anzustreben.
 - Die Randbebauung entlang der Haupt- und der Bahnhofstrasse soll beibehalten werden.
 - Die Freifläche nach See- und Flussufergesetz (SFG) mit Fischtreppe entlang der kleinen Aare dient als Aufenthaltsbereich nach Art. 44 ff. BauV [gemäss Uferschutzplan "HTI

Areal" (Stedtlizentrum) vom 14. Oktober 1982 mit Änderung vom 6. September 2011].

- Die Wasserflächen im Sektor II sind von jeglicher Überbauung freizuhalten. Die Durchflussmenge ist im bisherigen Umfang zu erhalten. Mit dem Abbruch der Gebäude Hauptstrasse 21-21c darf in Sektor III der Fabrikkanal um höchstens ein Drittel der Fläche überbaut werden.

Grundsätze der Gestaltung Erschliessung

~~5 Die Elemente der traditionellen Bauweise, die Fassaden- und Dachgestaltung, die Geschosshöhe und das Verhältnis zur Strasse sind weitgehend zu erhalten. Die bisherige Geschossanzahl darf in der Regel nicht überschritten werden. Neubauten sollen sich in Bezug auf ihr Volumen und ihren architektonischen Ausdruck den bestehenden Gebäuden unterordnen. Ihre Gebäudehöhe richtet sich nach den umliegenden Altbauten. Die Erarbeitung einer Überbauungsordnung soll in enger Zusammenarbeit mit der Ortsbildschutzkommission und der Kantonalen Denkmalpflege erfolgen.~~

Die Erschliessung der ZPP für PW und Anlieferung hat ab Hauptstrasse zu erfolgen.

Die Parkierung hat in der bestehenden Einstellhalle zu erfolgen. Dazu kann diese unterirdisch erweitert werden. Oberirdische Parkplätze sind nur entlang der Hauptstrasse als Kurzzeitparkplätze zugelassen.

Das Innere des gesamten Areals ist, mit Ausnahme der Anlieferung dem Langsamverkehr vorbehalten.

In Sektor III sind einzelne oberirdische Parkplätze gestattet. Für die Fussgänger sind zwei neue Ost-West-Verbindungen von der Hauptstrasse an die kleine Aare und eine neue Nord-Süd-Verbindung zum Schloss zur Bahnhofstrasse zu schaffen.

Der historische Tränkeweg zum Fabrikkanal ist zu erhalten.

Artikel 74 BauR gilt sinngemäss.

Energie

⁶ Bei der Energieversorgung haben sich die Gebäude an der Priorisierung der Energieträger des überkommunalen Richtplans "Bödeli" zu orientieren.

Die Neubauten haben beim gewichteten Energiebedarf die kantonalen Anforderungen um 15% zu unterschreiben.
Es besteht die Anschlusspflicht an das Fernwärmenetz.

Lärmempfindlichkeitsstufe ⁷ Es gelten die Bestimmungen der Empfindlichkeitsstufe (ES) III nach Art. 46 LSV.

Sektoren ⁸ In den einzelnen Sektoren gelten folgende Bestimmungen:

Sektor I (Drei Schweizer)

- Entlang Bahnhofstrasse und Hauptstrasse gilt die geschlossene resp. annähernd geschlossene Bauweise.
Die zulässige oberirdische Geschossfläche (GFo) beträgt in Sektor I (exkl. Sektor Ia) 5'600 m².
Die parzellenweise Aufteilung der GFo hat im Rahmen einer Teil-UeO zu erfolgen.
Bauliche Veränderungen bei schützenswerten oder erhaltenswerten Bauten sind frühzeitig mit der Denkmalpflege abzusprechen.
- Für Neubauten mit Satteldach gilt im Innenhof (Gebiet Ia) eine Gesamthöhe von 10.50 m, gemessen ab massgebendem Terrain bis Oberkante Dachkonstruktion. Für Flachdachbauten gilt eine Gesamthöhe von 8.00 m bis Oberkante Dachkonstruktion. Für Hauptbauten in Sektor Ia sind nur Flachdächer zugelassen. Im übrigen Sektor haben die Dachformen die bestehende Situation zu berücksichtigen. Die zulässige GFo in Sektor Ia beträgt 1'900 m².

Sektor II (Stedtli-Zentrum)

- Die Geschossflächenziffer für oberirdische Bauten beträgt 1.4. Östlich des Fabrikkanals sind 4 Vollgeschosse, westlich des Fabrikkanals 2 Vollgeschosse zugelassen. Die Dachformen haben die bestehende Situation zu berücksichtigen.

Sektor III

- In Sektor IIIa sind 4 Vollgeschosse mit Flachdach ohne zusätzliches Attika und eine oberirdische Geschossfläche

(GFo) von 3'700 m² zugelassen. Aufgrund des Projektwettbewerbs nach Ordnung SIA 142 gemäss Siegerprojekt "Toris et Dômes", erhöht sich die zulässige GFo auf auf 4'00 m², die Geschosshöhe auf 5 Vollgeschosse, mit einer Gesamthöhe von 581.60 m.ü.M., gemessen bis Oberkante Dachkonstruktion. Oberirdische vorspringende offene Gebäudeteile wie Vordächer, Vor- und Nottreppen, Windschutzwände, Balkone resp. Loggien und dgl. sind nur innerhalb des Gebäudevolumens zulässig. Technisch bedingte Aufbauten welche die Gesamthöhe überragen wie Lift, Lüftung und Kamine, sind nicht gestattet.

- Die Ein- und Ausfahrt zur bestehenden Autoeinstellhalle des Stedli-Zentrums hat neu direkt ab Hauptstrasse zu erfolgen. Die bestehende Ein- und Zufahrt ist aufzuheben, der frei werdende Aussenraum als öffentlicher Fussgängerbereich (Verbindung Bahnhofstrasse-Altstadt) zu gestalten. Der Hof (Parzelle Nr. 1964) ist bezüglich Gestaltung, Anlieferung und Warenumsschlag in die Projektierung miteinzubeziehen.
- Die GFo auf den übrigen Parzellen beträgt 2'750 m².

Artikel 50

ZPP "Bahnhofstrasse"

¹ Die Bahnhofstrasse bildet das räumliche Bindeglied zwischen dem Bahnhofareal Interlaken West und dem alten Ortskern. Das Gebiet ist aufgrund seiner Bedeutung für das Ortsbild dem Ortsbildschutzbereich A unterstellt. Es weist sehr unterschiedliche Bebauungsstrukturen auf. Einerseits die geschlossene Gebäudezeile nordwestlich des Fabrikkanals und andererseits die beiden Inselsituationen die durch Einzelbauten bestimmt sind. Aufgrund seiner exponierten Lage und der unmittelbaren Nachbarschaft zu geschützten Gebäuden wird das Gebiet der Planungspflicht unterstellt.

Nutzungsbestimmungen

² Es gelten die Nutzungsbestimmungen der Dorfzone. Nutzungen sowie **Gebäude Bauten** und Anlagen, welche den Charakter

der Bahnhofstrasse, insbesondere den touristischen, beeinträchtigen würden, sind untersagt.

Bauweise

³ Entlang der Bahnhofstrasse gilt die geschlossene Bauweise. Die **Gebäude Hauptgebäude** müssen, **An- und Kleinbauten die Anbauten** können seitlich an die Grenze gestellt werden. Vorbehalten bleibt ein Gewässerabstand von 5 m.

Grenzabstände

⁴ Gegenüber den angrenzenden Parzellen sind die Grenzabstände der jeweiligen Zonen (annähernd geschlossene bzw. offene Bauweise) einzuhalten.

An- und Kleinbauten ~~An- und Verbauten~~

⁵ Auf der von der Bahnhofstrasse abgewandten Seite sind 1-geschossige **An- und Kleinbauten ~~An- und Verbauten~~** zugelassen. Die Geschosshöhe wird vom Niveau der Bahnhofstrasse aus bestimmt.

Nutzungsmass

⁶ Im Gebiet nordwestlich des Fabrikkanals ist das Mass der Nutzung durch die bestehenden Bauvolumen bestimmt. Für die Parzellen 13 und 972 bestimmt sich das Mass der Nutzung aufgrund eines 3-geschossigen Gebäudes mit Mansarddach unter Einhaltung der erforderlichen Grenzabstände.

Empfindlichkeitsstufe

⁷ Es gelten die Bestimmungen der Empfindlichkeitsstufe III nach Art. 43 LSV.

Auflagen und Randbedingungen

⁸ Im Rahmen einer Überbauungsordnung sind folgende Auflagen und Randbedingungen zu beachten:

- Die Erschliessung und die Parkierung sind vor in Angriffnahme der Planung mit der Gemeinde abzusprechen.
- Die erforderlichen Parkplätze sind grundsätzlich unterirdisch anzuordnen.
- Entlang der Bahnhofstrasse sind im Erdgeschoss publikumsorientierte Dienstleistungsnutzungen vorzusehen.

Grundsätze der Gestaltung

⁹ Die Elemente der traditionellen Bauweise, die Fassaden- und Dachgestaltung, die Geschosshöhe und das Verhältnis zur Strasse sollen beachtet werden. Neubauten, insbesondere **Gebäude Hauptgebäude**, sollen in Bezug auf ihr Volumen und ihren architektonischen Ausdruck den bestehenden Gebäuden gleichwertig sein. Abweichungen von traditionellen Bauformen sind denkbar wenn sie städtebaulich und architektonisch begründet sind und zusammen mit den bestehenden Gebäuden eine gute Gesamtwirkung entsteht. Die Erarbeitung der Überbauungsordnung soll in enger Zusammenarbeit mit der Ortsbildschutzkommission und der Kantonalen Denkmalpflege erfolgen.

Artikel 51

ZPP "Eigermatte"
2. Teilgebiet

¹ Zweck der Zone mit Planungspflicht ist, auf dem Gebiet der Eigermatte eine verdichtete Wohnüberbauung zu realisieren, die einen hohen Wohnwert aufweist. Die beiden erhaltenswerten Gebäude sollen in die Gesamtanlage integriert und das angrenzende Gebiet mit annähernd geschlossener Bauweise angemessen berücksichtigt werden. Grundlage für die Ausarbeitung der Überbauungsordnung bilden die Überbauungsordnung **Nr. 8** "Eigermatte" (1. Etappe) und der dazugehörige Richtplan (Beispielplan) vom Dezember 1994.

Nutzungsbestimmungen

² Entlang der Seestrasse gelten auf eine Tiefe von 40 m die Bestimmungen der Wohn- und Gewerbezone. Für das restliche Teilgebiet jene der Wohnzone.

Baupolizeiliche Masse

³ Es gelten folgende baupolizeiliche Masse:

- Geschosszahl max. 3 **Vollgeschoss Geschosse**
- Maximale **Fassadenhöhe traufseitig Gebäudehöhe 7.50 7.00 m**
- ~~Die maximale Firsthöhe ab oberkant Decke des obersten Geschosses beträgt 4.00 m~~
- **Baumassenziffer ~~Volumenziffer~~ 2.5**

Auflagen und Randbedingungen

- ⁴ Im Rahmen einer Überbauungsordnung sind folgende Auflagen und Randbedingungen zu berücksichtigen:
- Die Erschliessung erfolgt einerseits von der Eigerstrasse und andererseits über das Breitegässli. Ein zusätzlicher Anschluss an die Seestrasse ist nicht möglich.
 - Die innere Erschliessung des Quartiers ist abgesehen von Notzufahrten, Anlieferung etc. als verkehrsfreie Anlage zu planen.
 - Die Flächen für die Parkierung sind als Gemeinschaftsanlagen vorzusehen. Offene Parkplätze sind mit hochstämmigen Bäumen zu bepflanzen.
 - Es sind gemeinschaftliche Einrichtungen - Quartierplatz, Spielplätze und Gemeinschaftsraum - vorzusehen, die allen Bewohnern der Überbauung zur Verfügung stehen.
 - Von der Eigerstrasse zum Breitegässli und von der Seestrasse zur Mittleren Strasse ist je eine öffentliche Fussgänger-Verbindung vorzusehen.

Grundsätze der Gestaltung

⁵ Die gesamte Überbauung soll nach einem einheitlichen Grundkonzept - Vorgarten, Gebäude Haus, Garten ev. An- und Kleinbauten Nebenbauten - erfolgen. Die Eingangsseite der Gebäude innerhalb eines Baufeldes und die Dachform sollen in ihrem architektonischen Ausdruck in der Regel einheitlich gestaltet werden. Abweichungen sind in begründeten Fällen (spezielle Situationen) denkbar. Auf der Gartenseite ist eine freiere Fassadengestaltung möglich. Der natürliche Terrainverlauf soll innerhalb der Überbauung ablesbar bleiben.

Die öffentlichen, halbprivaten und privaten Aussenräume sind gegeneinander klar abzugrenzen. Die privaten Aussenräume sind gegen die Einsicht aus dem öffentlichen Raum zu schützen (An- und Kleinbauten Nebenbauten, Wand bzw. Hecke). Durch die Stellung der Gebäude oder die Anordnung von An- und Kleinbauten Nebenbauten entlang der Seestrasse soll ein wirksamer Lärmschutz erreicht werden.

Die ausserordentliche Aussichtslage ist in Bezug auf die Überbauung selbst und die dahinterliegenden Gebäude besonders zu beachten.

Werden entlang der Seestrasse gewerbliche Nutzungen angeordnet, so ist eine gute Integration dieser **Gebäude Bauten** zu achten und besonders auch auf die bestehenden Gebäude Rücksicht zu nehmen.

Artikel 52

- ZPP "Weissenaustrasse"
- ¹ Zweck der Zone mit Planungspflicht ist die Realisierung einer verdichteten Wohnüberbauung, die einen hohen Wohnwert aufweist, zu ermöglichen. In diesem Zusammenhang ist, aufgrund der bestehenden Parzellenstruktur, eine Landumlegung wahrscheinlich unumgänglich.
- Nutzungsbestimmungen
- ² Es gelten die Bestimmungen der Wohnzone.
- Baupolizeiliche Masse
- ³ Mit Ausnahme der Gebäudelänge und der **Baumassenziffer Volumenziffer** gelten die baupolizeilichen Masse der Zone W2. Die Gebäudelänge ist nicht beschränkt, die **Baumassenziffer Volumenziffer** beträgt 2.3.
- Auflagen und Randbedingungen
- ⁴ Im Rahmen der Überbauungsordnung sind folgende Auflagen und Randbedingungen zu berücksichtigen:
- Die Erschliessung erfolgt von der Weissenaustrasse. Dabei soll eine rationelle Organisation der Infrastrukturanlagen erreicht werden.
 - Die innere Erschliessung des Quartiers ist abgesehen von Notzufahrten, Anlieferung etc. als weitgehend verkehrsfreie Anlage zu planen.
 - Die Flächen für die Parkierung sind als Gemeinschaftsanlagen vorzusehen. Die Anordnung grösserer zusammenhängender Parkierungsflächen ist jedoch zu vermeiden. Offene Parkplätze sind mit hochstämmigen Bäumen zu bepflanzen.

- Der bestehende Fussweg von der Weissenaustrasse zur Seestrasse soll beibehalten werden. Eine Verschiebung seiner Lage innerhalb der Zone mit Planungspflicht ist jedoch möglich.
- Es sind gemeinschaftliche Einrichtungen - Quartierplatz, Spielplätze und Gemeinschaftsraum - vorzusehen, die allen Bewohnern der Überbauung zur Verfügung stehen.
- Vor in Angriffnahme der Planungsarbeiten ist abzuklären, ob innerhalb des Gebietes eine Fläche für einen Kindergarten ausgeschieden werden soll. Dieser kann auch in ein Gebäude integriert werden.

Grundsätze der Gestaltung

⁵ Die Überbauung soll zumindest in einzelne Teilbereichen nach einem einheitlichen Bebauungskonzept geplant werden. Die Eingangsseite der Gebäude und die Dachform innerhalb eines Teilbereiches sollen in ihrem architektonischen Ausdruck in der Regel einheitlich gestaltet werden. Abweichungen sind in begründeten Fällen (spezielle Situationen) denkbar. Auf der Gartenseite ist eine freiere Fassadengestaltung möglich.

Die öffentlichen, halbprivaten und privaten Aussenräume sind gegeneinander klar abzugrenzen. Die privaten Aussenräume sind gegen die Einsicht aus dem öffentlichen Raum zu schützen (~~An- und Kleinbauten Nebenbauten~~, Wand bzw. Hecke).

Die ausserordentliche Aussichtslage ist in Bezug auf die Überbauung selbst und die dahinterliegenden Gebäude besonders zu beachten.

Artikel 53

ZPP "Breite"

¹ Das Gebiet "Breite" bildet das 2. Teilgebiet einer Gesamtüberbauung des Gebietes "Wellenacher-Breite". In diesem Zusammenhang ist auch die spätere Erschliessung der heutigen Bauernhofzone zu berücksichtigen. Es soll eine Wohnüberbauung

mit einer hohen Wohn- und Umgebungsqualität erreicht werden, die gegen den Verkehrslärm der Seestrasse durch eine Gebäudezeile abgeschirmt wird.

Nutzungsbestimmungen

² Entlang der Seestrasse gelten auf eine Tiefe von 50 m die Bestimmungen der Wohn- und Gewerbezone, für das restliche Teilgebiet jene der Wohnzone. Der minimale Gewerbeanteil in der Wohn- und Gewerbezone beträgt min. 20% des zulässigen Bauvolumens.

Baupolizeiliche Masse

³ Es gelten folgende baupolizeilichen Masse:

- Geschosszahl 2 - 3 ~~Vollgeschosse~~ ~~Geschosse~~ und Dachausbau bzw. Attika.
- Maximale ~~Fassadenhöhe~~ ~~traufseitig~~ ~~Gebäudehöhe~~ 10.50 ~~10.00~~ m.
- ~~Die maximale Firsthöhe ab oberkant Decke des obersten Geschosses beträgt 5.00 m.~~
- Die Gebäudelänge ist nicht beschränkt.
- ~~Baumassenziffer~~ ~~Volumenziffer~~ 2.5.

Auflagen und Randbedingungen

⁴ Im Rahmen einer Überbauungsordnung sind folgende Auflagen und Randbedingungen zu berücksichtigen:

- Die Erschliessung erfolgt über den in der Überbauungsordnung "Wellenacher-Rychearte" festgelegten Anschlusspunkt und allenfalls einen zusätzlichen Anschluss an die Seestrasse.
- Die Erschliessung der Wohn- und Gewerbezone entlang der Seestrasse muss von der Rückseite erfolgen.
- Es soll eine rationelle Organisation der Infrastrukturanlagen erreicht werden. In diesem Zusammenhang muss auch die spätere Erschliessung der Bauernhofzone nordwestlich der Mittleren Strasse berücksichtigt werden.

- Im Innern der Überbauung sollen die Fussgänger weitgehend getrennt vom motorisierten Verkehr geführt werden.
- Die übergeordneten Fussweg- und Fahrradverbindungen müssen gewährleistet sein.
- Für die Parkierung sind möglichst Gemeinschaftsanlagen vorzusehen. Die Anordnung grösserer offener Parkierungsflächen ist jedoch zu vermeiden. Offene Parkplätze sind mit hochstämmigen Bäumen zu bepflanzen.
- Es sind gemeinschaftliche Einrichtungen - Quartier- und Spielplätze, Gemeinschaftsräume etc. - vorzusehen, die allen Bewohnern der Überbauung zur Verfügung stehen. ^②

^② Änderung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 15.09.2008 / Inkraft auf 03.04.2009

Grundsätze der Gestaltung

⁵ Entlang der Seestrasse soll eine möglichst geschlossene Gebäudezeile erstellt werden um das dahinter liegende Wohngebiet gegen den Verkehrslärm abzuschirmen. Die dem Gewerbeanteil entsprechende Fläche kann ~~im 1. Vollgeschoss in den Erdgeschossen~~ dieser Gebäude oder in einzelnen Gebäuden vorgesehen werden. Wohnnutzungen sind durch eine entsprechende Anordnung der Grundrisse bzw. bauliche Massnahmen gegen den Lärm zu schützen. Eine angemessene Strukturierung dieser Gebäudezeile - Differenzierung der ~~Fassadenhöhe traufseitig Gebäudehöhe~~, vertikale Strukturierung der Fassaden etc. - ist erwünscht.

Die einzelnen Bauabschnitte sollen nach einem einheitlichen Konzept gestaltet werden. Dies betrifft insbesondere der architektonische Ausdruck der dem öffentlichen Raum zugewandten Fassaden und die Dachform. Abweichungen sind in speziellen Situationen denkbar.

Die öffentlichen Strassen und Plätze sollen fussgängerfreundlich gestaltet werden: Sicherheit, genügend Bewegungsraum, Bepflanzung etc.

Die öffentlichen und privaten Aussenräume sind gegeneinander klar abzugrenzen und die privaten Aussenräume gegen Einsicht

zu schützen. Die ausserordentliche Aussichtslage soll angemessen berücksichtigt werden. ^②

^② Änderung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 15.09.2008 / Inkraft auf 03.04.2009

Artikel 54

ZPP "Dorfmatte"
2. Teilgebiet

¹ Das Gebiet bildet eine grössere Insel innerhalb einer weitgehend überbauten Zone. Weil ein Anschluss an das Strassennetz nur sehr beschränkt möglich ist, muss die Erschliessung des Gebietes im Zusammenhang mit einer möglichen Bebauung als Ganzes geplant werden. Grundlage bilden die Überbauungsordnung "Dorfmatte" Nr. 11 4. Teilgebiet und der dazugehörige Siedlungsgestaltungsplan vom 6. September 1993.

Nutzungsbestimmungen

² Es gelten die Bestimmungen der Wohnzone. Bis zur Realisierung einer Überbauung, längstens bis zum 31.12.2010, kann die Dorfmatte zu Reitzwecken genutzt werden. Allfällige Bedingungen und Auflagen sind im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens festzulegen.

Baupolizeiliche Masse

³ Mit Ausnahme der Gebäudelänge und der ~~Baumassenziffer~~ ~~Volumenziffer~~ gelten die baupolizeilichen Masse der Zone W2. Die Gebäudelänge ist nicht beschränkt, die ~~Baumassenziffer~~ ~~Volumenziffer~~ beträgt 2.3.

Auflagen und
Randbedingungen

⁴ Im Rahmen einer Überbauungsordnung sind folgende Auflagen und Randbedingungen zu berücksichtigen:

- Die Erschliessung erfolgt von der Seidenfadenstrasse und/oder der Dorfmattestrasse.
- Die innere Erschliessung des Quartiers ist abgesehen von Notzufahrten, Anlieferung etc. als verkehrsfreie Anlage zu planen.
- Die Flächen für die Parkierung sind als Gemeinschaftsanlagen vorzusehen und mit Ausnahme der Besucherparkplätze wenn möglich unterirdisch anzuordnen. Offene Parkplätze

sind mit hochstämmigen Bäumen zu bepflanzen.

- Innerhalb des Gebietes sind ein Quartierplatz und ein Spielplatz vorzusehen.
- Eine öffentliche Fusswegverbindung von der Dorfmatenstrasse zur Seidenfadenstrasse muss gewährleistet sein.

Grundsätze der Gestaltung

⁵ Das Grundkonzept der Überbauung soll die unterschiedlichen Voraussetzungen in Bezug auf die umliegenden **Gebäude Bauten** (Volumetrie der Gebäude, Orientierung, Gartenbereiche etc.) und die unterschiedlichen Verhältnisse in Bezug auf den Quartier- bzw. den Spielplatz berücksichtigen.

Die einzelnen Bauabschnitte sollen in ihrem architektonischen Ausdruck einheitlich gestaltet werden. Dies betrifft insbesondere die dem öffentlichen Raum zugewandten Fassaden der Gebäude und die Dachform. Auf der Gartenseite ist eine freiere Fassadengestaltung denkbar.

Die öffentlichen und privaten Aussenräume sind gegeneinander klar abzugrenzen. Insbesondere im Bereich des Quartier- bzw. des Spielplatzes sind die privaten Aussenräume gegen Einsicht zu schützen. Die ausserordentliche Aussichtslage ist in Bezug auf die Überbauung selbst und die dahinterliegenden Gebäude zu beachten. Dies gilt auch für den Quartierplatz.

Artikel 55

ZPP "Underem Bärig II"

¹ Zweck der Zone mit Planungspflicht ist, die Realisierung einer verdichteten Wohnüberbauung, die einen hohen Wohnwert aufweist, zu ermöglichen. Die aussergewöhnliche Lage am Fuss des "Harders" bedingt eine besondere Stellung der Gebäude um einerseits die Aussicht vom Spazierweg und andererseits Durchblicke von der Beatenbergstrasse aus zu gewährleisten.

Nutzungsbestimmungen

² Es gelten die Bestimmungen der Wohnzone.

Baupolizeiliche Masse

³ Mit Ausnahme der Gebäudelänge und der **Baumassenziffer Volumenziffer** gelten die Vorschriften der Zone W2.

Die Gebäudelänge ist nicht beschränkt, die ~~Baumassenziffer~~ ~~Volumenziffer~~ beträgt 2.3.

Auflagen und Randbedingungen

⁴ Im Rahmen einer Überbauungsordnung sind folgende Auflagen und Randbedingungen zu berücksichtigen:

- Die Bestimmungen für Gefahrengebiete nach Art. 71 des Baureglementes sind einzuhalten. Abweichungen sind nur zulässig, wenn der Nachweis erbracht wird, dass die Gefährdung durch sichernde Massnahmen behoben ist. Die Kosten für entsprechende Massnahmen gehen zu Lasten der Grundeigentümer.
- Die Erschliessung erfolgt von der Beatenbergstrasse. Eine innere Detailerschliessung ist abgesehen von Notzufahrten und Anlieferung etc. als verkehrsfreie Anlage zu planen.
- Die Flächen für die Parkierung sind als Gemeinschaftsanlagen vorzusehen. Eine durchlaufende Parkierung entlang der Beatenbergstrasse ist jedoch zu vermeiden. Offene Parkplätze sind mit hochstämmigen Bäumen zu bepflanzen.
- Es sind gemeinschaftliche Einrichtungen - Quartierplatz, Spielplätze und Gemeinschaftsraum - vorzusehen, die allen Bewohnern der Überbauung zur Verfügung stehen.
- Die Gestaltung der Fläche innerhalb des Gefahrengebietes bis zum Spazierweg am Fuss des "Harders" soll in Form eines Gestaltungsrichtplanes dargestellt werden.

Grundsätze der Gestaltung

⁵ Die Überbauung soll zumindest entlang der Beatenbergstrasse nach einem einheitlichen Konzept gestaltet werden. Im Innern der Überbauung ist eine differenziertere Gestaltung denkbar. Die Gebäude sind so anzuordnen, dass einerseits die Aussicht vom Spazierweg nach Südosten erhalten bleibt und andererseits von der Beatenbergstrasse aus Durchblicke auf den Fuss des "Harders" offen bleiben.

Die kollektiven und privaten Aussenräume sind gegeneinander klar abzugrenzen und die privaten Gartenflächen soweit möglich vor Einsicht zu schützen.

Auf eine durchgehende Gestaltung der Aussenräume wird Wert gelegt.

Artikel 55.1 [Ⓞ]

ZPP "Brandweg" - Planungszweck	Verdichtete Überbauung mit Wohnbauten von hoher Wohnqualität, mit Erhaltung des geschützten Pfarrhauses, unter Berücksichtigung der Gefahrenzone und des Waldabstandes.
Nutzung	Wohnen
Geschosszahl	2 Vollgeschosse 
Abstand zur Zonengrenze	4.0 m
Geschossflächenziffer oberirdisch Ausnützungsziffer	0.45
Baumassenziffer Volumenziffer	1.2
Gestaltungsgrundsätze	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Zweigeschossige Gebäude Wohnbauten mit Schrägdächern ▪ Offene Bauweise ▪ Südorientierung der Gebäude Bauten ▪ Für An- und Kleinbauten sowie kleine Gebäude Nebenbauten gilt Art. 27 Baureglement. ▪ Das Pfarrhaus kann in Zusammenarbeit mit der kantonalen Denkmalpflege saniert werden: Rücksichtnahme auf das geschützte Pfarrhaus Beatenbergstrasse 76 und das schützenswerte Chalet Beatenbergstrasse 70 sowie deren Umgebung. ▪ Eine zentrale Zufahrt ab Beatenbergstrasse mit offener Parkierung.

① Ergänzung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 28.11.2011 / Inkraft auf 03.01.2012

Artikel 55.2

ZPP Areal «Weissenastrasse / Seestrasse - Planungszweck	Ziel ist die Realisierung einer verdichteten gut gestalteten Überbauung mit flexibler Gebäudestruktur für ergänzende Nutzungen zum Spital fmi.
Art der Nutzung	Dienstleistungs-, Pflege- und Spitalnutzung
Mass der Nutzung	Die minimale oberirdische Geschossfläche (GF beträgt 3'312 m ² , die maximale 4'900 m ² .
Fassadenhöhe	Die Höhe der Gebäude wird durch eine Gebäudehöhenkote pro Sektor festgelegt. Sie beträgt in Sektor I 583.15 m.ü.M. (FH 15.0), in Sektor II 579.85 m.ü.M. (FH 11.5 m) und wird bei Flachdächern bis zum höchsten Punkt der Dachkonstruktion gemessen (s. Anhang). Darüber sind keine Attikageschosse zulässig. Es sind nur nicht begehbare Flachdächer gestattet. Soweit diese nicht für technisch bedingte Dachaufbauten oder Sonnenenergieanlagen genutzt werden, sind sie extensiv zu begrünen. Technische Dachaufbauten (z.B. Kamine, Lifte, Lüftungs- und Sonnenenergieanlagen u. dgl.) bis zu einer Höhe von 3.0 werden nicht an die Fassadenhöhe (FH) angerechnet. Sie werden ab der Gebäudehöhenkote gemessen und sind im Kernbereich der Gebäude anzuordnen. Sorgfältig integrierte flachgeneigte Sonnenenergieanlagen sind auf der gesamten Dachfläche zulässig.
Grenzabstand	4.0 m
Strassenabstand	5.0 m ab Fahrbahnrand
Gestaltungsgrundsätze	Hohe Anforderung an die Gestaltung von Bauten und Aussenräumen, Berücksichtigung einer späteren baulichen Erweiterung auf den westlich an die ZPP angrenzenden Parzellen Nrn. 2223 und 2224.

Verkehr	Die Erschliessung des Areals erfolgt ab Weissenaustrasse.
Richtprojekt	Für das Bauprojekt ist das weiterbearbeitete Wettbewerbssiegerprojekt «ça & la» der arb Architekten Bern (6. August 2018 als Richtprojekt verbindlich)
Energie	Es besteht die Anschlusspflicht an das Fernwärmenetz. Die Neubauten haben beim gewichteten Energiebedarf die kantonalen Anforderungen einzuhalten.
Lärmempfindlichkeitsstufe	ES III

IV Zonen für öffentliche Nutzungen

Artikel 56

Bestimmungen	<p>Für die Zonen für öffentliche Nutzungen gelten die nachstehenden näheren Bestimmungen:</p> <p>a) Areal für Mehrzwecknutzung[®]</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Das Areal ist für öffentliche Einrichtungen und Mehrzwecknutzungen (wie z.B. Lager, Werkhof, Werkstätten, Entsorgungshof, Markt- und Festbetriebe, Ausstellungen, Parkierung) vorgesehen. Die Fassadenhöhe traufseitig Gebäudehöhe beträgt 8.5 8.0 m, der Grenzabstand 5.0 m.▪ Gebäude-Bauten und Anlagen sind vor Blockschlag durch Schutzmassnahmen bergseits des Brandpromenadenweges mit einer Kombination aus Dämmen und Steinschlag-schutznetzen zu schützen.▪ Innerhalb dem Waldabstand von 15.0 m dürfen keine Gebäude und Nutzungen zum Aufenthalt von Personen realisiert werden.▪ [®]▪ Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe ES III.
--------------	--

® Änderung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 03.12.2012 / Inkraft auf 10.01.2013

® Streichung gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 16.08.2018 / Inkraft auf 16.08.2018

b)[®]

[®] Streichung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 28.11.2011 / Inkraft auf 03.01.2012

c) Werkhof

- Keine neuen **Gebäude Bauten** zulässig.
- Umbauten und Ersatz der bestehenden **Gebäude Bauten** sind nur im Rahmen der heutigen **Bauvolumen Volumen** möglich.
- Es gelten die Bestimmungen der Empfindlichkeitsstufe III nach Art. 43 LSV.

d) Friedhof

- Es sind nur eingeschossige **Gebäude sowie An- und Kleinbauten Bauten** erlaubt, die für die zweckmässige Nutzung des Friedhofs notwendig sind.
- Es gelten die Bestimmungen der Empfindlichkeitsstufe II nach Art. 43 LSV.

e) Alterssiedlung

- Baupolizeiliche Masse gemäss Wohnzone W3.
- Es gelten die Bestimmungen der Empfindlichkeitsstufe II nach Art. 43 LSV.

f) Kindergarten

- 1-geschossiger **Gebäude Bau**, sonstige baupolizeiliche Masse wie Wohnzone W2.
- Es gelten die Bestimmungen der Empfindlichkeitsstufe II nach Art. 43 LSV.

g) Feuerwehrmagazin

- Zusätzliche Nutzungen und baupolizeiliche Masse nach den Bestimmungen der Wohn- und Gewerbezone WG 3.
- Es gelten die Bestimmungen der Empfindlichkeitsstufe III nach Art. 43 LSV.

h) Schulzentrum

- ~~Vollgeschosse-Geschosszahl~~, Grenzabstand und ~~Fassadenhöhe traufseitig Gebäudehöhe~~ gemäss Wohnzone W3.
- Gebäudelänge und ~~Baumassenziffer~~ ~~VZ~~ sind nicht beschränkt.
- Der Gebäudeabstand richtet sich nach den Bedürfnissen einer zweckmässigen Überbauung.
- Die Nachbarn dürfen an die Parzellengrenze eine bis zu 1.80 m hohe Hecke anpflanzen und unterhalten.
- Flachdach erlaubt.
- Es gelten die Bestimmungen der Empfindlichkeitsstufe II nach Art. 43 LSV

i) Rastplatz Gurbenstrasse

- Bestehende Anlage: es sind nur Einrichtungen zugelassen, die den Zweck der Anlage nicht beeinträchtigen.

k) r) Spital II

Es gelten hohe Anforderung an eine sorgfältige Gestaltung von Bauten und Anlagen, mit Einbezug der Strassenräume und Ablesbarkeit des neuen Hauptzugangs zum Spital. Sie sind hinsichtlich Gesamterscheinung, Proportionen, Architektur, Form und Dimensionierung der Gebäude sowie Gestaltung der Aussenräume so zu projektieren, dass eine gute Gesamtwirkung der Anlage und deren Integration ins Orts- und Landschaftsbild entsteht. Zur Qualitätssicherung

und Begleitung der Bauvorhaben ist ein Fachausschuss Gestaltung beizuziehen. Alle Bauvorhaben sind diesem zur Beurteilung vorzulegen.

Zwischen Weissenaustrasse und Aareufer ist eine parkartige Durchgrünung mit Sicht zur Aare sicherzustellen.

Bei Gebäuden die neu erstellt oder erweitert werden dürfen höchstens 50% des zulässigen Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasser mit nicht erneuerbarer Energie gedeckt werden. Sie sind an das Fernwärmenetz anzuschliessen.

~~k1) [⊕] Für das Gebiet k1 gelten die baupolizeilichen Vorschriften der Wohnzone W3. Die max. Gebäudehöhe für die Gebäude Haus T und Haus E beträgt 12.00 m, diejenige für das Haus K 15.00 m (gem. Situationsplan im Anhang). Die Gebäudelänge ist nicht beschränkt, die Volumenziffer wird nicht angewandt.~~

~~Der Gebäudeabstand richtet sich nach den Bedürfnissen einer zweckmässigen Überbauung. Es sind Flachdächer gestattet. Zur Entwicklung und Beurteilung aller Bauvorhaben im Gebiet k1, die wichtige Frage der Gestaltung von Bauten und Aussenräumen betreffen, setzt die Gemeinde einen Gestaltungsausschuss ein. Insbesondere begleitet er die Aufstockung der Gebäude T und K.~~

~~Der Gestaltungsausschuss hat beratende Funktion für die Baukommission und besteht aus je einem Vertreter der Bauverwaltung und des Spitals fmi sowie aus mindestens drei ausgewiesenen und unabhängigen Fachleuten, wovon mindestens zwei ausserhalb der Gemeinde ansässig sein müssen.~~

~~Für baulich deutlich in Erscheinung tretende Neu- und Umbauten mit über einer Million Franken Bausumme sind Projektwettbewerbe nach anerkannten Verfahrensregeln (RRB vom 30.06.2010, SIA Ordnung 142 Ausgabe 2009 oder Studienaufträge SIA Ordnung 142 Ausgabe 2009) durchzuführen.~~

~~Es gelten die Bestimmungen der Empfindlichkeitsstufe I nach Art. 43 LSV.~~

[⊕] Änderung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 10.09.2012 / Inkraft auf 12.10.2012

~~k2) Unter der Voraussetzung, dass Bauvorhaben (Um-, An- oder Nebenbauten) nach einem Planungsverfahren mit anerkannter, qualitätsbezogener Projektauswahl realisiert werden (z.B. Projektwettbewerb nach SIA 142), gelten für das Gebiet k2 folgende Bestimmungen:~~

- ~~▪ Geschosshöhe max. 3 Geschosse.~~
- ~~▪ Dachform frei (Flachdächer erlaubt).~~
- ~~▪ Gebäudehöhe max. 10.0 m.~~
- ~~▪ Gebäudelänge nicht beschränkt.~~
- ~~▪ Grenzabstand zu Nachbarparzellen: min. 5.0 m. Mehrlängen- und Mehrbreitenzuschläge sind nicht einzuhalten.~~
- ~~▪ Strassenabstände zu Seestrasse und Weissenaustrasse: 5.0 m (entgegen den noch gültigen, alten Baulinien, die weniger als 5.0 m Strassenabstand aufweisen).~~
- ~~▪ Die Volumenziffer wird nicht angewandt.~~
- ~~▪ Gegenüber den Nachbarparzellen sind die Beschattungstoleranzen nach Art. 22 Abs. 3 BauV einzuhalten.~~
- ~~▪ Entlang der Seestrasse gelten auf eine Tiefe von 20.0 m ab Strassenachse die Bestimmungen der Empfindlichkeitsstufe III, im übrigen diejenigen der Empfindlichkeitsstufe II nach Art. 43 LSV.~~
- ~~▪ Bei Bauvorhaben, die ohne solche Planungsverfahren realisiert werden (kein oder kein anerkannter Wettbewerb nach SIA) gelten die baupolizeilichen Vorschriften der Wohnzone W3.~~
- ~~▪ Die Gestaltungsfreiheit nach Art. 75 BauG ist in jedem Falle anwendbar, wenn die in Art. 75 BauG vorgesehenen Bedingungen erfüllt sind.~~

~~k r3) Der Bereich ist für die Erstellung ober- und unterirdischer Parkplätze reserviert.~~

~~k r4) Der Bereich dient als Erholungsraum des Spitals, es sind nur 1-geschossige Bauten für gedeckte Sitzplätze, kleine Aufenthaltsräume, Cafeteria, Toilettenanlage und ähnliches erlaubt.~~

~~k5) [⊕] Der Bereich k5 ist für Spital-, Alters- und Pflegenutzung vorgesehen. Das Neubauvolumen muss bezüglich Dichte und~~

~~Gestaltung städtebaulich und landschaftlich verträglich sein. Unter der Voraussetzung, dass Neubauten aufgrund eines Planungsverfahrens mit anerkannten qualitätssichernden Massnahmen realisiert werden (z.B. Projektwettbewerb nach SIA 142) gelten folgende Bestimmungen:~~

- ~~▪ Geschosshöhe max. 4 Geschosse (inkl. Attika oder Dachausbau).~~
- ~~▪ Dachform frei.~~
- ~~▪ Gebäudehöhe max. 15.0 m.~~
- ~~▪ Gebäudelänge frei.~~
- ~~▪ Gebäudeabstand frei.~~
- ~~▪ Grenzabstand zu Nachbarparzellen mind. 5.0 m (Mehrlängen- und Mehrbreitenzuschläge sind nicht zu berücksichtigen).~~
- ~~▪ Strassenabstand mind. 5.0 m.~~
- ~~▪ Die Volumenziffer gem. Art. 57 BR ist nicht anzuwenden.~~
- ~~▪ Für die bestehenden Obstbäume sind – sofern sie gefällt werden – ökologisch gleichwertige Ersatzmassnahmen vorzunehmen.~~
- ~~▪ Gebäude sind im Minergiestandard zu realisieren.~~
- ~~▪ Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe ES I, angrenzend an die Landwirtschaftszone gilt in einer Tiefe von 20.0 m die ES II nach Art. 43 LSV.~~

~~Es gelten die Bestimmungen der Empfindlichkeitsstufe II nach Art. 43 LSV.~~

r1, 2, 5, 6, 7) Die maximale Gesamthöhe der Gebäude wird durch Höhenkoten (m.ü.M.), gemessen ab massgebenden Terrain bis Oberkante Dachkonstruktion. Darüber sind nur technisch bedingte Dachaufbauten von max. 3.0 m Höhe gestattet. Diese müssen allseitig von den Fassaden um mind. 6.0 m zurückversetzt werden. Es sind nur Flachdächer oder flachgeneigte Schrägdächer (max. 10°) gestattet. Gegenüber Parzellengrenzen und Strassen gilt ein Abstand von 5.0 m.

Teilgebiete ZöN r	Zweckbestimmungen	Grundzüge der Bebauung und Erschliessung	Baupolizeiliche Masse	Empfindlichkeitsstufe (ES) nach LSV
ZöN r1	Spital-, Alters-, Pflege- und medizinische Nutzung, Restaurant, Personalzimmer, Parkhaus	Neu- und Ergänzungsbauten	Höhenkote 582 m.ü.M	III
ZöN r2	Spitalplatz mit Hauptzugängen	Aufenthalts-, Erschliessungs- und ÖV-Bereich mit Zufahrt ab Weissenaustrasse	Eingeschossige Pavillon- und Kleinbauten	II
ZöN r5	Spital-, Alters-, Pflege- und medizinische Nutzung	Neu- und Ergänzungsbauten	Höhenkote 590 m.ü.M.	II
ZöN r6	Spital-, Alters-, Pflege- und medizinische Nutzung	Neu- und Ergänzungsbauten	Höhenkote 586 m.ü.M.	I
ZöN r7	Spital-, Alters-, Pflege- und medizinische Nutzung,	Neu- und Ergänzungsbauten, Erschliess-	Höhenkote 578 m.ü.M.	II

	betreutes Wohnen, Notfall- dienste	sung Not- fall via Spi- talweg, Kurzzeit- Parking Notfall, Er- schlies- sung restli- che Areal via Zufahrt West, Fussweg zur Gur- benstrasse		
--	---	---	--	--

⊕ ~~Änderung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 09.03.2009 / Inkraft auf 12.05.2009~~

l) Regenklärbecken

- Es sind nur 1-geschossige **Gebäude, An- und Kleinbauten** **Bauten** und Anlagen zugelassen, die für den Betrieb erforderlich sind. Die Abmessungen richten sich nach den betrieblichen Anforderungen.

m) ARA

- Neubauten und Anlagen haben einen Abstand von 10.00 m zum Ufer einzuhalten. Neubauten dürfen nicht höher als die bestehenden Gebäude sein.
- Gegenüber dem Schutzgebiet ist eine dichte Hecke aus standortheimischen Büschen, Sträuchern und Bäumen anzupflanzen und zu unterhalten.
- Flachdach erlaubt.
- Es gelten die Bestimmungen der Empfindlichkeitsstufe III nach Art. 43 LSV.

n) Pumpwerk

- Bestehend

- o) Schiessstand, Scheibenstand
 - Es sind nur **Gebäude, An- und Kleinbaute Bauten** und Anlagen gestattet, die für den Betrieb erforderlich sind. Die **Fassadenhöhe traufseitig Gebäudehöhe** ist auf **5.50** ~~5.00~~ m beschränkt. Im übrigen richten sich die Abmessungen nach den betrieblichen Anforderungen.

- p) Schwimmbad
 - Siehe Uferschutzplan Bödelibad.
 - Es gelten die Bestimmungen der Empfindlichkeitsstufe III nach Art. 43 LSV.

- q) Parkplätze Naherholungsgebiet Lombach [Ⓢ]
 - Erstellen von Parkplätzen für das Naherholungsgebiet Lombach.

[Ⓢ] Änderung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 30.11.2009 / Inkraft auf 31.03.2010

V Baupolizeiliche Masse

Artikel 57

Bestimmungen

¹ Für die Bauzonen gelten die folgenden baupolizeilichen Masse - vorbehalten bleiben Abs. 3 und 4 dieses Artikels: ^①

Zone	Vollge- schosse Geschoss- zahl VG	kleiner Grenz- abstand kA	grosser Grenz- abstand gA	Fh tr max.-Ge- bäude- höhe	Gh A	max. Ge- bäude- länge GL	Baumassen- ziffer Volumenzif- fer* BMZ	Empfind- lichkeits- stufe** ES
Wohnzone W2	2	4 m	10 m	7,5 m	11 m	20 m	2.0	II
Wohnzone W3	3	5 m	12 m	10,5 m	14 m	25 m	2.3	II
Wohnzone W4	4	6 m	14 m	13,5 m	17 m	30 m	2.6	II
Wohn-/Gewerbe- zone WG2	2	5 m	10 m	7,5 m	11 m	20 m	2.0	III
Wohn-/Gewerbe- zone WG3	3	5 m	12 m	10,5 m	14 m	25 m	2.3	III
Dorfzone DZ	gemäss Art. 45							III

- * (Art. 19) siehe grafische Darstellung *und Berechnungsbeispiel* im Anhang 1
Bei der geschlossenen und annähernd geschlossenen Bauweise findet die *Baumassenziffer (BMZ) Volumenziffer (VZ)* keine Anwendung. ^①
- ** gemäss Art. 43 LSV

^① Änderung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 01.12.2008 / Inkraft auf 09.02.2009

- Staffelung
- ² Die maximale Gebäudelänge kann in den in Abs. 1 genannten Bauzonen bis um je 10.00 m erhöht werden, sofern die **Gebäudelänge im Grundriss Längsfront** gestaffelt wird, und zwar in:
- W2 und WG2 um mindestens 1.00 m
 - W3 und WG3 um mindestens 1.50 m
 - W4 um mindestens 2.00 m
- Zuschläge
- ³ Die Grenzabstände erhöhen sich für Gebäude, die über 15.00 m lang oder 12.00 m breit sind **auf Seite der Gebäudelänge auf beiden Längsseiten** um 1/10 der Mehrlänge und um 1/2 der Mehrbreite auf der betreffenden **Gebäudebreite Schmalseite**. Die Zuschläge werden rechtwinklig zur **Fassadenflucht Fassade** gemessen.
- ⁴ Vorbehalten bleibt die Gestaltungsfreiheit nach Art. 75 Baugesetz.
- ⁵ Für die Messweise der Grenzabstände gelten Art. 26 ~~und die grafische Darstellung im Anhang 1.~~

VI Landwirtschaftszone

Artikel 58

- Bauten in der Landwirtschaftszone
- ¹ Das Bauen in der Landwirtschaftszone richtet sich nach den Vorschriften des Bundesgesetzes über die Raumplanung und des kantonalen Baugesetzes.
- ² Für landwirtschaftliche **Gebäude Wohnbauten** und nicht landwirtschaftliche **Gebäude Bauten** gelten die Vorschriften der Zone W2 (ausgenommen die **Volumenziffer Baumassenziffer**). Es gelten die Bestimmungen der Empfindlichkeitsstufe III nach Art. 43 LSV.

³ Für landwirtschaftliche Betriebsgebäude ausgenommen Silobauten beträgt die maximale ~~Fassadenhöhe traufseitig Gebäudehöhe 7.50 7.00~~ m. Im Übrigen richten sich die Abmessungen nach den Anforderungen der Landwirtschaft. Vorbehalten bleiben die Gestaltungsvorschriften nach Art. 12 und 13 dieses Reglements.

⁴ Für landwirtschaftliche Betriebsgebäude, Silobauten und Gewerbebauten beträgt der Abstand von öffentlichen und öffentlich zugänglichen Strassen und Wegen 10.00 m, auch wenn eine Baulinie ausgeschieden ist.

⁵ Kleinbauten in Schrebergärten können bewilligt werden, wenn sie bezüglich Form, Grösse und Material den hierfür besonders geschaffenen Vorschriften der Gemeinde entsprechen.

Artikel 59

Bauernhofzone

Für die Bauernhofzone gelten die Bestimmungen von Art. 85 BauG und sinngemäss die Vorschriften über die Landwirtschaftszone Art. 58 dieses Reglements.

Artikel 60

Campingzonen

¹ Campingplätze dürfen nur in den im Zonenplan Siedlung ausgeschiedenen Bereichen aufgrund einer Überbauungsordnung erstellt werden. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Campingreglements der Gemeinde Unterseen.

² Soweit in den Überbauungsordnungen nichts anderes festgelegt ist, gelten die Bestimmungen der Empfindlichkeitsstufe II nach Art. ~~43 46~~ LSV.

VII Ortsbildschutzgebiete, Schutzobjekte

Artikel 61

Ortsbildschutzgebiete

¹ Die Ortsbildschutzperimeter umfassen die für die Entwicklung von Unterseen charakteristischen und besonders schützenswerten Ortsteile und Siedlungsstrukturen.

² Im ~~Plan der Ortsbildschutzgebiete~~ ~~Plan Schutzgebiete~~, Schutzobjekte ist eine Einflusszone Ortsbildschutz (Ortsbildschutzperimeter B) ausgeschieden. Für die Gebiete mit einem epochenmässig einheitlichen Baubestand gelten die Bestimmungen des Ortsbildschutzperimeters B. Innerhalb des Ortsbildschutzperimeters B sind die nachfolgend aufgezählten Ortsbildschutzperimeter A ausgeschieden:

- I Altstadt mit Haberdarre und Stadtgrabenbereich
- II Spielmattenvorstadt
- III Dorf Interlappen
- IV Bahnhofstrasse
- V Gebiet der ehemaligen Aarefälle
- VI Seestrasse

³ Innerhalb der Ortsbildschutzperimeter A liegende Gebäudegruppen, Aussenräume und Einzelobjekte sind unter Wahrung der charakteristischen räumlichen Verhältnisse und der Kleinmassstäblichkeit und ihrer Detailgestaltung zu erhalten und zu pflegen.

Alle baulichen Massnahmen haben unter Wahrung dieser Zielsetzung zu erfolgen. Wegleitend sind die Grundsätze des Altstadtreglements.

Innerhalb des Ortsbildschutzperimeters B haben bauliche Massnahmen wie Neu-, An- und Umbauten, Unterhaltsarbeiten und Umgestaltung der Aussenräume in ihrer Gestaltung in besonderem Masse auf die baulichen Strukturen der Schutzperimeter A und/oder die bestehenden Quartierstrukturen Rücksicht zu nehmen.

⁴ Vorbehalten bleiben die in Überbauungsordnungen erlassenen, weitergehenden Vorschriften.

Artikel 62

Schützenswerte
Einzelobjekte

¹ Im Zonenplan Siedlung sind die ausserhalb des **Plans der Ortsbildschutzgebiete** ~~Plans Schutzgebiete~~ und Schutzobjekte liegenden Einzelobjekte der Schutzkategorien schützenswert und erhaltenswert bezeichnet.

² Objekte der Schutzkategorie schützenswert sind in ihrer Bausubstanz geschützt, d.h. sowohl ihr äusseres Erscheinungsbild als Ganzes mit allen Details als auch die allenfalls vorhandene wertvolle Innenausstattung und innere bauliche Struktur stehen unter Schutz. Bei Umbauvorhaben, Renovationen oder sonstigen baulichen Veränderungen ist die Kantonale Denkmalpflege beizuziehen.

³ Bauten der Schutzkategorie erhaltenswert sind in ihrer baulichen Struktur zu erhalten, d.h. An- und Umbauten sowie Unterhaltsarbeiten dürfen die Gesamterscheinung des Objektes nicht beeinträchtigen. Bei baulichen Veränderungen an erhaltenswerten Objekten wird der Beizug der Kantonalen Denkmalpflege empfohlen.

Artikel 63

Beiträge

¹ Die Gemeinde kann an schutzbedingte Mehraufwendungen Beiträge sprechen.

² Es besteht kein Anspruch auf derartige Leistungen.

VIII **Landschaftsschutz, Schutzobjekte**

Artikel 64

Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung BLN

Für die vom Bund bezeichneten Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN) gelten die Bestimmungen der entsprechenden Verordnung.

- Weissenau: Nr. 1508
- Luegibodenblock: Nr. 1509

Artikel 65

Landschaftsschutzgebiete

¹ Landschaftsschutzgebiete (gemäss Art. ~~9 und 10, 54 und 86~~ BauG) bezwecken die Erhaltung von landschaftlich empfindlichen oder wertvollen Landschaftsteilen, Ortsrandlagen und Aussichtspunkten sowie von lokalen, kulturgeschichtlich oder ökologisch wertvollen Besonderheiten.

² In den im Zonenplan Landschaft bezeichneten Landschaftsschutzgebieten ist nur die landwirtschaftliche Nutzung gestattet. Die naturnahe Landschaft (Bäume, Hecken usw.) ist zu erhalten und bei Eingriffen wiederherzustellen. Neuaufforstungen, Baumschulen und Gärtnereibetriebe dürfen nicht angelegt werden.

³ Betrieblich notwendige landwirtschaftliche **Gebäude Bauten** und Anlagen sind zugelassen, sofern Standort und Gestaltung dem Schutzzweck untergeordnet werden und eine sorgfältige Abstimmung mit bestehenden Gebäuden stattfindet. Alle übrigen **Gebäude Bauten**, Anlagen und Terrainveränderungen (Abgrabungen, Aufschüttungen und Ablagerungen) sind untersagt.

⁴ Für den im Zonenplan Landschaft bezeichneten Perimeter für eine mögliche Erweiterung des Golfplatzes zwischen Lehn und Bockstor gelten Ausnahmen von Absatz 1-3. Hier ist die Nutzung als Golfplatz innerhalb folgender Rahmenbedingungen gestattet:

Es muss eine Überbauungsordnung eingereicht werden, aus der hervorgeht, wie eine eventuelle Golfanlage in die ästhetisch und ökologisch empfindliche Landschaft eingepasst werden soll. Insbesondere ist auf bestehende geschützte Objekte und Geländeformen Rücksicht zu nehmen. Bauten sind nicht gestattet. Der Übergang zwischen Golfplatz und Umland ist sanft und ökologisch sinnvoll zu gestalten. Die landwirtschaftliche Nutzung soll soweit wie möglich gewährleistet sein. Die Bepflanzung soll mit einheimischen, standortgerechten Baum- und Straucharten erfolgen.

⁵ Die im Zonenplan Landschaft bezeichneten Alpweiden sind Sonderfälle der Landschaftsschutzgebiete. Sie zeichnen sich durch ein mosaikartiges Nebeneinander von mageren Trocken- bzw. Feuchtgebieten aus. Sie sollen in ihrer ökologischen und landschaftlichen Eigenart erhalten werden. Deshalb gilt hier zusätzlich, dass die zur Wahrung dieses Grundsatzes notwendige, traditionelle Bewirtschaftung so weit wie möglich aufrechterhalten werden soll.

Artikel 66

Kantonale Naturschutzgebiete und kantonal geschützte Objekte

Für die kantonalen Naturschutzgebiete und kantonal geschützten Objekte gelten die Schutzbestimmungen gemäss nachstehenden Regierungsratsbeschlüssen.

- Weissenau-Neuhaus (RRB vom 15. April 1992)
- Gruppe exotischer Granitblöcke im Lombach (RRB 02. Juni 1944)
- Block aus Habkerngranit beim "Rossgrind" (RRB vom 20. Juni 1986)

Artikel 67

Auengebiet von nationaler Bedeutung

Für das Objekt Nr. 79 (Weissenau) gelten die Schutzbestimmungen der [Verordnung über den Schutz der Auengebiete von nationaler Bedeutung](#) (Auenverordnung) vom 28. Oktober 1992.

Artikel 68

Schutzgebiete und Schutzobjekte allgemein

¹ Die im Zonenplan Landschaft bezeichneten Flächen und Objekte sind Schutzgebiete und Schutzobjekte im Sinne von Art. 10, 54 und 86 des Baugesetzes (BauG), Art. 18 des NHG und Art. 20 des NSchG. Sie bezwecken den Schutz von wertvollen Naturressourcen sowie von Lebensräumen mit seltenen und gefährdeten Pflanzen und Tieren und dienen dem ökologischen Ausgleich. Der Schutz von Objekten bezweckt je nach Umgebung ökologische und/oder ästhetische Zielsetzungen.

² Schutzgebiete und Schutzobjekte sind in ihrem Bestand zu erhalten, zu pflegen und sofern nötig aufzuwerten.

³ Bezüglich Anwendung von Pflanzenbehandlungs- und Düngemitteln gelten die [Verordnung über umweltgefährdende Stoffe](#) ~~Vorschriften der~~ (Stoffverordnung, StoV) und der Verordnung über den forstlichen Pflanzenschutz.

⁴ Über Ausnahmen von Schutzbestimmungen entscheidet gestützt auf Art. 41 NSchG der Regierungsrat.

Artikel 69

Hecken, Feld- und Ufergehölze

¹ Hecken, Feld- und Ufergehölze sind nach Art. 18 NHG und Jagdgesetz sowie Art. 27 des kantonalen Naturschutzgesetzes (NSchG) geschützt.

² Sie dürfen nicht entfernt werden. Ausnahmen regeln Art. 27 des NSchG und Art. 13 der Naturschutzverordnung.

³ Die sachgemässe Pflege (selektives Auslichten etc.) ist notwendig und gestattet. Abbrennen und chemische Behandlung sind keine Pflegemassnahmen und daher untersagt.

⁴ Entlang von Hecken, Feld- und Ufergehölzen ist ein mind. 3 m breiter Streifen als Extensivstreifen zu bewirtschaften. Auf diesem ist der Einsatz von Pflanzenbehandlungs- und Düngemitteln untersagt.

Artikel 70

Trockenstandorte

¹ Die im Zonenplan Landschaft bezeichneten Trockenstandorte sind durch Beibehaltung der extensiven Bewirtschaftung zu erhalten.

² Der charakteristische Tier- und Pflanzenbestand darf weder durch Düngung, Verwendung von chemischen Hilfsstoffen, Aufforstung noch durch andere Vorkehren beeinträchtigt werden.

³ Für die im kantonalen Inventar bezeichneten Trockenstandorte gelten die Vertragsbestimmungen und Bewirtschaftungsrichtlinien des Kantons.

Artikel 71

Feuchtgebiete

¹ Die im Zonenplan Landschaft bezeichneten Feuchtgebiete sind durch Beibehaltung der bisherigen extensiven Bewirtschaftung zu erhalten.

² Der charakteristische Tier- und Pflanzenbestand darf weder durch Veränderung des Wasserhaushaltes, Düngung, Verwendung von chemischen Hilfsstoffen, Aufforstung noch durch andere Vorkehren beeinträchtigt werden.

³ Für die in den Inventaren von Bund und Kanton bezeichneten Feuchtgebiete gelten die Schutzbestimmungen der [Verordnung](#)

über den Schutz der Flachmoore von nationaler Bedeutung (Flachmoorverordnung) des Bundes sowie die Vertragsbestimmungen und Bewirtschaftungsrichtlinien des Kantons.

Artikel 72

Gewässer und Uferbereiche

¹ Alle stehenden und fliessenden Gewässer sind geschützt und sollen in ihrem natürlichen oder naturnahen Zustand erhalten werden.

² Fliessgewässer dürfen weder eingedolt, kanalisiert noch trockengelegt werden. Eingedolte und kanalisierte Wasserläufe sind nach Möglichkeit wieder freizulegen und zu renaturieren.

³ Sämtliche Eingriffe an Gewässern und deren Uferbereiche unterliegen dem WBG und sind bewilligungspflichtig. Notwendige Uferverbauungen sind naturnah und soweit möglich mit ingenieurbioologischen Methoden zu erstellen.

⁴ In einem Abstand von mindestens 3 m zur Böschungsoberkante bzw. zur Ufervegetation ist die Anwendung von Pflanzenbehandlungs- und Düngemitteln verboten.

Artikel 73

Bäume, Baumgruppen, Alleen und Obstgärten

¹ Die im Zonenplan Landschaft bezeichneten Bäume ausserhalb der Bauzone und auf öffentlichem Grund (Gemeinde- und Staatsterrain) innerhalb der Bauzone unterstehen dem Schutz der Gemeinde.

² Die Bewirtschafter haben die geschützten Bäume zu erhalten und sachgemäss zu pflegen. Das Fällen bedarf einer Bewilligung der Gemeinde, welche diese mit der Pflicht verbinden kann, Ersatzpflanzungen vorzunehmen. Die Fällbewilligung wird nur erteilt, wenn der Fortbestand der geschützten Bäume eine Gefahr darstellt oder wenn die Fällung als Pflegemassnahme geboten

erscheint.

³ Die übrigen im Zonenplan Landschaft bezeichneten Bäume und Obstgärten sind in ihrem Bestand zu erhalten und zu fördern. Die Bäume dürfen ohne Bewilligung gefällt werden. Der Bewirtschafter sorgt für angemessenen Ersatz in der näheren Umgebung.

⁴ Für Schnitt und Ersatz kann die Gemeinde Beiträge ausrichten.

Artikel 74

IVS–Schutzobjekte

¹ Die im Zonenplan Landschaft bezeichneten historischen Verkehrswege sind in ihrer Linienführung und Wegsubstanz (gemäss Inventarbeschreibung) geschützt. Wegoberfläche und -breite, Böschungen mit standortgerechtem Böschungsbewuchs sowie wegbegleitende IVS-Einzelobjekte dürfen nicht zerstört oder verändert werden.

² Unterhalt und Nutzung sind im herkömmlichen Rahmen zu gewährleisten, soweit die Substanz dadurch nicht gefährdet wird.

³ Bauliche Eingriffe an historischen Verkehrswegen dürfen dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen. Sie sind der Fachstelle IVS (Inventar historischer Verkehrswege der Schweiz) zum Mitbericht zu unterbreiten.

⁴ Das vollständige Inventar kann auf der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

Artikel 75

Vollzug, Entschädigungen

¹ Der Gemeinde obliegt der Vollzug der Naturschutzgesetzgebung auf lokaler Ebene.

² Der Gemeinderat erlässt die für den Vollzug notwendigen Massnahmen, namentlich:

- setzt er einen Ausschuss für Natur und Landschaft ein
- erlässt er ein Realisierungsprogramm
- schafft er eine Beitragsverordnung als Grundlage für Beitragszahlungen an Bewirtschafter von Schutzgebieten und Schutzobjekten gemäss Art. 62
- schliesst er Bewirtschaftungsverträge mit allen dazugehörigen Beilagen ab

³ Die Gemeinde regelt die Nutzung der Schutzgebiete und Schutzobjekte.

Allfällige Nutzungseinschränkungen sowie deren Pflege und Unterhalt zur Wahrung des Schutzzweckes werden mit dem Bewirtschafter in Form eines öffentlich-rechtlichen Vertrages geregelt.

Die Gemeinde leistet Beiträge an dadurch entstehenden Mehraufwand bzw. Minderertrag sowie an besondere gestalterische Massnahmen zur Wahrung des Schutzzweckes.

⁴ Die Höhe der Beiträge richtet sich nach den geltenden eidgenössischen und kantonalen Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien. Die Gemeinde kann zur Berechnung der Beiträge auch die Beratungsstellen der LBBZ bzw. des Kreisforstamtes beziehen.

Artikel 76

Archäologische Schutz-
zonen und archäologische
Bodenfunde

¹ Innerhalb der im Zonenplan Siedlung ausgeschiedenen archäologischen Schutzzonen sind alle Bauvorhaben im jeweiligen Baubewilligungsverfahren dem archäologischen Dienst der Kantons Bern zur Beurteilung zuzustellen.

² Treten bei Bauarbeiten in den archäologischen Schutzzonen

oder innerhalb des Gemeindegebietes archäologische Bodenfunde zutage, sind die Arbeiten im betreffenden Bereich unverzüglich einzustellen und die Baubewilligungsbehörde oder der archäologische Dienst des Kantons Bern zu benachrichtigen (Sicherstellung der wissenschaftlichen Dokumentation).

IX *Gefahrengebiete*

Artikel 77

Gefahrengebiete

In den Gefahrengebieten gilt Art. 6 BauG. Für die einzelnen Gefahrenstufen gelten:

- A** Absolutes Bauverbot
- B** Bauen nur mit besonderen Massnahmen möglich, Nachweis nach Art. 6 Abs. 2 BauG. Baugesuche im Gebiet B sind der Kant. Fachstelle zur Stellungnahme zu unterbreiten.
- C** Bauen ohne Einschränkungen möglich.

Die genaue Abgrenzung der Gefahrenstufen richtet sich nach der Gefahrenkarte. Diese kann auf der Bauverwaltung eingesehen werden.

F *Verfahrensvorschriften*

Artikel 78

Verfahren

¹ Das Baubewilligungsverfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Baubewilligungsdekrets.

² Die Kontrolle der Baubewilligungsbehörde gemäss Art. 47

BewD entbindet den Bauherrn nicht von der Verantwortung für die Sicherheit des Baues und Innehaltung der Bauvorschriften.

³ Die Baubewilligungsbehörde kann im Rahmen der Baubewilligung festlegen, dass die Absteckung bzw. die Abnahme des Schnurgerüsts durch den Geometer zu erfolgen hat.

⁴ Die Baubewilligungsbehörde ist befugt, sich nach vorheriger Benachrichtigung des Gesuchstellers auf dessen Kosten durch ausgewiesene Fachleute beraten zu lassen.

⁵ Für Gewerbebauten sind mit dem Baugesuch auf Verlangen Emissionspläne einzureichen. Diese Pläne sollen sämtliche Emissionsquellen, ihre Intensität und die vorgesehenen Schutzmassnahmen enthalten.

G Zuständigkeiten

Artikel 79

Gemeindeversammlung

Die Gemeindeversammlung beschliesst über den Erlass und die Änderung der baurechtlichen Grundordnung.

Artikel 80

Gemeinderat

¹ Der Gemeinderat beschliesst insbesondere über:

- den Erlass von Planungszonen,
- Überbauungsordnungen für Detailerschliessungsanlagen und ZPP's (Zonen mit Planungspflicht),
- geringfügige Änderungen im Sinne von Art. 122 BauV

Artikel 81

Planungskommission

¹ Der Planungskommission obliegen:

a) die Beratung des Gemeinderates in Planungsangelegenheiten,

b) beim Erlass und der Änderung der baurechtlichen Grundordnung und bei Überbauungsordnungen

- die Durchführung des Mitwirkungsverfahrens entsprechend den Bestimmungen der Baugesetzgebung,
- die Durchführung des Vorprüfungsverfahrens,
- die Durchführung des Auflageverfahrens sowie der Einspracheverhandlungen,
- die Antragstellung an den Gemeinderat bezüglich der unerledigten Einsprachen.

Artikel 82

Baukommission

¹ Die Baukommission ist für die Baupolizei zuständig.

² Sie trifft alle Massnahmen, die zur Durchführung der Baugesetzgebung und der gestützt darauf erlassenen Vorschriften erforderlich sind und erlässt wenn nötig die entsprechenden Verfügungen.

³ Insbesondere obliegen ihr:

- Beantwortung von Bauvoranfragen,
- die Durchführung von Einigungsverhandlungen im Baubewilligungsverfahren,
- die Erteilung von Ausnahmewilligungen von Gemeindevorschriften
- die Erteilung der Bewilligung zum vorzeitigen Baubeginn,

- in Kompetenz der Gemeinde:
 - die Erteilung von Baubewilligungen,
 - die Bewilligung von Projektänderungen,
 - die Bewilligung von Fristverlängerungen,

- das Erlassen von Verfügungen zur:
 - Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands (Wiederherstellungsverfügung)
 - Durchführung von Ersatzvornahmen
 - Baueinstellung (Baueinstellungsverfahren) und wenn es die Verhältnisse erfordern, eines Benützungsverbot,es,
 - das Verfassen von Amtsberichten zu Handen des Regierungstatthalters.

- Antragstellung für Bussen gem. Art. 50 ff BauG, Art. 108 BauV **und** Art. 50 BewD **und** ~~Art. 85 SBG~~.

Artikel 83

Bauverwaltung

- ¹ Die Bauverwaltung übt die Baupolizei nach den kantonalen Vorschriften aus, soweit diese nicht durch die Baukommission wahrgenommen werden.

- ² Insbesondere Zuständig für:
 - die Entgegennahme und Prüfung der Baugesuche,
 - soweit in der Kompetenz der Gemeinde die Durchführung der nötigen Verfahren,
 - die Baukontrollen.

H Widerhandlungen, Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 84

Widerhandlungen

¹ Widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Baureglements, gegen die übrigen Gemeindevorschriften und die gestützt darauf erlassenen Einzelverfügungen werden nach Art. ~~50 ff 55ff~~ BauG, Art. 108 BauV ~~und~~ Art. 50 BewD ~~und Art. 85 SBG~~ vom Richter geahndet.

² Es wird zudem ausdrücklich auf Art. 46 BauG (u.a. Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes) und Art. 45 BauG (Einstellung der Bauarbeiten) verwiesen.

Artikel 85

Inkrafttreten

Dieses Reglement und die Zonenpläne treten am Tage nach ihrer Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung in Kraft.

Artikel 86

Aufhebung bestehender Vorschriften

Mit dem Inkrafttreten dieser Grundordnung werden das Baureglement und der Zonenplan vom 14. März 1983 aufgehoben.

Genehmigungsvermerke

Vorprüfung	vom 07.07.1999
Publikation im Amtsblatt	vom 19.01.2000
Publikation im Amtsanzeiger	vom 20. und 27.01.2000
Öffentliche Auflage	vom 20.01.2000 bis 21.02.2000
Erledigte Einsprachen	2
Unerledigte Einsprachen	-
Rechtsverwahrungen	1

Beschlossen durch den Gemeinderat am 13.12.1999

Beschlossen durch die Einwohnergemeinde am 17. April 2000

Namens der Einwohnergemeinde
der Präsident der Sekretär





Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Unterseen, den 30. Juni 2000 der Gemeindeschreiber 

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung

GENEHMIGT mit Aenderungen
gem. Verfügung vom 20. März 2001
Amt für Gemeinden und Raumordnung:



1. Änderung des Baureglementes gültig ab 09.02.2009

Die Gemeindeversammlung vom 1. Dezember 2008 hat die Änderungen von Art. 13 Abs. 3, Art. 35 und Art. 57 Abs. 1 des Baureglementes der Einwohnergemeinde Unterseen vom 17. April 2000 beschlossen. Das Amt für Gemeinden und Raumordnung hat diese Änderungen in Anwendung von Art. 61 BauG genehmigt. Die Inkraftsetzung erfolgt auf den 9. Februar 2009.

EINWOHNERGEMEINDE UNTERSEEN

Der Präsident:

Der Sekretär:

Unterseen, 5. Januar 2009

sig. Simon Margot

sig. Peter Beuggert

Depositionszeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass die vorliegende Änderung des Baureglementes der Einwohnergemeinde Unterseen während 30 Tage vor der Gemeindeversammlung vom 1. Dezember 2009 öffentlich aufgelegt worden ist.

GEMEINDESCHREIBEREI UNTERSEEN

Der Gemeindeschreiber:

Unterseen, 5. Januar 2009

sig. Peter Beuggert

2. Änderung des Baureglementes gültig ab 03.04.2009

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 15. September 2008 die Änderungen von Art. 53 Abs. 4 und 5 des Baureglementes der Einwohnergemeinde Unterseen vom 17. April 2000 beschlossen. Das Amt für Gemeinden und Raumordnung hat diese Änderungen in Anwendung von Art. 61 BauG genehmigt. Die Inkraftsetzung erfolgt auf den 03.04.2009.

EINWOHNERGEMEINDE UNTERSEEN

Der Präsident: Der Sekretär:

Unterseen, 15. September 2008

sig. Simon Margot sig. Peter Beuggert

Depositionszeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass die vorliegende Änderung des Baureglementes der Einwohnergemeinde Unterseen respektive deren Inkraftsetzung am 7. April 2009 im Anzeiger Amt Interlaken bekannt gemacht worden ist.

GEMEINDESCHREIBEREI UNTERSEEN

Der Gemeindeschreiber:

Unterseen, 23. April 2009

sig. Peter Beuggert

3. Änderung des Baureglementes gültig ab 12.05.2009

Die Gemeindeversammlung hat am 9. März 2009 die Änderung des Zonenplans Siedlung mit Ergänzung des Baureglementes Art. 56 (ZöN lit. k Spital) 2000 beschlossen. Das Amt für Gemeinden und Raumordnung hat am 12. Mai 2009 diese Änderungen in Anwendung von Art. 61 BauG genehmigt. Die Inkraftsetzung erfolgt auf den 12.05.2009.

EINWOHNERGEMEINDE UNTERSEEN

Der Präsident: Der Sekretär:

Unterseen, 9. März 2009

sig. Simon Margot sig. Peter Beuggert

Depositionszeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass die vorliegende Änderung des Baureglementes der Einwohnergemeinde Unterseen am 28. Mai 2009 im Anzeiger Amt Interlaken sowie am 3. Juni 2009 im Amtsblatt des Kantons Bern bekannt gemacht worden ist.

GEMEINDESCHREIBEREI UNTERSEEN

Der Gemeindeschreiber:

Unterseen, 10. Juni 2009

sig. Peter Beuggert

4. Änderung des Baureglementes gültig ab 31.03.2010

Die Gemeindeversammlung hat am 30. November 2009 die Zonenplanänderung (Planungsausschnitt ZöN für Parkplätze Naherholungsgebiet Lombach, Art. 56 lit. q) beschlossen. Das Amt für Gemeinden und Raumordnung hat am 31. März 2010 diese Änderungen in Anwendung von Art. 61 BauG genehmigt. Die Inkraftsetzung erfolgt auf den 31.03.2010.

EINWOHNERGEMEINDE UNTERSEEN

Der Präsident: Der Sekretär:

Unterseen, 12. April 2010

sig. Simon Margot sig. Peter Beuggert

Depositionszeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass die vorliegende Änderung des Baureglementes der Einwohnergemeinde Unterseen am 28. Mai 2009 im Anzeiger Interlaken sowie am 3. Juni 2009 im Amtsblatt des Kantons Bern bekannt gemacht worden ist.

GEMEINDESCHREIBEREI UNTERSEEN

Der Gemeindeschreiber:

Unterseen, 10. Juni 2009

sig. Peter Beuggert

5. Änderung des Baureglementes gültig ab 03.01.2012

Die Gemeindeversammlung hat am 28. November 2011 die Umzonung von ZöNb in Zone mit Planungspflicht ZPP "Brandweg" (Areal Pfarrhaus) beschlossen. Das Amt für Gemeinden und Raumordnung hat am 3. Januar 2012 diese Änderungen in Anwendung von Art. 61 BauG genehmigt. Die Inkraftsetzung erfolgt auf den 3. Januar 2012.

EINWOHNERGEMEINDE UNTERSEEN

Der Präsident: Der Sekretär:

Unterseen, 23. Januar 2012

sig. Simon Margot sig. Peter Beuggert

Depositionszeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass die vorliegende Änderung des Baureglementes der Einwohnergemeinde Unterseen am 12. Januar 2012 im Anzeiger Interlaken sowie am 18. Januar 2012 im Amtsblatt des Kantons Bern bekannt gemacht worden ist.

GEMEINDESCHREIBEREI UNTERSEEN

Der Gemeindeschreiber:

Unterseen, 23. Januar 2012

sig. Peter Beuggert

6. Änderung des Baureglementes gültig ab 12. Oktober 2012

Die Gemeindeversammlung hat am 10. September 2012 die Änderung des Zonenplanes und die Ergänzung des Baureglementes Art. 56 Zone für öffentliche Nutzung "Spital" beschlossen. Das Amt für Gemeinden und Raumordnung hat am 12. Oktober 2012 diese Änderungen in Anwendung von Art. 61 BauG genehmigt. Die Inkraftsetzung erfolgt auf den 12. Oktober 2012.

EINWOHNERGEMEINDE UNTERSEEN

Der Präsident: Der Sekretär:

Unterseen, 29. Oktober 2012

sig. Simon Margot sig. Peter Beuggert

Depositionszeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass die vorliegende Änderung des Baureglementes der Einwohnergemeinde Unterseen am 1. November 2012 im Anzeiger Interlaken sowie am 7. November 2012 im Amtsblatt des Kantons Bern bekannt gemacht worden ist.

GEMEINDESCHREIBEREI UNTERSEEN

Der Gemeindeschreiber:

Unterseen, 15. November 2012

sig. Peter Beuggert

7. Änderung des Baureglementes respektive Änderung der Überbauungsordnung/Uferschutzplan Spielmatte gültig ab 24. Oktober 2012

Die Gemeindeversammlung hat am 10. September 2012 die Änderung der Überbauungsordnung/Uferschutzplan Spielmatte beschlossen. Das Amt für Gemeinden und Raumordnung hat am 24. Oktober 2012 diese Änderungen in Anwendung von Art. 61 BauG genehmigt. Die Inkraftsetzung erfolgt auf den 24. Oktober 2012.

EINWOHNERGEMEINDE UNTERSEEN

Der Präsident: Der Sekretär:

Unterseen, 1. November 2012

sig. Simon Margot sig. Peter Beuggert

Depositionszeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass die vorliegende Änderung des Baureglementes der Einwohnergemeinde Unterseen am 8. November 2012 im Anzeiger Interlaken sowie am 7. November 2012 im Amtsblatt des Kantons Bern bekannt gemacht worden ist.

GEMEINDESCHREIBEREI UNTERSEEN

Der Gemeindeschreiber:

Unterseen, 15. November 2012

sig. Peter Beuggert

8. Änderung Zonenplan Parzelle Nr. 798 ZöN Zeughaus mit Neuformulierung Art. 56 Baureglement ZöN a gültig ab 10. Januar 2013

Die Gemeindeversammlung hat am 3. Dezember 2012 die Änderung des Zonenplanes Parzelle Nr. 798 ZöN Zeughaus mit Neuformulierung von Art. 56 Baureglement ZöN a beschlossen. Das Amt für Gemeinden und Raumordnung hat am 10. Januar 2013 diese Änderungen in Anwendung von Art. 61 BauG genehmigt. Die Inkraftsetzung erfolgt auf den 10. Januar 2013.

EINWOHNERGEMEINDE UNTERSEEN

Der Präsident: Der Sekretär:

Unterseen, 17. Dezember 2012

sig. Simon Margot sig. Peter Beuggert

Depositionszeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass die vorliegende Änderung des Baureglementes und des Zonenplanes der Einwohnergemeinde Unterseen am 24. Januar 2013 im Anzeiger Interlaken sowie am 30. Januar 2013 im Amtsblatt des Kantons Bern bekannt gemacht worden ist.

GEMEINDESCHREIBEREI UNTERSEEN

Der Gemeindeschreiber:

Unterseen, 6. Februar 2013

sig. Peter Beuggert

9. Änderung der baurechtlichen Grundordnung, Baureglement Art. 56, ZöN, Areal für Mehrzwecknutzung gültig ab 15. August 2018

Der Gemeinderat hat am 5. Februar 2018 die Änderung der baurechtlichen Grundordnung, Baureglement Art. 56, ZöN, Areal für Mehrzwecknutzung beschlossen.

EINWOHNERGEMEINDE UNTERSEEN

Der Präsident: Der Sekretär:

Unterseen, 5. Februar 2018

sig. Jürgen Ritschard sig. Peter Beuggert

Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern

Das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern hat mit Verfügung vom 15. August 2018 diese Änderungen in Anwendung von Art. 61 BauG genehmigt. Die Inkraftsetzung erfolgt auf den 16. August 2018.

Depositionszeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber bescheinigt, dass die vorliegende Änderung des Baureglementes und des Zonenplanes der Einwohnergemeinde Unterseen am 20. September 2018 im Anzeiger Interlaken sowie am 19. September 2018 im Amtsblatt des Kantons Bern bekannt gemacht worden ist.

GEMEINDESCHREIBEREI UNTERSEEN

Der Gemeindeschreiber:

Unterseen, 26. November 2018

sig. Peter Beuggert

10. Änderung der baurechtlichen Grundordnung, Anpassungen BMBV

GENEHMIGUNGSVERMERKE

Mitwirkung vom	07.10 bis 07.11.2022
Vorprüfung vom	-
Publikation im amtlichen Anzeiger vom	-
Öffentliche Auflage vom	-
Einspracheverhandlung am	-
Erledigte Einsprachen	-
Unerledigte Einsprachen	-
Rechtsverwahrungen	-

**BESCHLOSSEN DURCH DEN GEMEINDERAT AM
BESCHLOSSEN DURCH DIE GEMEINDEVERSAMMLUNG AM**

Namens der Einwohnergemeinde:
Der Präsident Der Sekretär

Jürgen Ritschard Peter Beuggert

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt:

Unterseen, _____

Der Gemeindeschreiber

Peter Beuggert

GENEHMIGT DURCH DAS AMT FÜR GEMEINDEN UND RAUMORDNUNG DES KANTONS BERN

am _____

Anhang 1

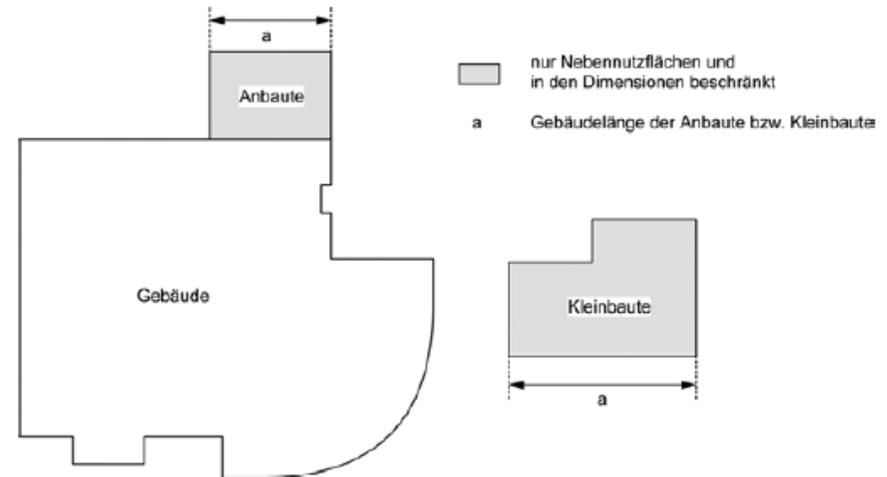
Skizzen zu den Begriffen und Messweisen (Stand 01.04.2017)

Begriffe

Gebäude, Anbauten und Kleinbauten

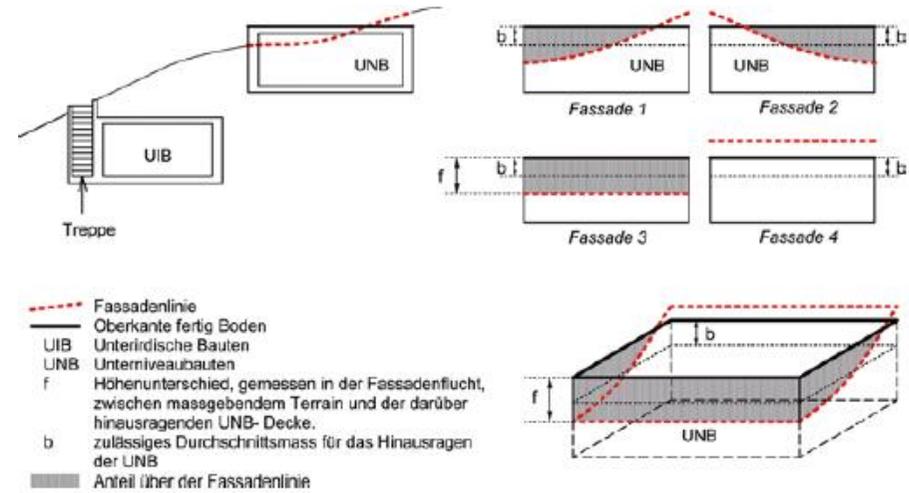
siehe Art. 2 bis 4 BMBV

Illustrationen



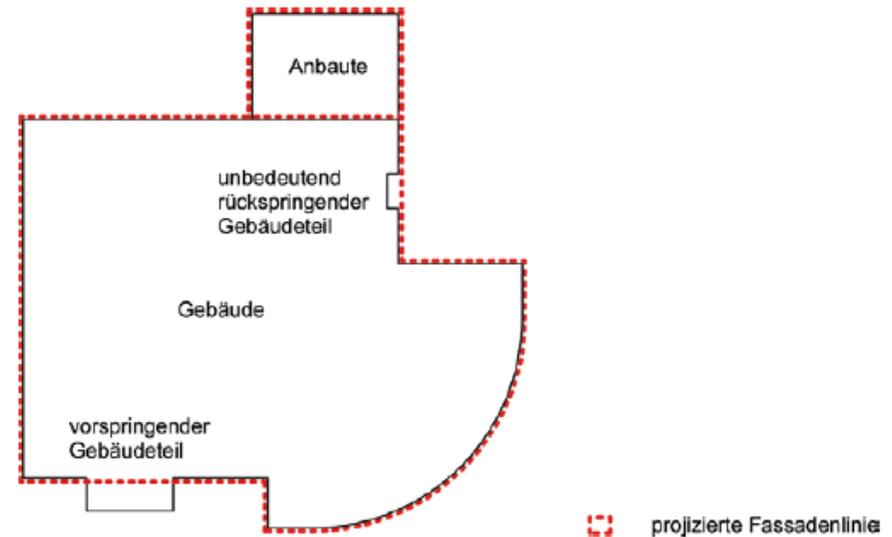
Unterirdische Bauten, Unterniveaubauten

siehe Art. 5 und 6 BMBV



Projizierte Fassadenlinie

siehe Art. 9 BMBV

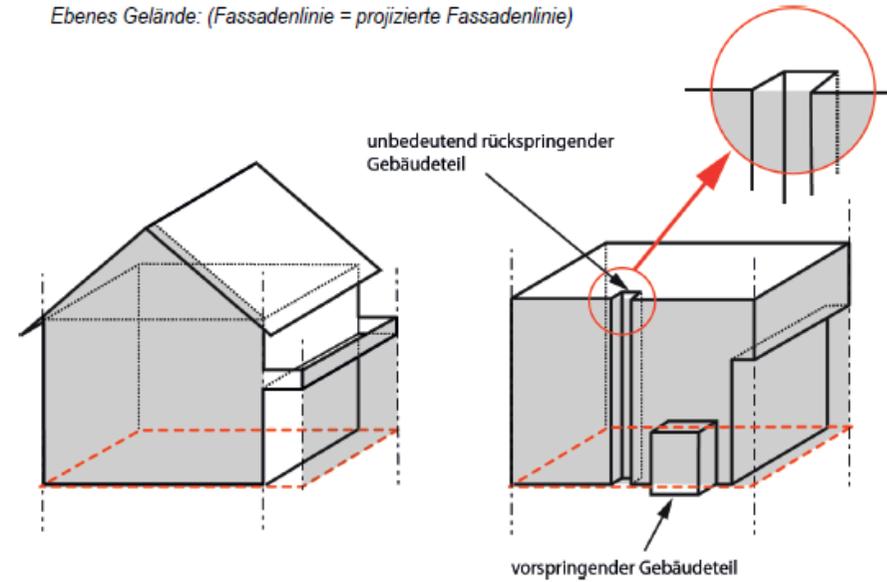


Fassadenflucht und Fassadenlinie

siehe Art. 7 und 8 BMBV

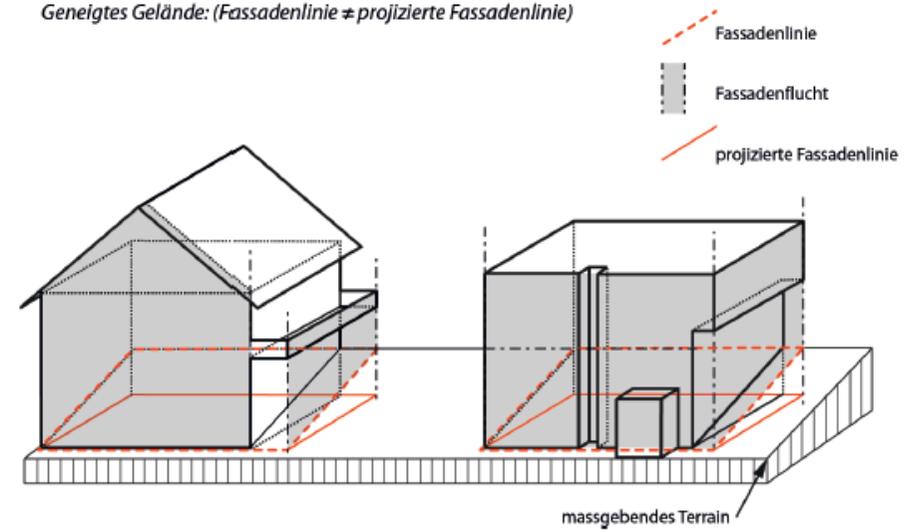
In ebenem Gelände

Ebenes Gelände: (Fassadenlinie = projizierte Fassadenlinie)



In geneigtem Gelände

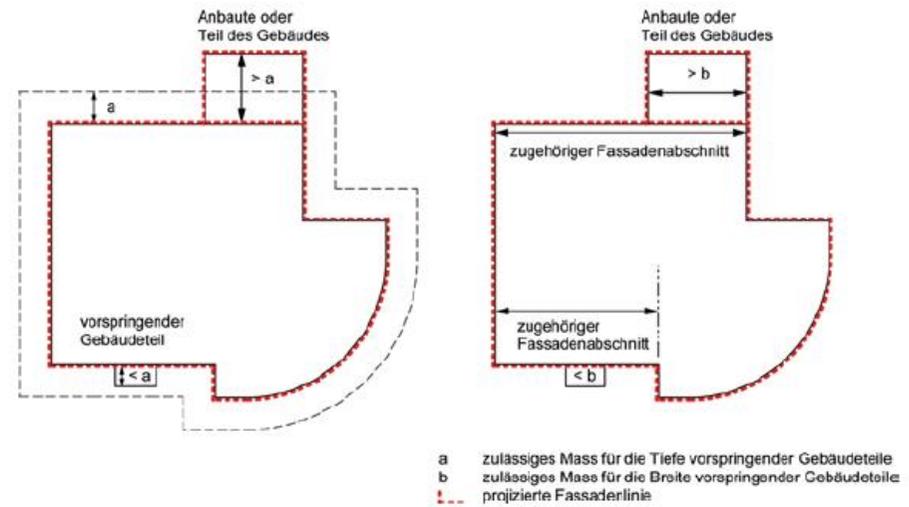
Geneigtes Gelände: (Fassadenlinie \neq projizierte Fassadenlinie)



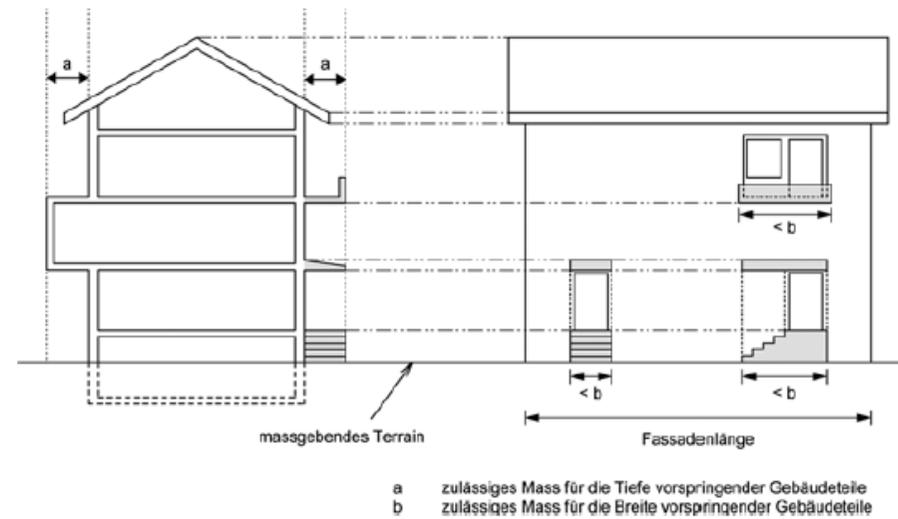
Vorspringende Gebäudeteile

siehe Art. 10 BMBV

Schnitt

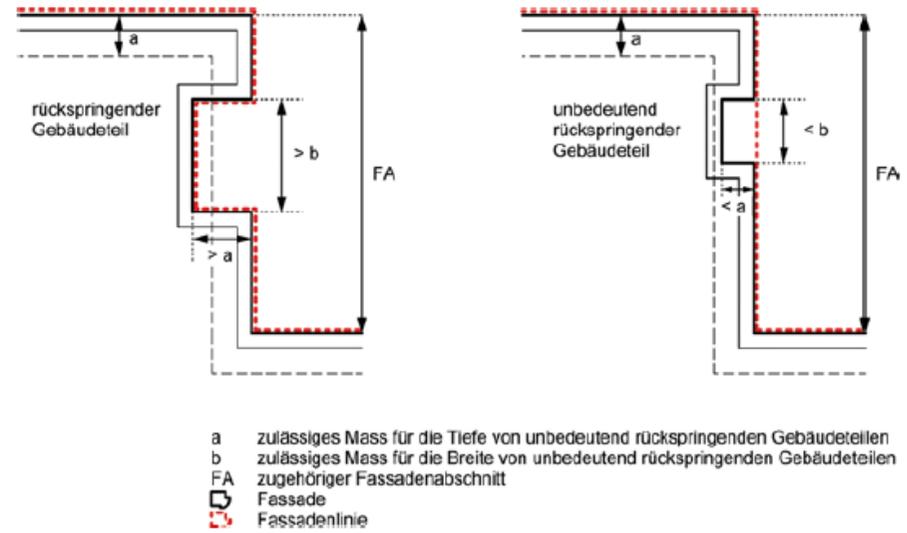


Seitenansicht



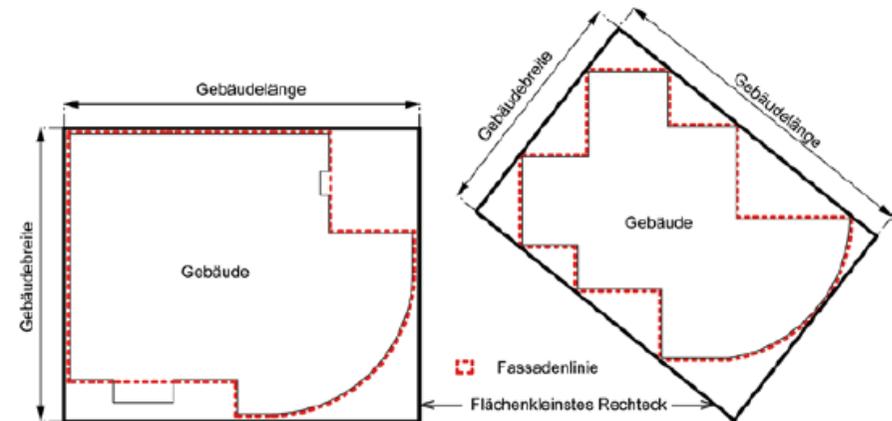
Rückspringende und unbedeutende rückspringende Gebäudeteile

siehe Art. 11 BMBV



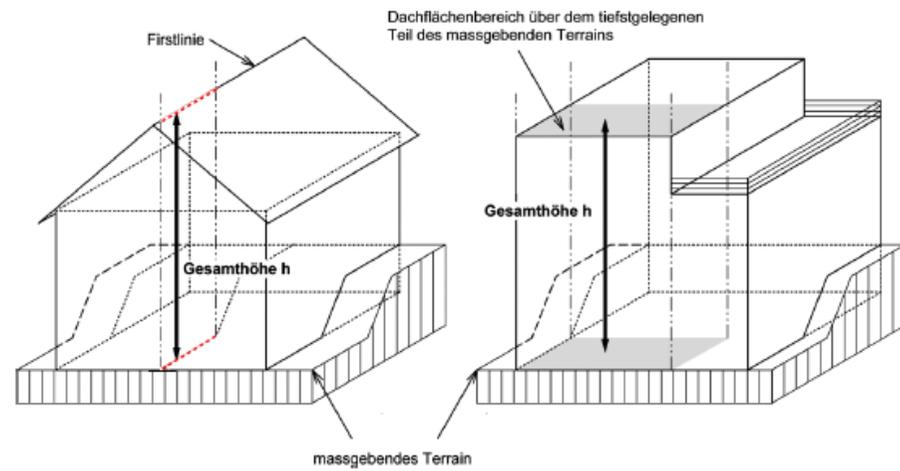
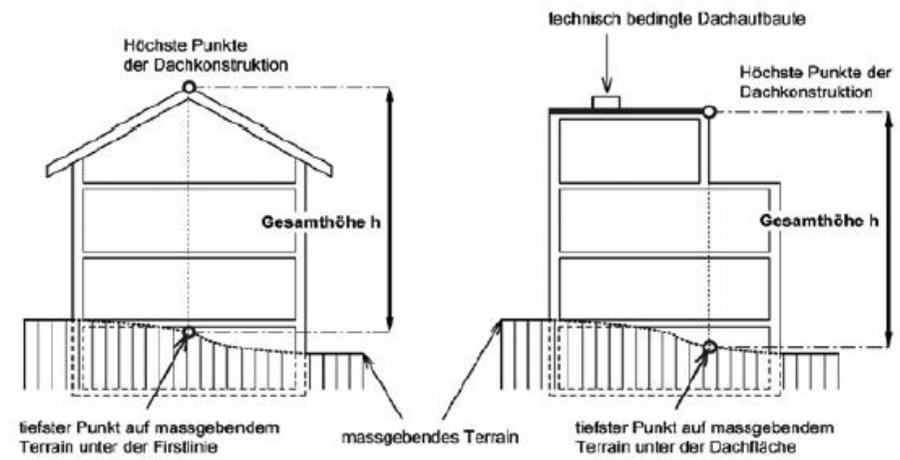
Gebäudelänge und Gebäudebreite

siehe Art. 12 und 13 BMBV



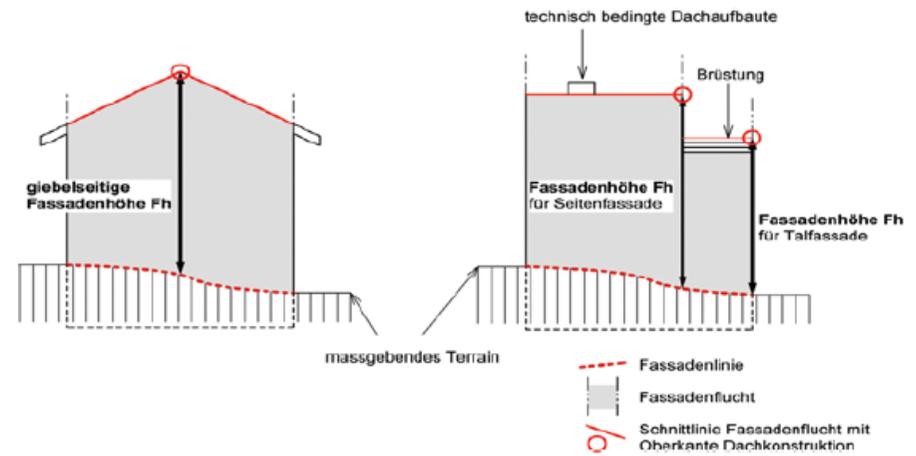
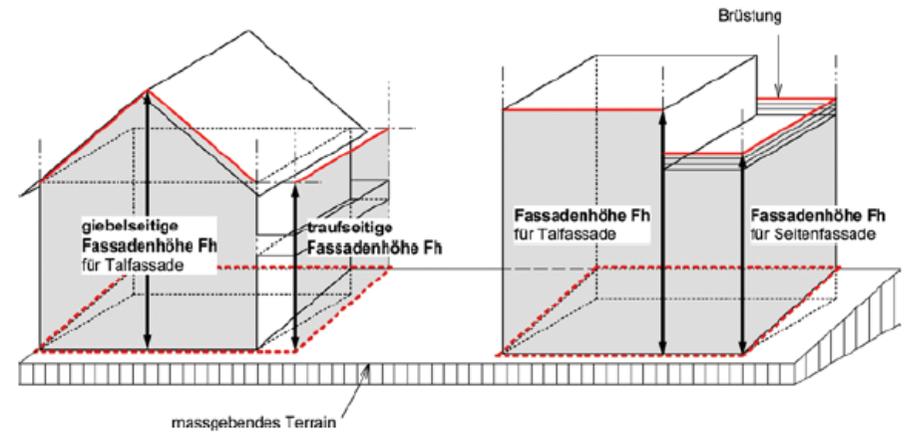
Gesamthöhe

siehe Art. 14 BMBV



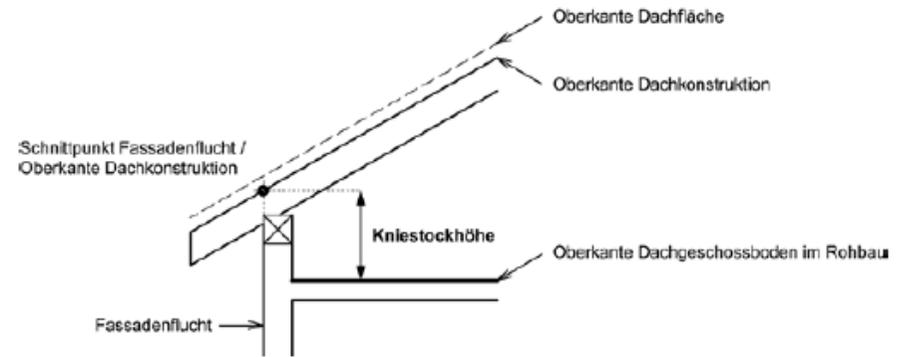
Fassadenhöhe

siehe Art. 15 BMBV



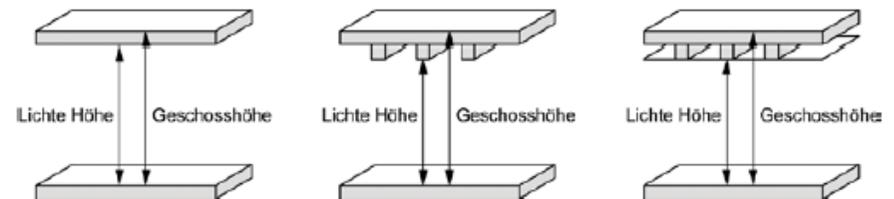
Kniestockhöhe

siehe Art. 16 BMBV



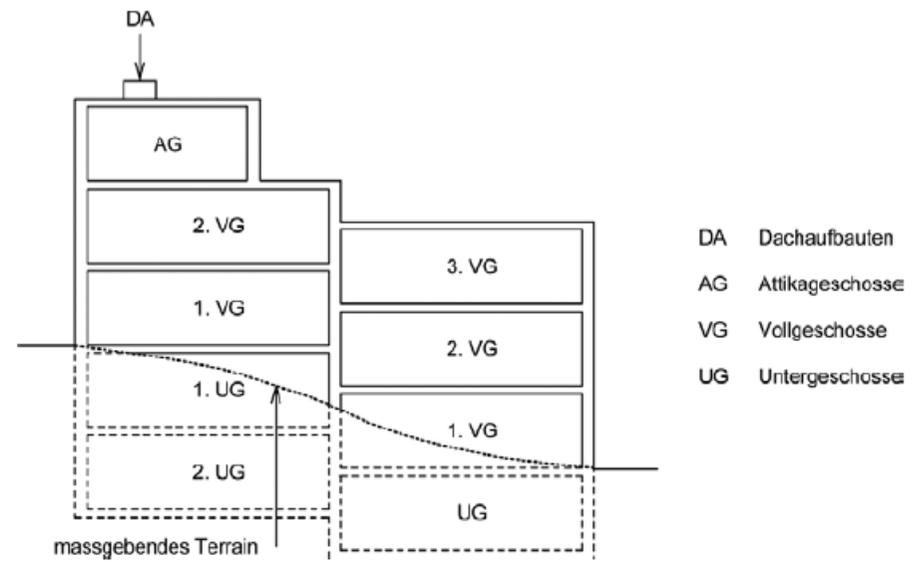
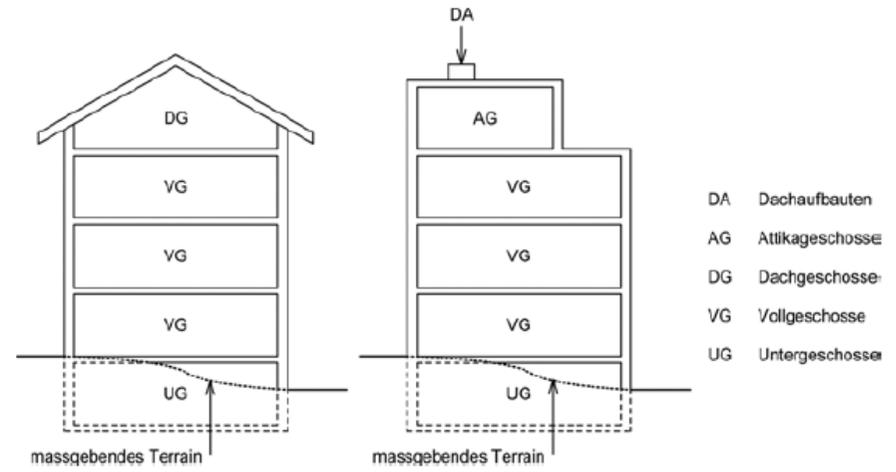
Lichte Höhe und Geschosshöhe

siehe Art. 17 BMBV



Geschosse und Geschossezahl

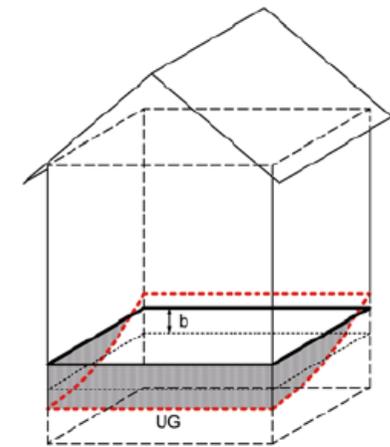
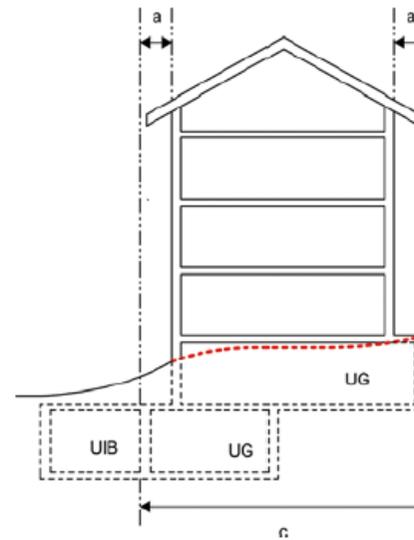
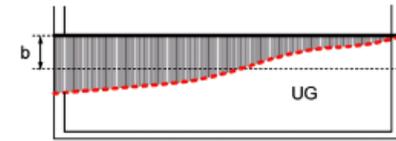
siehe Art. 18 BMBV



Untergeschosse

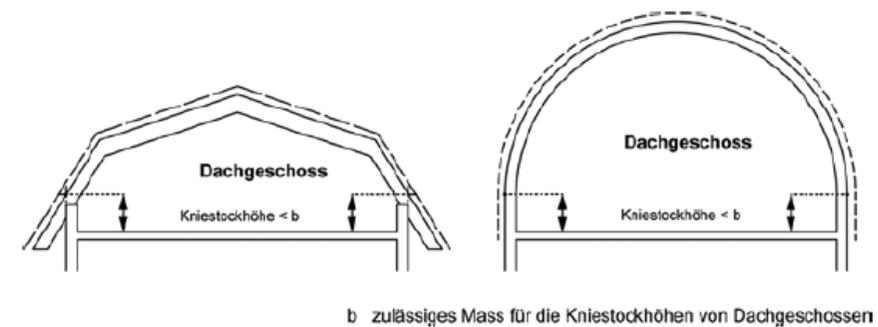
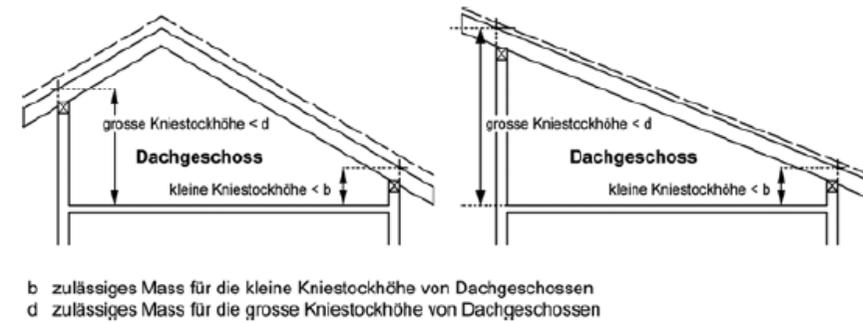
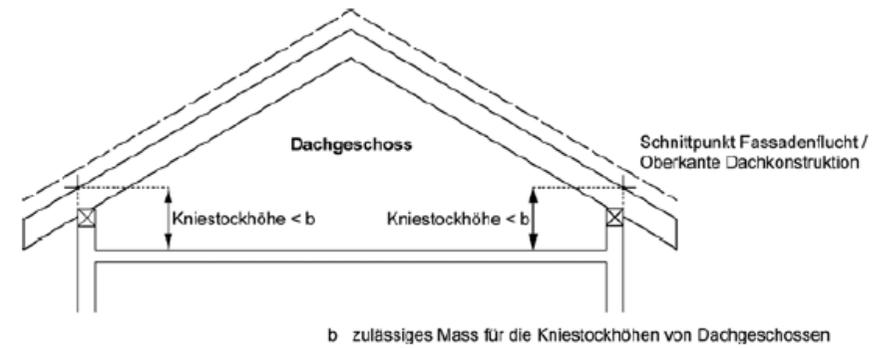
siehe Art. 19 BMBV

-  Fassadenlinie
- a zulässiges Mass für vorspringende Gebäudeteile
- b zulässiges Durchschnitmsmass für das Hinausragen des UG
- c zulässiges Mass für Untergeschosse
-  Anteil des Geschosses über der Fassadenlinie
- UG Untergeschoss
- UIB Unterirdische Baute



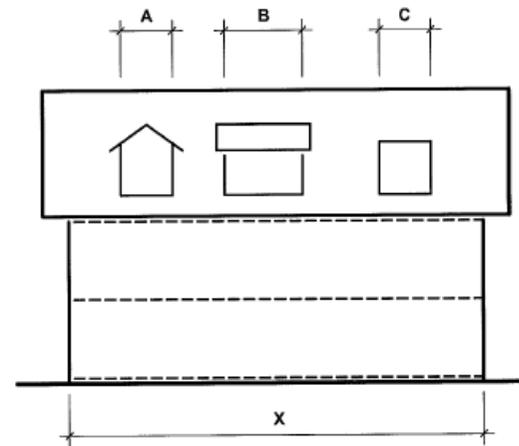
Dachgeschosse

siehe Art. 20 BMBV

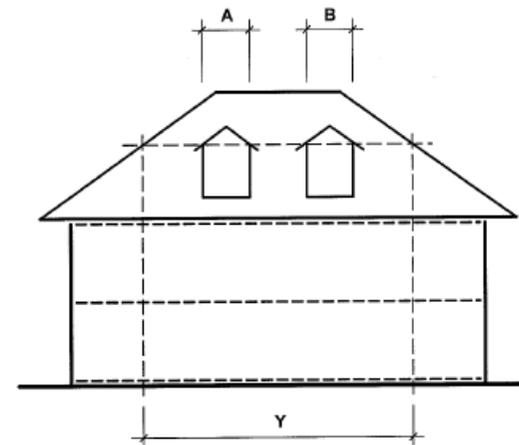


Dachaufbauten

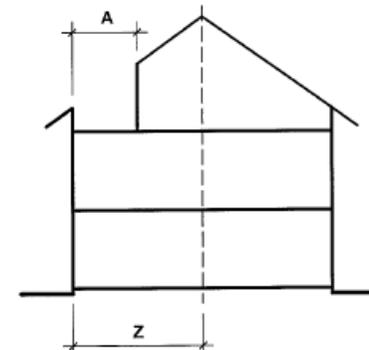
siehe Art. 37



$$\begin{aligned} A \text{ oder } B &= \max. 1/3 X \\ C &= \max. 1/2 X \\ A + B &= \max. 1/3 X \\ A + B + C &= \max. 1/2 X \end{aligned}$$



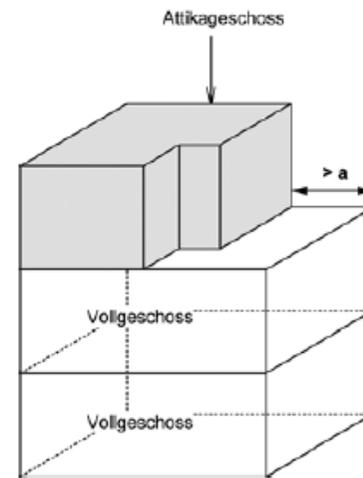
$$\begin{aligned} A \text{ oder } B &= \max. 1/3 Y \\ A + B &= \max. 1/3 Y \end{aligned}$$



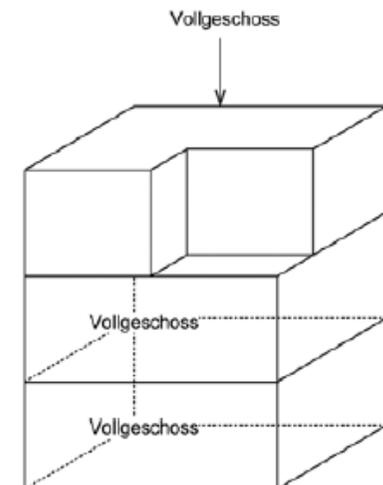
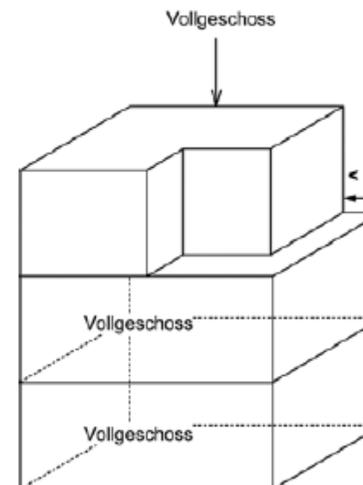
$$\begin{aligned} A &= \max. 1/2 Z \\ &\text{jedoch max. 2.50 m} \end{aligned}$$

Attikageschosse

siehe Art. 21 BMBV

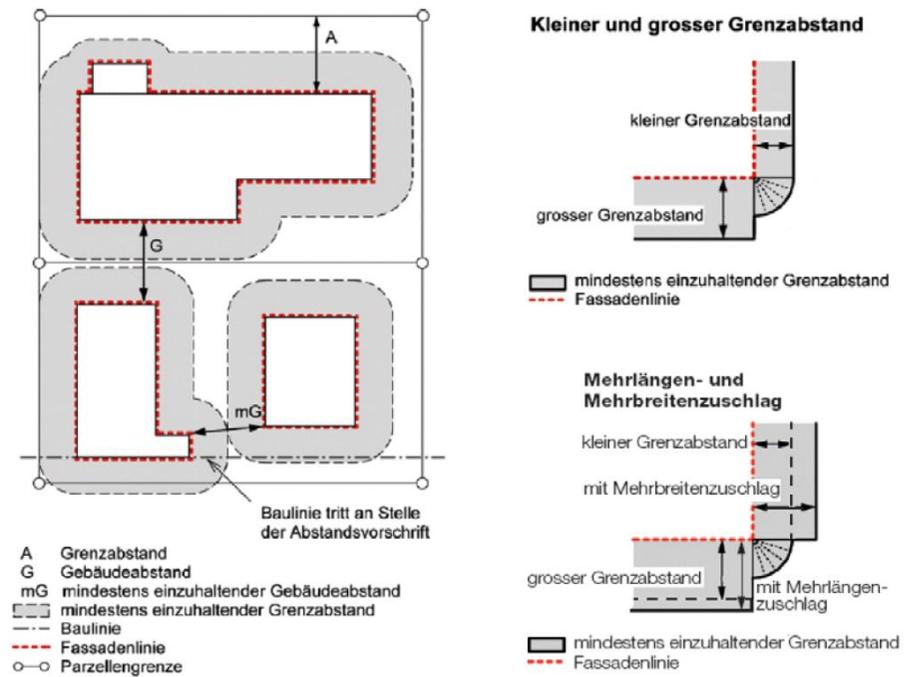


a Minimales Mass für die Zurückversetzung des Attikageschosses gegenüber der Fassade des darunterliegenden Vollgeschosses



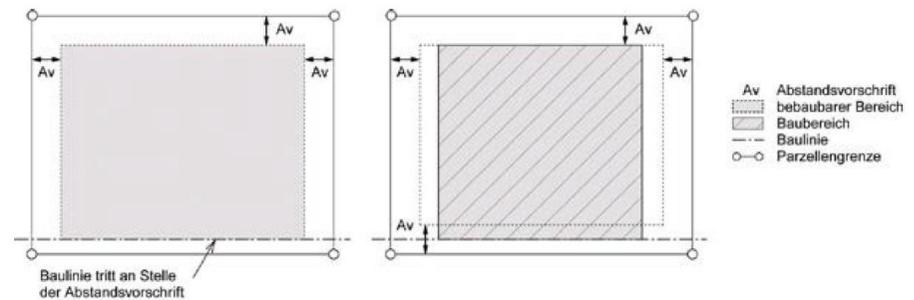
Abstände und Abstandsbereiche

siehe Art. 22 bis 24 BMBV



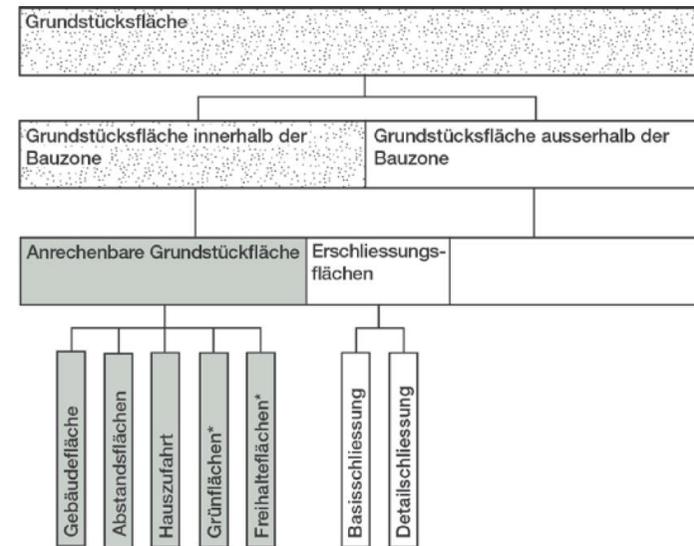
Bebaubarer Bereich und Baubereich

siehe Art. 25 BMBV



Anrechenbare Grundstücksfläche

siehe Art. 27 BMBV



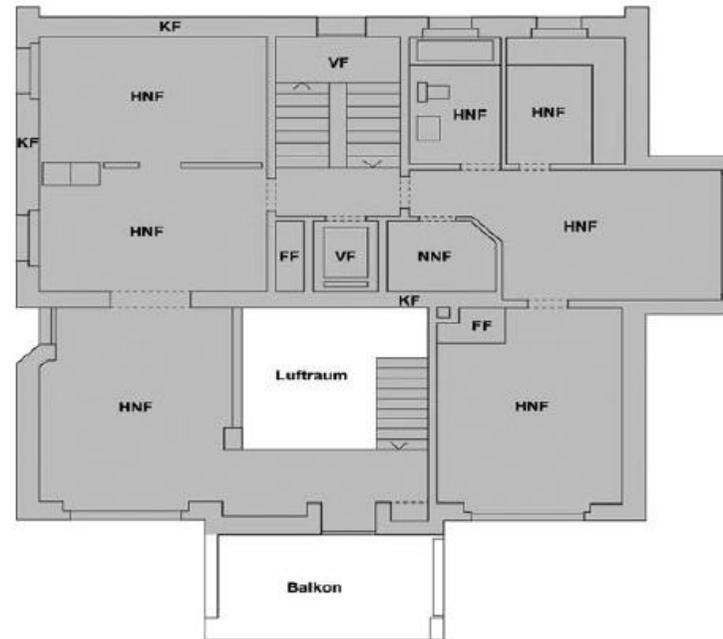
anrechenbar
 z.T. anrechenbar
 nicht anrechenbar

* Freihalteflächen und Grünflächen, soweit sie Bestandteil der Bauzonen und mit einer entsprechenden Nutzungsziffer belegt sind.

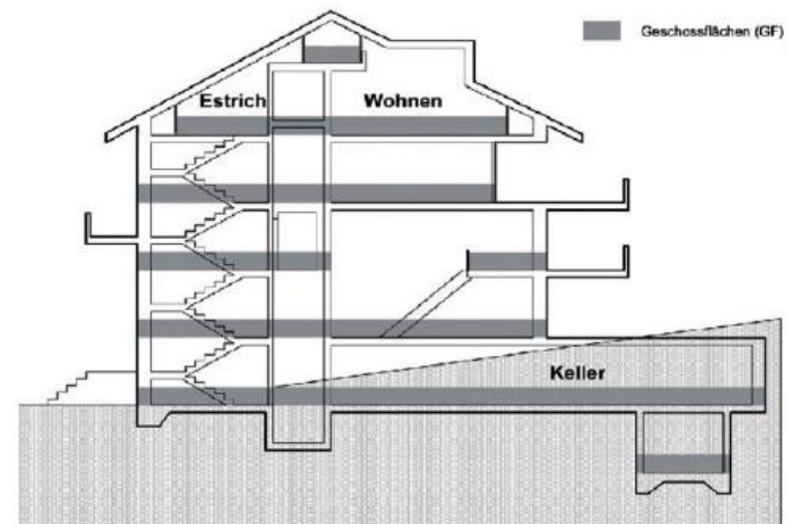
Geschossflächenziffer

siehe Art. 28 BMBV

Grundriss 1. Obergeschoss:

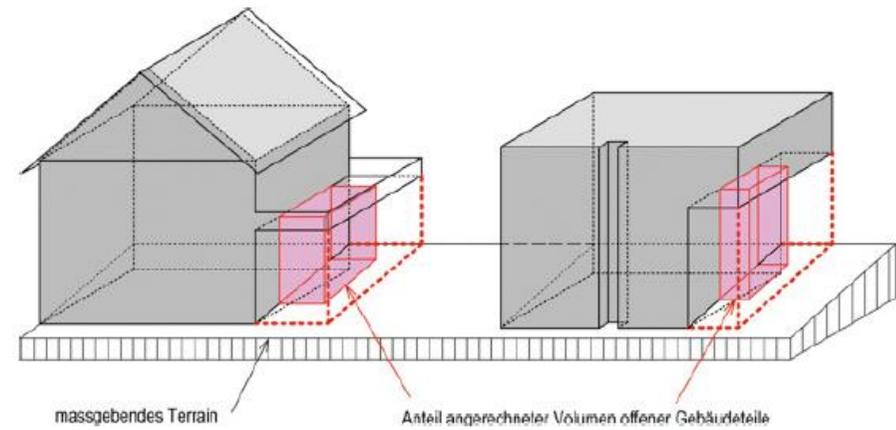


Schnitt:



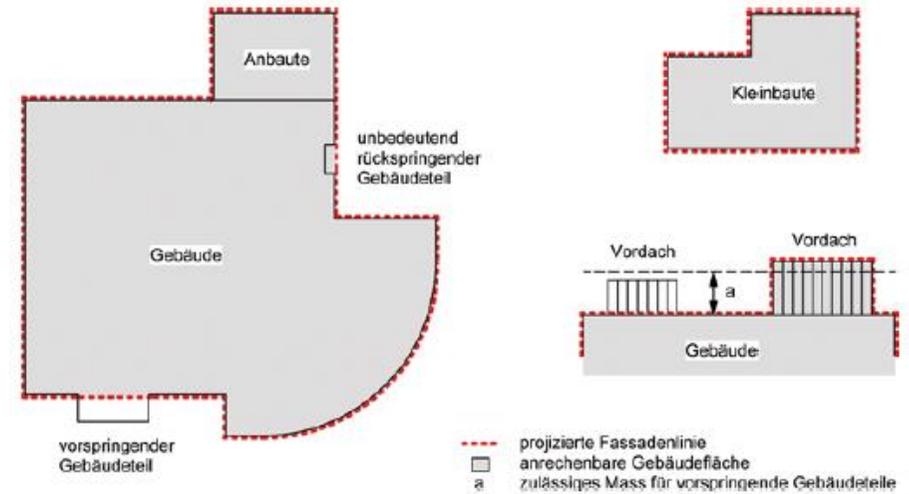
Baumassenziffer

siehe Art. 29 BMBV



Anrechenbare Gebäudefläche

siehe BMBV Anhang 1: Figur 7.4

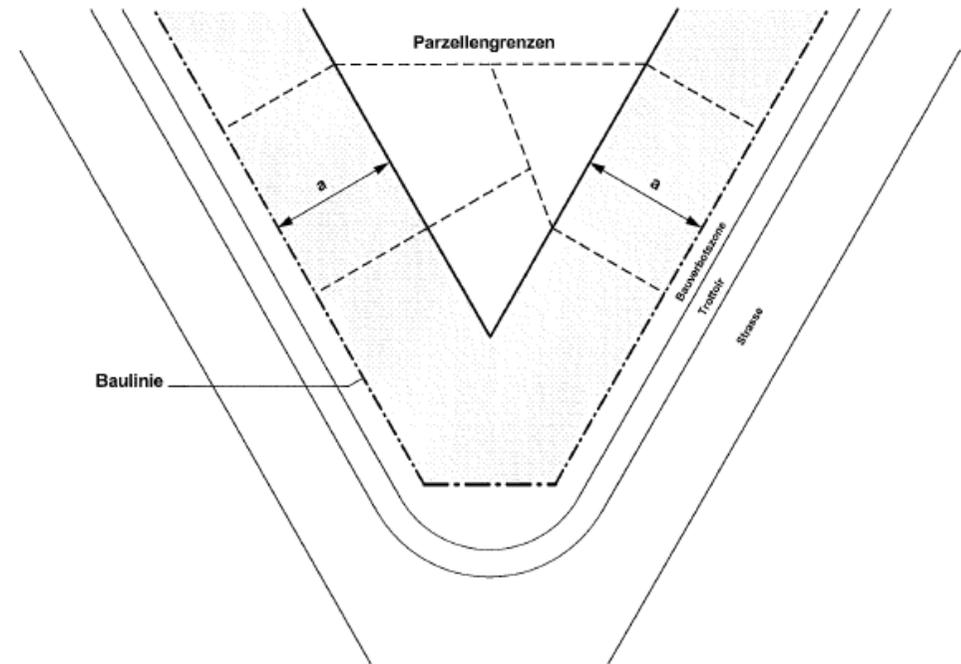


Anhang 2

Grafische Darstellungen gemäss aktuellem Gemeindebaureglement

Geschlossene Bauweise, Bauten im Winkel zweier Strassen

Artikel 16 GBR



a = 12 m in jedem Fall gestattet

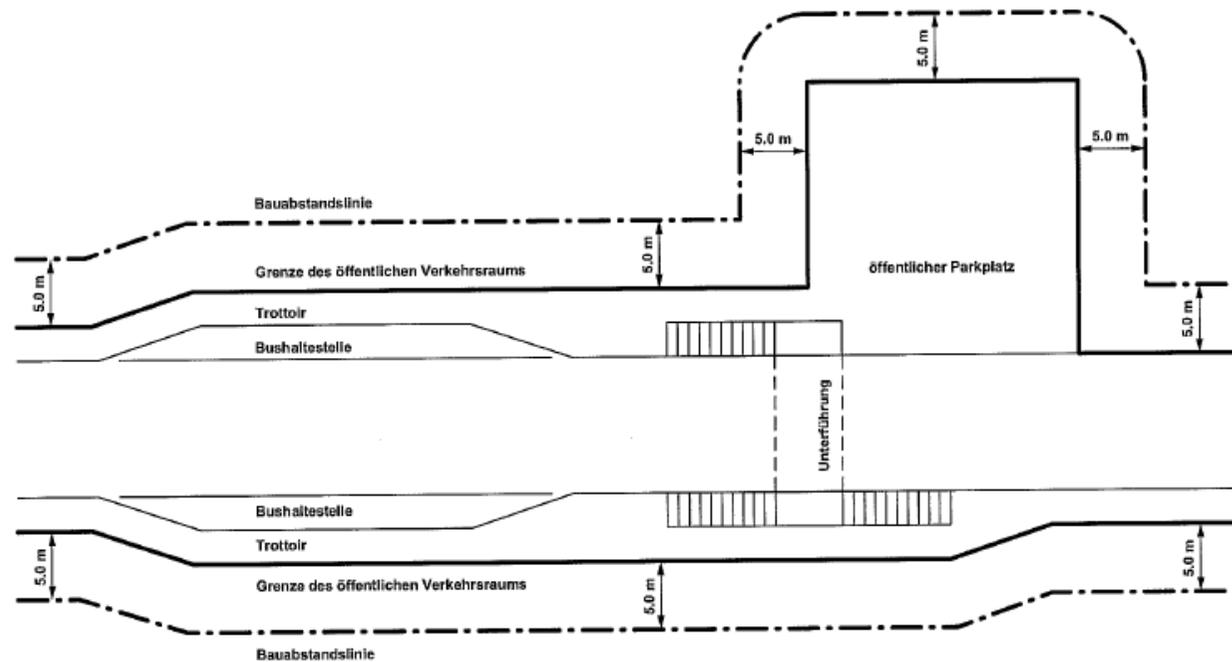
a = 13 m nur wenn die rückwärtigen Bauten einen genügenden Abstand aufweisen

a = 18 m nur wenn die rückwärtigen Bauten einen genügenden Abstand aufweisen und der Nachbar einwilligt

Bauabstand von öffentlichen Strassen und Wegen

Artikel 21 GBR

Der Bauabstand wird vom äussersten Rand des bestehenden oder in rechtsgültigen Plänen festgelegten künftigen öffentlichen Verkehrsraums aus gemessen, ohne Rücksicht auf die Grenze der vermachten Strassenparzelle.



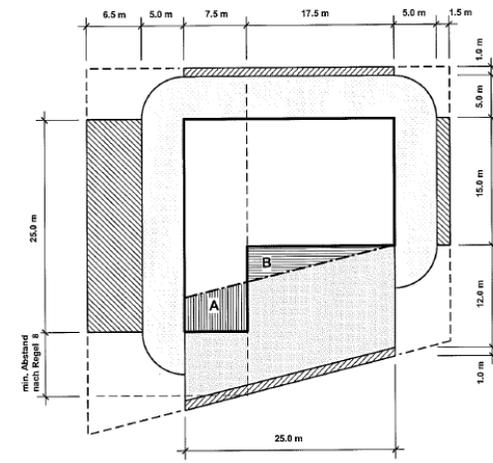
Winkelbauten, Gebäudegruppen mit gestaffeltem Grundriss und Gebäude mit unregelmässigen Grundriss

Artikel 26 / 57.2 GBR

Regeln;

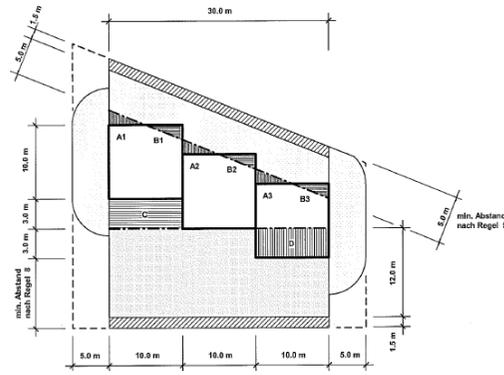
5. Die nachstehenden Regeln sind nur anwendbar, wenn die abgewinkelten Gebäudeteile oder die gestaffelte Gebäudegruppe gleichzeitig bewilligt und in einem Zug erstellt werden (minimale Abwinkelung beziehungsweise Staffelung nach Art. 57.2).
6. Der Grenzabstand und der Gebäudeabstand einer im Grundriss gestaffelten Gebäudeseite werden von der Linie des mittleren Abstands dieser Gebäudeseite zur Grundstücksgrenze aus gemessen (Flächengleichheit).
7. Die Mehrlängen- und Mehrbreiten-zuschläge sind auf den Gebäudeseiten mit mittleren Abstandslinien von der Gesamtausdehnung des Gebäudes oder der Gebäudegruppe zu berechnen.
8. Einzelne Gebäudeteile oder Teile einer Gebäudegruppe können auf der besonnten Längsseite höchstens bis zu dem von ihrer Ausdehnung berechneten kleinen Grenzabstand (Grundabstand und allfälliger Zuschlag) an die Nachbargrenze heranreichen. Dabei darf kein nach Art. 22.3 a BauV unzulässiger Schattenwurf entstehen.
9. Auf der beschatteten Längsseite und an den Schmalseiten können einzelne Gebäudeteile höchstens bis zum kleinen Grenzabstand (ohne Zuschlag) an die Nachbargrenze heranreichen. Dabei darf kein nach Art. 22.3 a BauV unzulässiger Schattenwurf entstehen.

A) Winkelbau



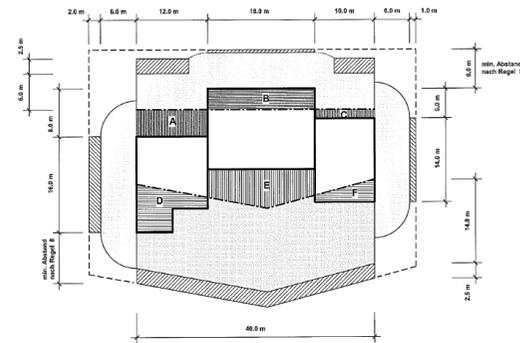
- Parzellengrenze
- · - · - mittlere Abstandslinie
- ▨ grosser Grenzabstand (W3 = 12 m)
- ▩ kleiner Grenzabstand (W3 = 5 m)
- ▧ Mehrlängenzuschlag (1/10 der Länge über 15 m)
- ▦ Mehrbreitenzuschlag (1/2 der Breite über 12 m)
- ▤ Die Flächen A und B müssen gleich gross sein.
- Der grosse Grenzabstand wird von der mittleren Abstandslinie aus gemessen (rechtwinklig zur Fassade).

B) Gebäudegruppe mit gestaffeltem Grundriss



- Parzellengrenze
- · - · - mittlere Abstandslinie
- ▨ grosser Grenzabstand (W3 = 12 m)
- ▩ kleiner Grenzabstand (W3 = 5 m)
- ▧ Mehrlängenzuschlag (1/10 der Länge über 15 m)
- ▤ Fläche C = Fläche D
- ▤ Flächen A1 + A2 + A3 = Flächen B1 + B2 + B3

C) unregelmässiger Grundriss

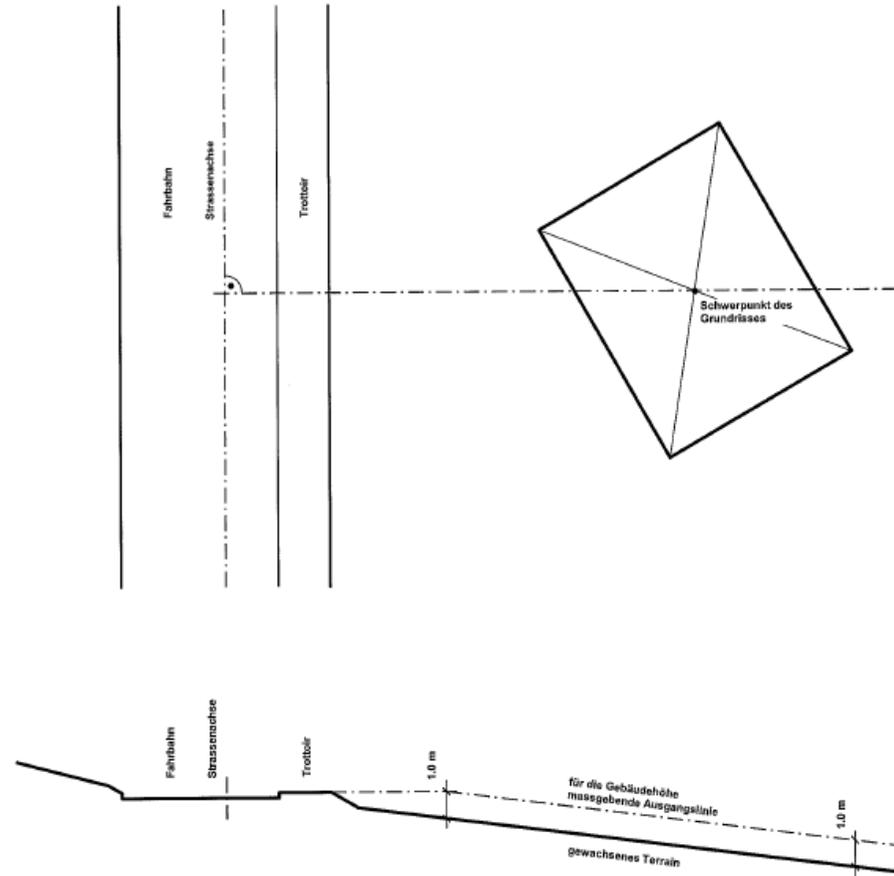


- Parzellengrenze
- · - · mittlere Abstandslinie
- grosser Grenzabstand (W4 = 14 m)
- kleiner Grenzabstand (W4 = 6 m)
- Mehrlängenzuschlag (1/10 der Länge über 15 m)
- Mehrbreitenzuschlag (1/2 der Breite über 12 m)
- Flächen A + C = Fläche B
- Flächen D + F = Fläche E

Die Gebäudeteile B und D müssen mindestens um den Grundabstand + den für sie massgebenden Mehrlängenzuschlag von der Parzellengrenze entfernt sein (nach Regel 8).

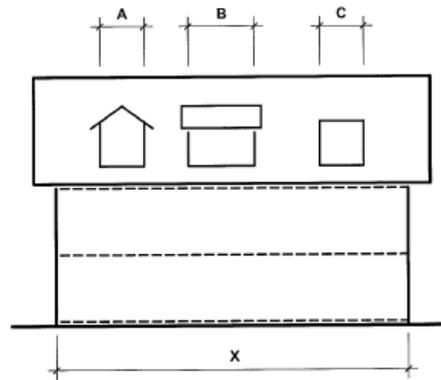
Massgebendes Terrain bei angrenzenden Strassen

Artikel 31 Abs. 4 GBR

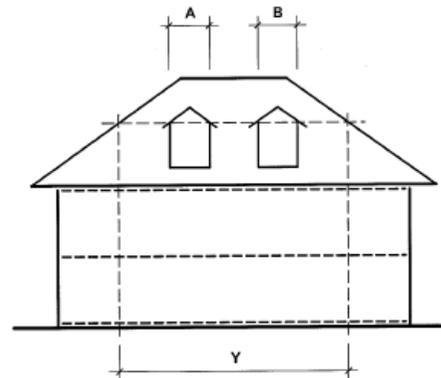


Dachaufbauten

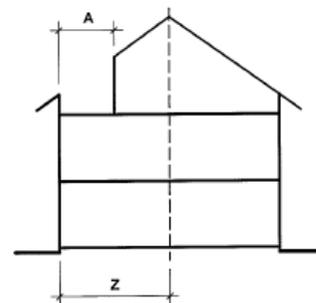
Artikel 37 GBR



$$\begin{aligned} A \text{ oder } B &= \max. 1/3 X \\ C &= \max. 1/2 X \\ A + B &= \max. 1/3 X \\ A + B + C &= \max. 1/2 X \end{aligned}$$



$$\begin{aligned} A \text{ oder } B &= \max. 1/3 Y \\ A + B &= \max. 1/3 Y \end{aligned}$$



$$\begin{aligned} A &= \max. 1/2 Z \\ &\text{jedoch max. 2.50 m} \end{aligned}$$

Anhang 3

Liste der gültigen Teilbauordnungen / Stand August 2022

1. Überbauungsplan mit Gestaltungsbaulinien und Sonderbauvorschriften "Altstadt Unterseen" vom 7. Juni 1982, genehmigt durch BD am 20. Januar 1983.
Anerkannt als Uferschutzplan durch BD am 20. Oktober 1983.
Ergänzung in Kraft ab 19. Januar 1984.
2. Überbauungsplan mit Sonderbauvorschriften "HTI-Areal" (Stedtlizentrum) vom 9. Februar 1981, genehmigt durch BD am 24. Mai 1982.
Anerkannt als Uferschutzplan durch BD am 14. Oktober 1982.
Geringfügige Änderung genehmigt durch Gemeinderat am 29. August 2011, genehmigt durch AGR am 6. September 2011.
Änderung der Uferschutzplanung genehmigt durch AGR am 31. August 2017
3. Überbauungsordnung "Wohn- / Gewerbezone Weissenaustrasse" vom 3. Dezember 2001, genehmigt durch das AGR am 30. April 2002.
Erweiterung UeO mit Zonenplanänderung vom 16. August 2005, genehmigt durch Gemeinderat am 31. Oktober 2005, genehmigt durch AGR am 27. März 2006.
4. Überbauungsordnung "Bärenkurve" vom 23. Oktober 1989, genehmigt durch BD am 19. Juni 1991 (Genehmigung für die Parzellen Nr. 242 und 134 sistiert).
Geringfügige Änderung genehmigt durch Gemeinderat am 23. Juli 1990, genehmigt durch AGR am 19. Juni 1991.
Ergänzung genehmigt durch Gemeinderat am 15. Mai 2000, genehmigt durch AGR am 8. Juni 2000.
Geringfügige Änderung genehmigt durch Gemeinderat am 5. Juli 2004, genehmigt durch AGR am 16. Juli 2004.
Geringfügige Änderung genehmigt durch Gemeinderat am 4. Februar 2008, genehmigt durch AGR am 4. März 2008.
5. Uferschutzplan "Gurben" vom 26. März 2001, genehmigt durch AGR am 11. September 2001
6. Überbauungsordnung/Uferschutzplan "Spielmatte" (1. Teilgebiet) vom 23. Februar 1998, genehmigt durch AGR am 9. Januar 2003.
Überbauungsordnung "Spielmatte Süd" (2. Teilgebiet) vom 30. Oktober 2006, genehmigt durch AGR am 15. Dezember 2006.
Geringfügige Änderung genehmigt durch Gemeinderat am 27. Mai 2008, genehmigt durch AGR am 26. Juni 2008.
Geringfügige Änderung genehmigt durch Gemeinderat am 8. Juni 2009, genehmigt durch AGR am 3. Juli 2009.
Änderung genehmigt durch Gemeindeversammlung am 10. September 2012, genehmigt durch AGR am 24. Oktober 2012.
Geringfügige Änderung genehmigt durch Gemeinderat am 21. Dezember 2015, genehmigt durch AGR am 3. Februar 2016.
8. Überbauungsordnung "Eigermatte" (1. Etappe) vom 7. Dezember 1992, geringfügige Änderung durch Gemeinderat vom 17. Januar 1994 und 16. Januar 1995, genehmigt durch AGR am 20. April 1995.
Geringfügige Änderung genehmigt durch Gemeinderat am 1. Februar 1999, genehmigt durch AGR am 1. April 1999.

9. Überbauungsordnung mit Zonenplanänderung "Golfplatz" Interlaken-Unterseen vom 17. Dezember 1984, geringfügige Änderung durch Gemeinderat vom 22. Dezember 1986 resp. 11. Mai 1987 und 17. Februar 1992, genehmigt durch BD am 3. November 1992.
10. Überbauungsordnung "Wellenacher-Rychearte" vom 7. September 1992, geringfügige Änderung durch Gemeinderat vom 26. April 1993 und 22. Mai 1995, genehmigt durch AGR am 3. November 1995.
(Aufhebung Baulinien, Beschluss Gemeinderat 3. Juli 1995, genehmigt durch AGR am 3. November 1995).
Geringfügige Änderung genehmigt durch Gemeinderat am 13. Oktober 1997, genehmigt durch AGR am 17. November 1997.
Geringfügige Änderung genehmigt durch Gemeinderat am 14. Dezember 1998, genehmigt durch AGR am 25. Januar 1999.
[ordentliche Änderung genehmigt durch Gemeindeversammlung am 2. Dezember 2013, genehmigt durch AGR am 19. Februar 2014.](#)
11. Überbauungsordnung "Dorfmatte" (1. Teilgebiet) vom 6. September 1993, genehmigt durch BD am 10. Dezember 1993.
Geringfügige Änderung genehmigt durch Gemeinderat am 12. Mai 1997, genehmigt durch AGR am 2. Juni 1997.
Geringfügige Änderung genehmigt durch Gemeinderat am 1. Februar 1999, genehmigt durch AGR am 7. Mai 1999.
Ergänzung genehmigt durch Gemeinderat am 18. September 2000, genehmigt durch AGR am 21. März 2001.
Überbauungsordnung "Dorfmatte" (2. Teilgebiet) vom 4. September 2000, genehmigt durch das AGR am 21. März 2001.
Ergänzung genehmigt durch Gemeinderat am 27. November 2000, genehmigt durch AGR am 21. März 2001 (Baulinien).
Geringfügige Änderung genehmigt durch Gemeinderat am 21. Januar 2003, genehmigt durch AGR am 31. März 2003.
12. UeO "Fusswegverbindung Seestrasse-Lehnweg-Steindlerstrasse" vom 18. Juni 2001, genehmigt durch AGR am 25. September 2001.
Geringfügige Änderung genehmigt durch Gemeinderat am 7. Juli 2008, genehmigt durch AGR am 29. Oktober 2008.
13. Überbauungsordnung "Underem Bärg I" vom 23. Oktober 1989, genehmigt durch BD am 3. Juli 1990.
14. Überbauungsplan mit Sonderbauvorschriften Campingplatz "Jungfrau" vom 6. Juni 1983, genehmigt durch BD am 16. Januar 1986
15. Überbauungsplan mit Sonderbauvorschriften Campingplatz "Lazy-Rancho" vom 6. Juni 1983, geringfügige Änderung durch Gemeinderat vom 19. August 1985, genehmigt durch BD am 16. Januar 1986.
Geringfügige Änderung genehmigt durch Gemeinderat am 19. August 1985, genehmigt durch AGR am 16. Januar 1986.
Ergänzung genehmigt durch Gemeindeversammlung am 17. April 2000, genehmigt durch AGR am 20. März 2001.
[Geringfügige Änderung genehmigt durch Gemeinderat am 14. April 2019, genehmigt durch AGR am 19. September 2019.](#)
16. Überbauungsplan mit Sonderbauvorschriften Campingplatz "Hobby" vom 6. Juni 1983, genehmigt durch BD am 10. November 1986.
Ergänzung genehmigt durch Gemeindeversammlung am 17. April 2000, genehmigt durch AGR am 20. März 2001.
Änderung/Aufhebung Pufferzone geringfügige Änderung genehmigt durch Gemeinderat am 27. September 2010, genehmigt durch AGR am 22. Oktober 2010.

17. Überbauungsordnung "Neuhaus-Manorfarm" vom 23. Februar 1998, genehmigt durch AGR am 9. Januar 2003.
[Änderung Zonenplan und Überbauungsplan genehmigt durch Gemeindeversammlung am 2. Dezember 2013, genehmigt durch AGR am 31. März 2014.](#)
18. Überbauungsordnung "Pferdesportanlage Wyden" vom 19. Dezember 1988, genehmigt durch BD am 13. Februar 1989.
Zonenplanänderung genehmigt durch Gemeindeversammlung am 3. Dezember 2007, genehmigt durch AGR am 14. Mai 2008.
19. Überbauungsordnung "Altersheim Bethania" vom 23. Oktober 1989, genehmigt durch BD am 7. März 1990.
20. Uferschutzplan/Überbauungsordnung "Bödelibad" vom 3. März 2008, genehmigt durch AGR am 17. April 2008.
21. Uferschutzplan/Überbauungsordnung "Goldey" vom 26. März 2001, genehmigt durch AGR am 12. August 2002 (ersetzt Überbauungsordnung/Uferschutzplan vom 22. Oktober 1990, genehmigt durch BD am 6. Oktober 1992).
22. Uferschutzplan/Überbauungsordnung mit Zonenplanänderung "Tschingeley" vom 6. September 1993, genehmigt durch BD am 22. Dezember 1993.
- ~~23. Überbauungsordnung "Dreisplitz" (nicht in Kraft) vom 20. März 1995, genehmigt durch AGR am 3. August 1995. (nicht auf AGR Liste)~~
24. Uferschutzplan/Überbauungsordnung "Gelber Brunnen - Bätterich" vom 2. Dezember 1996, genehmigt durch AGR am 11. Februar 1997.
25. Uferschutzplan/Überbauungsordnung "Weissenau" vom 2. Dezember 1996, genehmigt durch AGR am 11. Februar 1997.
26. Überbauungsordnung "Altstadt" - Teilgebiet "Kirchgasse" vom 30. Mai 1994, genehmigt durch AGR am 8. November 1994.
27. Überbauungsordnung mit Zonenplanänderung "Eichzun-Lehznun" vom 20. März 1995, genehmigt durch AGR am 8. August 1995.
Änderung der Baulinien genehmigt vom Gemeinderat am 2. April 2002, genehmigt durch AGR am 30. April 2002.
Geringfügige Änderung genehmigt durch Gemeinderat am 3. Februar 2003, genehmigt durch AGR am 17. März 2003.
[ordentliche Änderung genehmigt durch Gemeindeversammlung am 2. Dezember 2013, genehmigt durch AGR am 4. Juni 2014.](#)
28. Überbauungsordnung "Underem Bärg II" vom 2. Oktober 2000, genehmigt durch AGR am 21. März 2001.
29. Überbauungsordnung "Breite" vom 15. September 2008, genehmigt durch AGR am 3. April 2009.
Geringfügige Änderung Zufahrt Einstellhalle genehmigt durch Gemeinderat am 12. April 2010, genehmigt durch AGR am 21. April 2010.
[Geringfügige Änderung genehmigt durch Gemeinderat am 16. September 2013, genehmigt durch AGR am 10. Dezember 2013.](#)
30. Überbauungsordnung/Strassenplan "Helvetiastrasse", genehmigt durch Gemeindeversammlung am 28. Oktober 1991, genehmigt durch BD am

14. Februar 1992.

31. Überbauungsordnung "Harder Kulm" vom 25. Januar 2016, genehmigt durch AGR am 26. August 2016.
Änderung UeO mit Rodungsgesuch und Zonenplanänderung genehmigt durch Gemeinderat am 22. Juli 2019, genehmigt durch AGR am 13. März 2020.
32. Überbauungsordnung «Neuanschluss Weissenaustrasse — Seestrasse» und Baugesuch für Neuanschluss Weissenaustrasse — Seestrasse mit Aufhebung der bestehenden Einmündung vom 28. Januar 2014, genehmigt durch AGR am 14. Juni 2022

ANHANG 4

Zusammenstellung der wichtigsten eidgenössischen und kantonalen Erlasse im Bauwesen

Stand 1. April 2017

A. BAU- UND PLANUNGSRECHT

- Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG, SR 700)
- Verordnung über die Raumplanung vom 28. Juni 2000 (RPV, SR 700.1)
- Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz vom 4. Oktober 1974 (WEG, SR 843)
- Bundesgesetz über Geoinformation vom 5. Oktober 2007 (Geoinformationsgesetz, GeoIG, SR 510.62)
- Kantonales Geoinformationsgesetz vom 8. Juni 2015 (KGeoIG, BSG 215.341)
- Gesetz über die Verbesserung des Wohnungsangebotes vom 7. Februar 1978 (BSG 854.1)
- Koordinationsgesetz vom 21. März 1994 (KoG, BSG 724.1)
- Baugesetz des Kantons Bern vom 9. Juni 1985 (BauG, BSG 721.0)
- Dekret über das Baubewilligungsverfahren vom 22. März 1994 (BewD, BSG 725.1)
- Bauverordnung vom 6. März 1985 (BauV, BSG 721.1)
- Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen vom 25. Mai 2011 (BMBV, BSG 721.3)
- Verordnung über die kantonale Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder vom 27. Oktober 2010 (OLKV, BSG 426.221)
- Dekret über das Normalbaureglement vom 10. Februar 1970 (NBRN, BSG 723.13)
- Dekret über die Umlegung von Baugebiet, die Grenzregulierung und die Ablösung oder Verlegung von Dienstbarkeiten vom 12. Februar 1985 (Baulandumlegungsdekret, BUD, BSG 728.1)
- Dekret über die Beiträge der Grundeigentümer von Erschliessungsanlagen und an weitere öffentliche Werke und Massnahmen vom 12. Februar 1985 (Grundeigentümerbeitragsdekret, GBD, BSG 732.123.44)
- Bundesgesetz über Zweitwohnungen vom 20. März 2015 (Zweitwohnungsgesetz, ZWG, SR 702)
- Zweitwohnungsverordnung vom 4. Dezember 2015 (ZWV, SR 702.1)

B. STRASSENBAU, EISENBAHNEN UND LUFTFAHRT

- Bundesgesetz über die Nationalstrassen vom 8. März 1960 (SR 725.11)
- Verordnung über die Nationalstrassen vom 18. Dezember 1995 (SR 725.111)
- Verordnung über den Vollzug des Bundesgesetzes über die Nationalstrassen im Kanton Bern vom 3. März 1961 (BSG 732.181)
- Strassengesetz vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11)
- Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1)
- Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege vom 4. Oktober 1985 (FWG, SR 704)
- Verordnung über Fuss- und Wanderwege vom 26. November 1986 (FWV, SR 704.1)
- Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957 (EBG, SR 742.101)
- Verordnung über Bau und Betrieb der Eisenbahnen vom 23. November 1983 (Eisenbahnver-ordnung, EBV, SR 742.141.1)
- Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für Eisenbahnanlagen vom 2. Februar 2000 (VPVE, SR 742.142.1) Luffahrtgesetz vom 21. Dezember 1948 (LFG, SR 748.0)

C. WASSER

- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (GSchG, SR 814.20)
- Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV, SR 814.201)
- Kantonales Gewässerschutzgesetz vom 11. November 1996 (KGSchG, BSG 821.0)
- Kantonale Gewässerschutzverordnung vom 24. März 1999 (KGV, BSG 821.1)
- Wassernutzungsgesetz vom 23. November 1997 (WNG, BSG 752.41)
- Wasserversorgungsgesetz vom 11. November 1996 (WVG, BSG 752.32)
- Wasserversorgungsverordnung vom 17. Oktober 2001 (WVV, BSG 752.321.1)
- Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau vom 14. Februar 1989 (Wasserbaugesetz, WBG, BSG 751.11)
- Wasserbauverordnung vom 15. November 1989 (WBV, BSG 751.111.1)
- Gesetz über See- und Flusssufer vom 6. Juni 1982 (SFG, BSG 704.1)
- Verordnung über See- und Flusssufer vom 29. Juni 1983 (SFV, BSG 704.111)

D. ENERGIE- UND LEITUNGSWESEN

- Kantonales Energiegesetz vom 15. Mai 2011 (KE nG, BSG 741.1)
- Kantonale Energieverordnung vom 26. Oktober 2010 (KE nV, BSG 741.111)
- Bundesgesetz betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen vom 24. Juni 1902 (Elektrizitätsgesetz, SR 734.0)
- Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen vom 2. Februar 2000 (VPeA, SR 734.25)
- Bundesgesetz über Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- oder Treibstoffe vom 4. Oktober 1963 (Rohrleitungsgesetz RLG, SR 746.1)

E. UMWELTSCHUTZ, NATUR- UND HEIMATSCHUTZ

- Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (USG, SR 814.01)
- Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 19. Oktober 1988 (UVPV, SR 814.011)
- Kant. Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 14. Oktober 2009 (KUVVPV, BSG 820.111)
- Verordnung über den Schutz vor Störfällen vom 27. Februar 1991 (Störfallverordnung StFV, SR 814.012)
- Einführungsverordnung zur eidgenössischen Störfallverordnung vom 22. September 1993 (EV StFV, BSG 820.131)
- Verordnung über den Verkehr mit Abfällen vom 22. Juni 2005 (VeVA, SR 814.610)
- Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen vom 4. Dezember 2015 (Abfallverordnung, VVEA, SR 814.600)
- Gesetz über die Abfälle vom 7. Dezember 1986 (AbfG, BSG 822.1)
- Abfallverordnung vom 11. Februar 2004 (AbfV, BSG 822.111)
- Verordnung über die Bezeichnung der beschwerdeberechtigten Umweltschutzorganisationen vom 27. Juni 1990 (VBO, SR 814.076)
- Verordnung über Belastungen im Boden vom 1. Juli 1998 (VBBo, SR 814.12)
- Luftreinhalteverordnung vom 16. Dezember 1985 (LRV, SR 814.318.142.1)
- Gesetz zur Reinhaltung der Luft vom 16. November 1989 (Lufthygienegesetz, BSG 823.1)
- Verordnung zur Reinhaltung der Luft vom 25. Juni 2008 (Lufthygieneverordnung, LHV, BSG 823.111)
- Lärmschutzverordnung vom 15. Dezember 1986 (LSV, SR 814.41)
- Kant. Lärmschutzverordnung vom 14. Oktober 2009 (KLSV, BSG 824.761)
- Bundesgesetz über die Lärmsanierung der Eisenbahnen vom 24. März 2000 (BGLE, SR 742.144)
- Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung vom 23. Dezember 1999 (NISV, SR 814.710)

- Verordnung über den Umgang von Organismen in der Umwelt vom 10. September 2008 (Freisetzungsverordnung FrSV SR 814.911)
- Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel vom 20. Juni 1986 (Jagdgesetz, JSG, SR 922.0)
- Gesetz über Jagd und Wildtierschutz vom 25. März 2002 (JWG, BSG 922.11)
- Bundesgesetz über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (BGF, SR 923.0)
- Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. Juli 1966 (NHG, SR 451)
- Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 16. Januar 1991 (NHV, SR 451.1)
- Verordnung über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler vom 29. März 2017 (VBLN, SR 451.11)
- Verordnung über das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz vom 9. September 1981 (VISOS, SR 451.12)
- Verordnung über den Schutz der Auengebiete von nationaler Bedeutung vom 28. Oktober 1992 (Auenverordnung, SR 451.31)
- Verordnung über den Schutz der Hoch- und Uebergangsmoore von nationaler Bedeutung vom 21. Januar 1991 (Hochmoorverordnung, SR 451.32)
- Verordnung über die Wasser- und Zugvogelreservate von internationaler und nationaler Bedeutung vom 21. Januar 1991 (WZVV; SR 922.32).
- Naturschutzgesetz vom 15. September 1992 (NSchG, BSG 426.11)
- Naturschutzverordnung vom 10. November 1993 (NSchV, BSG 426.111)
- Verordnung über das Bundesinventar der historischen Verkehrswege der Schweiz vom 14. April 2010 (VIVS; SR 451.13)
- Verordnung über die Erhaltung der Lebensgrundlagen und der Kulturlandschaft vom 5. November 1997 (LKV, BSG 910.112)

F. LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

- Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht vom 4. Oktober 1991 (BGBB, SR 211.412.11)
- Gesetz über das bäuerliche Boden- und Pachtrecht vom 21. Juni 1995 (BPG, BSG 215.124.1)
- Bundesgesetz über die Landwirtschaft vom 29. April 1998 (Landwirtschaftsgesetz LwG, SR 910.1)
- Kantonales Landwirtschaftsgesetz vom 16. Juni 1997 (KLwG, BSG 910.1)
- Gesetz über das Verfahren bei Boden- und Waldverbesserungen vom 16. Juni 1997 (VBWG, BSG 913.1)
- Verordnung über das Verfahren bei Boden- und Waldverbesserungen vom 5. November 1997 (VBWV, BSG 913.111)
- Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (Waldgesetz WaG, SR 921.0)
- Kantonales Waldgesetz vom 5. Mai 1997 (KWaG, BSG 921.11)
- Kantonale Waldverordnung vom 29. Oktober 1997 (KWaV, BSG 921.111)

G. GEWERBE, ARBEITNEHMERSCHUTZ

- Gesetz über Handel und Gewerbe vom 4. November 1992 (Gewerbegesetz, HGG, BSG 930.1)
- Verordnung vom 24. Januar 2007 über Handel und Gewerbe (HGV, BSG 930.11)
- Gastgewerbegesetz vom 11. November 1993 (GGG, BSG 935.11)
- Gastgewerbeverordnung vom 13. April 1994 (GGV, BSG 935.111)
- Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel vom 13. März 1964 (Arbeitsgesetz, SR 822.11)
- Einführungsverordnung zur eidgenössischen Arbeitsgesetzgebung vom 31. August 2016 (EV ArG, BSG 832.011)

H. FEUERPOLIZEI

- Feuerschutz- und Feuerwehrgesetz vom 20. Januar 1994 (FFG, BSG 871.11)
- Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung vom 11. Mai 1994 (FFV, BSG 871.111)
- Gebäudeversicherungsgesetz vom 9. Juni 2010 (GVG; BSG 873.11)
- Gebäudeversicherungsverordnung vom 27. Oktober 2010 (GVV; BSG 873.111)

I. PRIVATES BAU- UND PFLANZENRECHT

- Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB, SR 210)
- Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 28. Mai 1911 (EG ZGB, BSG 211.1)

K. MILITÄR, ZIVILSCHUTZ

- Bundesgesetz über die Armee und die Militärverwaltung vom 3. Februar 1995 (MG, SR 510.10)
- Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für militärische Bauten und Anlagen vom 13. Dezember 1999 (Militärische Plangenehmigungsverordnung, MPV, SR 510.51)
- Verordnung über das Immobilienmanagement und die Logistik des Bundes vom 14. Dezember 1998 (VILB, SR 172.010.21)
- Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz vom 4. Oktober 2002 (BZG, SR 520.1)
- Zivilschutzverordnung vom 5. Dezember 2003 (ZSV, SR 520.11)
- Kantonales Bevölkerungsschutz- und Zivilschutzgesetz vom 19. März 2014 (KBZG, BSG 521.1)

- Kantonale Verordnung über den Zivilschutz vom 03. Dezember 2014 (Kantonale Zivilschutzverordnung, KZSV, BSG 521.11)

L. GEMEINDEWESEN

- Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (GG, BSG 170.11)
- Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV, BSG 170.111)
- Gesetz vom 25. November 2004 zur Förderung von Gemeindefusionen (Gemeindefusionsgesetz, GFG, BSG 170.12)
- Verordnung vom 24. Oktober 2007 über die Regionalkonferenzen (RKV, BSG 170.211)
- Verordnung vom 24. Oktober 2007 über das Geschäftsreglement für die Regionalkonferenzen (RKGV, BSG 170.212)
- Bundesgesetz über Regionalpolitik vom 6. Oktober 2006 (SR 901.0)

M. VERFAHREN; RECHTSPFLEGE

- Bundesgesetz über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110)
- Bundesgesetz über den Fristenlauf an Samstagen vom 21. Juni 1963 (SR 173.110.3)
- Verordnung über die Eröffnung letztinstanzlicher kantonaler Entscheide in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten vom 8. November 2006 (SR, 173.110.47)
- Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021)
- Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 (VRPG, BSG 155.21)
- Bundesgesetz über die Enteignung vom 20. Juni 1930 (EntG, SR 711)
- Enteignungsgesetz vom 3. Oktober 1965 (EntG, BSG 711.0)
- Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich vom 27. November 2000 (FILAG, BSG 631.1)
- Verordnung über den Finanz- und Lastenausgleich vom 22. August 2001 (FILAV, BSG 631.111)